

Beilage 1168/2007 zum kurzschriftlichen Bericht des Öö. Landtags, XXVI. Gesetzgebungsperiode

Bericht

des Gemischten Ausschuss (Ausschuss für Verfassung und Verwaltung und Ausschuss für allgemeine innere Angelegenheiten) betreffend das Landesgesetz, mit dem das Öö.

Landesbeamtengesetz 1993, das Öö. Landes-

Vertragsbedienstetengesetz, das Öö. Gehaltsgesetz 2001, das Öö.

Landes-Gehaltsgesetz, das Öö. Pensionsgesetz 2006, das Öö.

Landesbeamten-Pensionsgesetz, das Öö. Kranken- und

Unfallfürsorgegesetz für Landesbedienstete, das Öö.

Nebengebühreuzulagengesetz, das Öö. Landesbediensteten-

Schutzgesetz 1998, das Öö. Mutterschutzgesetz und das Öö.

Statutargemeinden-Beamtengesetz 2002 geändert werden (Öö.

Landes- und Gemeinde-Dienstrechtsänderungsgesetz 2007)

[Landtagsdirektion: L-212/19-XXVI,
miterl. **Beilage 1012/2006**]

A. Allgemeiner Teil

1. Anlass und Inhalt des Gesetzentwurfs

Als wesentliche Punkte des Gesetzentwurfs sind anzuführen:

a) Änderung des Öö. Landesbeamtengesetzes 1993:

- Verpflichtung für Beamtinnen und Beamte des Ruhestands, sich - wenn notwendig - einer ärztlichen Untersuchung zu unterziehen
- Anpassung der Diplomanerkennungsbestimmungen an die Richtlinie über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (RL 2005/36/EG)
- Recht auf Familienhospizfreistellung auch zur Sterbebegleitung von Wahl- und Pflegeeltern
- Verlängerung des Maximalzeitraums der Familienhospizfreistellung zur Betreuung von schwerst erkrankten Kindern
- Verpflichtende Berücksichtigung der Zeiten eines Karenzurlaubs für die Tätigkeit bei anderen Gebietskörperschaften, EU-Einrichtungen und anderen zwischenstaatlichen Einrichtungen
- Verlängerung der Inanspruchnahmemöglichkeit eines Karenzurlaubs für die Pflege eines behinderten Kindes
- Erweiterung der Verwendungsbeschränkungen auf Lebensgemeinschaften
- Neuregelung des Ersatzes der Ausbildungskosten

b) Änderung des Öö. Landes-Vertragsbedienstetengesetzes:

- Neuregelung des Ersatzes der Ausbildungskosten
- Anpassung der Diplomanerkennungsbestimmungen an die Richtlinie über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (RL 2005/36/EG)
- Erweiterung von Verwendungsbeschränkungen auf Lebensgemeinschaften
- Kürzung des Monatsbezugs bei nicht entsprechender Dienstbeurteilung
- Möglichkeit der Überweisung des Monatsentgelts auf ein ausländisches

Konto

- Anrechnung der Zeit als "wissenschaftliche/r Mitarbeiter/in (in Ausbildung)" beim Vorrückungstichtag
- Klarstellung, dass keine Urlaubersatzleistung bei Auflösung des Dienstverhältnisses während des Probemonats gebührt
- Recht auf Familienhospizfreistellung auch zur Sterbebegleitung von Wahl- und Pflegeeltern
- Verlängerung des Maximalzeitraums der Familienhospizfreistellung zur Betreuung von schwerst erkrankten Kindern
- Verpflichtende Berücksichtigung der Zeiten eines Karenzurlaubs für die Tätigkeit bei anderen Gebietskörperschaften, EU-Einrichtungen und anderen zwischenstaatlichen Einrichtungen
- Verlängerung der Inanspruchnahmemöglichkeit eines Karenzurlaubs für die Pflege eines behinderten Kindes
- Neuregelung der Lehrverpflichtung von Vertragslehrerinnen und Vertragslehrern an einer Landesmusikschule

c) Änderung des Oö. Gehaltsgesetzes 2001:

- Taggenaues Wirksamwerden der Änderung von pauschalieren Nebengebühren (wie bei Änderungen des Monatsbezugs)
- Möglichkeit der Überweisung des Monatsbezugs auf ein ausländisches Konto
- Anrechnung der Zeit als "wissenschaftliche/r Mitarbeiter/in (in Ausbildung)" beim Vorrückungstichtag

d) Änderung des Oö. Landes-Gehaltsgesetzes:

- Taggenaues Wirksamwerden der Änderung des Monatsbezugs und von pauschalieren Nebengebühren
- Möglichkeit der Überweisung des Monatsbezugs auf ein ausländisches Konto
- Kürzung des Monatsbezugs bei "nicht zufriedenstellender" Dienstbeurteilung anstelle der bisherigen Hemmung der Vorrückung
- Anrechnung der Zeit als "wissenschaftliche/r Mitarbeiter/in (in Ausbildung)" beim Vorrückungstichtag
- Anpassung der Regelung über den Bezugsentfall bei ungerechtfertigter Abwesenheit vom Dienst an das Oö. Gehaltsgesetz 2001 (ab dem ersten Tag)
- Rückwirkende Anrechnung von Vordienstzeiten bei Einrichtungen eines EWR-Mitgliedsstaats

e) Änderung des Oö. Pensionsgesetzes 2006:

- Anpassung der Beitragsgrundlage für eine (gänzliche) Familienhospizfreistellung
- Anpassung der Berechnungsgrundlagen der Witwen- und Witwerpension

an die Sozialversicherungsgesetze sowie das Pensionsgesetz 1965

- Einführung einer Legalzessionsbestimmung
- Aufhebung der Ruhensbestimmungen

f) Änderung des Oö. Landesbeamten-Pensionsgesetzes:

- Anpassung der Beitragsgrundlage für eine (gänzliche) Familienhospizfreistellung
- Anpassung der Berechnung und Berechnungsgrundlagen der Witwen- und Witwerpension an die Sozialversicherungsgesetze sowie das Pensionsgesetz 1965
- Einführung einer Legalzessionsbestimmung
- Verzichtsmöglichkeit auf Ruhegenusszwischenzeiten
- Aufhebung der Ruhensbestimmungen

g) Änderung des Oö. Kranken- und Unfallfürsorgegesetzes für Landesbedienstete:

- Verbleib der Vertragsbediensteten "neu" in der KFL auch nach ihrer Pensionierung
- Aufnahme der nach dem 31. Dezember 2000 erstmals in den Landesdienst aufgenommenen land- und forstwirtschaftlichen Landesvertragslehrerinnen oder Landesvertragslehrer auf Grund neuer bundesgesetzlicher Ermächtigung
- Aufrechterhaltung der Krankenfürsorge für die Dauer des Bezugs von Kinderbetreuungsgeld
- Festlegung einer Meldepflicht
- Keine Neubemessung der Versehrtenrente bei Änderung des Gesundheitszustands nach dem 65. Lebensjahr

h) Änderung des Oö. Nebengebühreuzulagengesetzes:

- Übernahme der Korridorregelung (Abschläge oder Bonus) für die Nebengebühreuzulage

i) Änderung des Oö. Landesbediensteten-Schutzgesetzes 1998:

- Umsetzung der Richtlinie 2006/15/EG zur Festlegung einer zweiten Liste von Arbeitsplatz-Richtgrenzwerten

j) Änderung des Oö. Mutterschutzgesetzes:

- Klarstellung der Gleichrangigkeit des Karenzanspruchs des Vaters gegenüber der Mutter

k) Änderung des Oö. Statutargemeinden-Beamtenengesetzes 2002:

- Regelung der Lehrverpflichtung von Vertragslehrerinnen und Vertragslehrern an der Musikschule der Landeshauptstadt Linz

II. Kompetenzgrundlagen

Gemäß Art. 21 Abs. 1 B-VG obliegt den Ländern die Gesetzgebung und Vollziehung in den Angelegenheiten des Dienstrechts der Bediensteten der Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände. Durch den Entfall des früher geltenden Homogenitätsgebots im Art. 21 Abs. 1 B-VG (Bundesverfassungsgesetz BGBl. I Nr. 8/1999) dürfen die in Angelegenheiten des Dienstrechts erlassenen Gesetze und Verordnungen der Länder von den das Dienstrecht regelnden Gesetzen und Verordnungen des Bundes abweichen.

Soweit im Bereich des Pensionsrechts eine Legalzession vorgesehen wird (§ 39a L-PG; § 41a PG 2006) stützt sich diese auf Art. 15 Abs. 9 B-VG.

III. Finanzielle Auswirkungen

Mit den geplanten Änderungen sind vereinzelt geringfügige Mehrausgaben durch zusätzliche Leistungen und Verwaltungsaufgaben zu erwarten. Dies betrifft insbesondere die gemeinschaftsrechtlich bedingte verbesserte Anrechnung von Vordienstzeiten, die im Ausland zurückgelegt wurden, die Verlängerung des Karenzurlaubs zur Pflege eines behinderten Kindes im Hinblick auf die Halbanrechnung dieser Zeiten beim Wiederantritt, die Auszahlung bestimmter Zeitguthaben (Reisezeiten) bei Beamtinnen und Beamten sowie den Entfall der "Ruhensbestimmungen". Dem stehen ebenfalls nicht genau bezifferbare Einsparungen in den Bereichen der Ausbildungskosten, sowie der Kürzung des Bezugs bei nicht entsprechender bzw. nicht zufriedenstellender Dienstleistung gegenüber, sodass dieses Landesgesetz in Summe grundsätzlich kostenneutral ist.

Der Erhöhung des Stundenausmaßes der Musikschullehrerinnen und Musikschullehrer steht ein erweitertes Leistungsangebot insbesondere im Hinblick auf die steigende Schülerzahl gegenüber.

Die durch die Ausdehnung der Dienstgeberbeiträge auf die Dauer des Kinderbetreuungsgeldbezugs dem Land entstehenden Mehrkosten werden durch Beiträge des Familienlasten-Ausgleichsfonds (§ 39j FLAG) weitgehend gedeckt. Durch die Aufnahme neuer Mitglieder in die KFL entstehen dem Land grundsätzlich keine Kosten. Für die KFL bedeutet die Aufnahme neuer Mitglieder langfristig Kostenneutralität.

Für den Bund sowie die Gemeinden (mit Ausnahme der Stadt Linz, die Musikschullehrerinnen oder Musikschullehrer beschäftigt) sind keine nennenswerten finanziellen Auswirkungen gegeben. Für die Stadt Linz sind keine zusätzlichen Vollzugskosten zu erwarten.

IV. EU-Konformität

Dieser Gesetzentwurf steht mit keinen zwingenden gemeinschaftsrechtlichen Vorschriften im Widerspruch und dient der Umsetzung folgender Richtlinien:

1. Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, ABI. Nr. L 255 vom 30.9.2005, S. 22;
2. Richtlinie 2003/109/EG des Rates vom 25. November 2003 betreffend die

Rechtsstellung der langfristig aufenthaltsberechtigten
Drittstaatsangehörigen, ABl. Nr. L 16 vom 23.1.2004, S. 44;

3. Richtlinie 2006/15/EG der Kommission vom 7. Februar 2006 zur
Festlegung einer zweiten Liste von Arbeitsplatz-Richtgrenzwerten in
Durchführung der Richtlinie 98/24/EG des Rates und zur Änderung der
Richtlinien 91/322/EWG und 2000/39/EG, ABl. Nr. L 38 vom 9.2.2006, S.
36;

4. Richtlinie 2004/40/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom
29. April 2004 über Mindestvorschriften zum Schutz von Sicherheit und
Gesundheit der Arbeitnehmer vor Gefährdung durch physikalische
Einwirkungen (elektromagnetische Felder), (18. Einzelrichtlinie im Sinn des
Art. 16 Abs. 1 der Richtlinie 89/391/EWG), ABl. Nr. L 159 vom 29.4.2004,
S. 1, berichtigt durch ABl. Nr. L 184 vom 24.5.2004, S. 1;

5. Richtlinie 2006/25/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom
5. April 2006 über Mindestvorschriften zum Schutz von Sicherheit und
Gesundheit der Arbeitnehmer vor der Gefährdung durch physikalische
Einwirkungen (künstliche optische Strahlung), (19. Einzelrichtlinie im Sinn
des Art. 16 Abs. 1 der Richtlinie 89/391/EWG), ABl. Nr. L 114 vom
27.04.2006, S. 38.

Im Übrigen wird im Rahmen des Oö. Landesbediensteten-Schutzgesetzes
die Entscheidung des EuGH in der Rechtssache C-428/04 vom 6. April 2006
berücksichtigt.

V. Auswirkungen auf unterschiedliche Gruppen der Gesellschaft

Dieses Landesgesetz wirkt sich grundsätzlich auf Männer und Frauen im Oö.
Landesdienst gleichermaßen aus.

Die Verbesserungen zu Gunsten der Dienstnehmerinnen bzw. Dienstnehmer
im Bereich Familienhospizfreistellung und Karenzurlaub zur Pflege eines
behinderten Kindes (Oö. LBG, Oö. LVBG) wirken sich mehrheitlich positiv
auf Frauen aus. Die Regelungen über die Schwerarbeitspension (LBG, Oö.
PG 2006, Oö. L-PG) wirkt sich im Pflegebereich überwiegend positiv für
Frauen aus. Die Neuregelung bezüglich des Einkommensvergleichs bei der
Witwen- und Witwerversorgung wirkt sich faktisch überwiegend zu Gunsten
der Witwen aus. Die Ausdehnung des Versicherungsschutzes im Oö. KFLG
für die Gesamtdauer des Kinderbetreuungsgeldbezugs wirkt sich fast
ausschließlich zu Gunsten von Frauen aus.

VI. Besonderheiten des Gesetzgebungsverfahrens

Der vorliegende Gesetzentwurf enthält keine Verfassungsbestimmungen.
Soweit in der Anordnung des Art. VII Z. 15 (§ 18c Abs. 2) eine Mitwirkung
von Bundesorganen im Sinn des Art. 97 Abs. 2 B-VG zu sehen ist, bedarf
diese der Zustimmung der Bundesregierung. Gegen das Erfordernis der
Zustimmung spricht, dass sich die Überweisungspflicht der
Pensionsversicherungsanstalt bereits aus § 73 Abs. 2a i.V.m. § 51d ASVG
ergibt.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel I

(Änderung des Oö. Landesbeamtengesetzes 1993)

Zu Art. I Z. 2 und 3 (§ 3 Abs. 1 und 4a Oö. LBG):

Der bisherigen Praxis und der Praxis anderer Bundesländer entsprechend werden jene Landesbediensteten, die ausgegliederten Einrichtungen zur Dienstleistung zugewiesen wurden bzw. werden, nicht im Dienstpostenplan des Landes geführt. Dazu zählen insbesondere die mit dem Oö. Landesbediensteten-Zuweisungsgesetz, LGBl. Nr. 81/2001, zur Oö. Gesundheits- und Spitals-AG zugewiesenen Landesbediensteten der Landesspitäler, die mit dem Oö. Landesbediensteten-Zuweisungsgesetz - Kuranstalten, LGBl. Nr. 119/2001, zur jeweiligen Betriebsgesellschaft zugewiesenen Landesbediensteten der (bisherigen) Landeskuranstalten, die gemäß § 9 des Landesgesetzes über die Rechtsstellung des Bruckner-Konservatoriums zum Betrieb einer Privatuniversität zugewiesenen Lehrerinnen und Lehrer sowie die vom Oö. Landesbediensteten-Zuweisungsgesetz 2005, LGBl. Nr. 135, erfassten Personen.

Die durch das Oö. Gehaltsreformgesetz, LGBl. Nr. 28/2001, bedingte geänderte Darstellung der Dienstposten im Dienstpostenplan im Bereich der Verwaltung (ohne Lehrerinnen oder Lehrer) in Form von Funktionsgruppen, die wiederholt vom Landtag als Teil des Landesvoranschlags in dieser Form beschlossen worden ist, soll in allgemeiner Form im Gesetz verankert werden.

Die Darstellung erfolgt bereits derzeit wie folgt:

1. die Funktionsgruppe 1 (Top-Management) umfasst die LD 1 - LD 5,
2. die Funktionsgruppe 2 (Gehobenes Management/Experten) umfasst die LD 6 - LD 10,
3. die Funktionsgruppe 3 (Referenten/Mittleres Management) umfasst die LD 11 - LD 15,
4. die Funktionsgruppe 4 (Bearbeiter/Fachdienst) umfasst die LD 16 - LD 20 und
5. die Funktionsgruppe 5 (Unterstützendes Personal) umfasst die LD 21 - LD 25.

Zu Art. I Z. 4, 5 und 28 (§ 14 Abs. 5 und 7, § 159 Oö. LBG):

Siehe die Erläuternden Bemerkungen zu § 59 Oö. LVBG; an Stelle der Sondervertragslösung nach § 59 Abs. 6 LVBG treten systemkonform bei Beamtinnen und Beamten die Z. 4 und 5.

Zu Art. I Z. 6, 7 und 8 (§ 28 Abs. 2, 3, 4 und 5 Oö. LBG):

Mit der Novellierung des § 28 Oö. LBG wird die Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen umgesetzt. Diese Richtlinie soll die bisherigen einschlägigen "Diplomanerkennungsrichtlinien" (insbesondere die Richtlinien 89/48/EWG und 92/51/EWG) ersetzen.

Die Richtlinie 2005/36/EG gibt Personen, die ihre Berufsqualifikationen in einem Mitgliedstaat erworben haben, Garantien hinsichtlich des Zugangs zu demselben Beruf und seiner Ausübung in einem anderen Mitgliedstaat unter denselben Voraussetzungen wie Inländerinnen und Inländern; sie schließt jedoch nicht aus, dass der Antragsteller nichtdiskriminierende Ausübungsvoraussetzungen, die dieser Mitgliedstaat vorschreibt, erfüllen muss, soweit diese objektiv gerechtfertigt und verhältnismäßig sind. In diesem Zusammenhang wird festgehalten, dass sich der durch die Richtlinien 89/48/EWG und 92/51/EWG eingeführte

Anerkennungsmechanismus nicht ändern soll.

Da die Mindestanforderungen an die Ausbildung für die Aufnahme und Ausübung der unter die allgemeine Regelung fallenden Berufe nicht harmonisiert sind, hat der Aufnahmemitgliedstaat die Möglichkeit, unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit und der Berufserfahrung des Antragstellers eine Ausgleichsmaßnahme i.S.d. Art. 14 der Richtlinie 2005/36/EG vorzuschreiben. Gemäß Art. 14 Abs. 1 kann in jenen Fällen, in denen die nachgewiesene Ausbildungsdauer mindestens ein Jahr unter der im Aufnahmemitgliedstaat geforderten Ausbildungsdauer liegt oder die nachgewiesene Ausbildung inhaltlich von der vorgeschriebenen Ausbildung wesentlich abweicht, die Absolvierung eines höchstens dreijährigen Anpassungslehrgangs i.S.d. Art. 3 Abs. 1 Buchstabe g oder die Ablegung einer Eignungsprüfung i.S.d. Art. 3 Abs. 1 Buchstabe h verlangt werden. Dem Antragsteller ist dabei grundsätzlich die Möglichkeit einzuräumen, zwischen Anpassungslehrgang und Eignungsprüfung zu wählen. Abweichend vom Grundsatz der freien Wahl kann bei Berufen, deren Ausübung eine genaue Kenntnis des nationalen Rechts erfordert und bei denen Beratung und/oder Beistand in Bezug auf das nationale Recht ein wesentlicher Teil der Berufsausübung ist, entweder ein Anpassungslehrgang oder eine Eignungsprüfung vorgeschrieben werden. Davon ist angesichts der möglichen Verwendung dieser Bediensteten in der Regel auszugehen.

Die neue Berufsqualifikationsanerkennungsrichtlinie lässt die im § 96 Oö. LBG normierte Verwendungsbeschränkung für EWR-Bürgerinnen oder EWR-Bürger auf Arbeitsplätze, die ein Verhältnis der besonderen Verbundenheit sowie die Gegenseitigkeit von Rechten und Pflichten voraussetzen, die der österreichischen Staatsbürgerschaft zu Grunde liegen, unberührt.

Zudem wird in Art. 53 der zitierten Richtlinie klargestellt, dass Personen, deren Berufsqualifikation anerkannt wurde, zusätzlich über die Sprachkenntnisse verfügen müssen, die für die Ausübung ihrer Berufstätigkeit im Aufnahmemitgliedstaat erforderlich sind. Voraussetzung für die Aufnahme in den oö. Landesdienst ist daher nach wie vor das Beherrschen der deutschen Sprache (vgl. § 5 Abs. 3 Oö. LBG).

Zu Art. I Z. 9 (§ 31 Abs. 2 Oö. LBG):

Legistische Bereinigung.

Zu Art. I Z. 10 (§ 51 Abs. 2 Oö. LBG):

Der zu enge verfahrensrechtliche Begriff "Parteien" wird in Bezug auf die Verpflichtung zur Bürgernähe durch den Begriff "Kundinnen und Kunden" ersetzt. Kundinnen und Kunden im Sinn des § 51 Abs. 2 sind alle Personen, die die Verwaltung in Anspruch nehmen oder auf die sich die Tätigkeit des Landes bezieht.

Zu Art. I Z. 11 (§ 53 Abs. 1 Oö. LBG):

Anlass der Novellierung ist der durch das Oö. Pensionsharmonisierungsgesetz, LGBL. Nr. 143/2005, bedingte Änderungsbedarf in der bisherigen Z. 4, da der Begriff der "Erwerbsunfähigkeit" aufgehoben wurde und nur mehr der Begriff der "Dienstunfähigkeit" aufrecht bleibt. Im Übrigen hat sich die bisherige Unterscheidung der einzelnen Fallkonstellationen bei der Untersuchung zur Feststellung der Dienst(un)fähigkeit als entbehrlich erwiesen.

Zu Art. I Z. 12 (§ 63 Oö. LBG):

Auch Beamtinnen und Beamte des Ruhestands, die wegen Dienstunfähigkeit pensioniert wurden, soll im Hinblick auf eine allfällige Überprüfung ihrer Dienstfähigkeit die Verpflichtung treffen, sich auf Anordnung einer ärztlichen Untersuchung zu unterziehen. Über die Möglichkeit einer derartigen Überprüfung werden die Beamtinnen und Beamten bereits im Bescheid über die Versetzung in den Ruhestand entsprechend informiert.

Zu Art. I Z. 13 (§ 64 Abs. 4 Oö. LBG):

Die bisherige Formulierung, wonach die regelmäßige Wochendienstzeit im mehrwöchigen Durchschnitt nicht über- oder unterschritten werden darf, hat sich als zu undeterminiert erwiesen und soll durch einen dreizehnwöchigen Betrachtungszeitraum ersetzt werden.

Die nach § 64 Abs. 3 bestehenden Arbeitszeitmodelle bleiben bis zu einer entsprechenden Anpassung, die nach § 64 Abs. 3 Z. 1 mit der Dienstnehmervertretung zu vereinbaren ist, unverändert.

Zu Art. I Z. 14 (§ 69 Oö. LBG):

Derzeit können teilzeitbeschäftigte Bezieherinnen und Bezieher von Verwendungszulagen nach § 30a Abs. 1 Z. 3 und Abs. 2 Oö. LGG, die ja eine Mehrleistungskomponente beinhalten, über die maßgebende Wochendienstzeit hinaus zur Dienstleistung herangezogen werden, ohne dass die Voraussetzungen des § 69 Oö. LBG erfüllt sein müssen. Dies soll auch für Beamtinnen und Beamte im neuen Gehaltssystem gelten, die eine Mehrleistungsvergütung nach § 57 Abs. 10 Oö. GG 2001 beziehen.

Zu Art. I Z. 15 (§ 70a Abs. 2 Oö. LBG):

Bei der Freistellung gegen Kürzung der Bezüge nach § 70a Oö. LBG ("Sabbatical") hat sich die gesetzliche Vorgabe von einer Freistellung von mindestens drei Monaten, die maximal 20 % der Rahmenzeit betragen kann, als zu unflexibel erwiesen, weswegen der Forderung der Personal- sowie Dienstnehmervertretung entsprechend die Freistellung und die Rahmenzeit auch entsprechend kürzer gehalten werden können.

Zu Art. I Z. 16 (§ 70b Abs. 1 Oö. LBG):

Das Abstellen auf die allgemeine Arbeitsmarktsituation hat sich im Vollzug als nicht sachgerecht und zweckmäßig erwiesen, weswegen ganz allgemein nur auf das Kriterium des dienstlichen Interesses abgestellt werden soll.

Zu Art. I Z. 17 (§ 70b Abs. 6 Oö. LBG):

Durch diese Bestimmung soll die Untergrenze der Herabsetzung des Beschäftigungsausmaßes bei der Freistellung gegen Kürzung der Bezüge nach Vollendung des 50. Lebensjahres an jene bei der Altersteilzeit gemäß § 70c Oö. LBG bestehenden Untergrenze (mindestens 25 % einer Vollbeschäftigung) angepasst werden.

Zu Art. I Z. 18 (§ 79 Abs. 1 Oö. LBG):

In Abweichung vom Bundesdienstrecht, vom Dienstrecht anderer Bundesländer und vom allgemeinen Arbeitsrecht (§ 5 Abs. 1 UrlG) ist im öö. Landesdienstrecht der Urlaub bereits ab dem ersten Tag der (auch eintägigen) Erkrankung unterbrochen (Bund: mindestens 3-tägige Dauer). Hier soll eine Anpassung an § 5 Urlaubsgesetz und an das Bundesdienstrecht erfolgen.

Zu Art. I Z. 19 (§ 79 Abs. 2 Oö. LBG):

Im Gesetz ist zu berücksichtigen, dass dem Oö. LBG unterliegende Beamtinnen oder Beamte bei der KFL als Krankenfürsorgeträger versorgt sind; beim Auslandsurlaub kann die Bestätigung auch durch den dortigen Sachhilfe leistenden Krankenversicherungsträger erfolgen.

Zu Art. I Z. 20 und 21 (§ 81a Abs. 1 und 4 Oö. LBG):

Wahl- und Pflegeeltern sind von der taxativen Aufzählung des § 84 Abs. 2 nicht erfasst. Ebenso sind sie im § 81a Abs. 1 bisher nicht angeführt. Sinn und Zweck der Sterbebegleitung ist es, Zeit mit einem sterbenden nahen Angehörigen verbringen zu können. Wenn sowohl Kinder als auch Schwiegerkinder für ihre Eltern oder Schwiegereltern eine im § 81a enthaltene Maßnahme zum Zweck der Sterbebegleitung in Anspruch nehmen können, so sollten dies analog zum Bundesdienstrecht auch Wahl- und Pflegekinder für ihre Wahl- und Pflegeeltern können.

Die Begleitung schwerst erkrankter Kinder kann abweichend vom Abs. 1 vorerst für maximal fünf Monate verlangt werden. Eine Verlängerung der Maßnahme ist wie bisher zulässig, wobei die Gesamtdauer pro Anlassfall nunmehr mit neun Monaten begrenzt ist. Dies ist insofern gerechtfertigt, als bestimmte Therapieformen - insbesondere bei krebserkrankten Kindern - mehr als sechs Monate dauern.

Zu Art. I Z. 22 (§ 82 Abs. 3 Oö. LBG):

Da eine Tätigkeit von Beamtinnen und Beamten bei anderen Gebietskörperschaften, bei Einrichtungen der Europäischen Union oder bei anderen zwischenstaatlichen Einrichtungen die Kompetenz der Bediensteten erhöht, liegt eine solche Tätigkeit im Interesse sowohl des Dienstgebers als auch der Beamtin oder des Beamten. Aus diesem Grund soll eine Tätigkeit bei den genannten Einrichtungen die Beamtin oder den Beamten nicht dadurch schädigen, dass der für den Zeitraum der Tätigkeit in Anspruch genommene Karenzurlaub für zeitabhängige Rechte nicht wirksam wird.

Schon nach derzeit geltender Rechtslage kann die Dienstbehörde in Fällen, in denen andere als private Interessen der Beamtin oder des Beamten maßgebend sind oder berücksichtigungswürdige Gründe vorliegen, verfügen, dass die Zeit des Karenzurlaubs für Rechte, die von der Dauer des Dienstverhältnisses abhängen, zu berücksichtigen sind. Durch die nun geplante Hinzufügung einer demonstrativen Aufzählung von Tätigkeiten bei anderen Einrichtungen soll die Intention des § 82 Abs. 3 deutlich hervorgehoben werden. Die Regelungen über die Entsendung (§ 94 Oö. LBG) bleiben unberührt.

§ 82 Abs. 3 genießt insofern Vorrang vor § 8 Abs. 4 Oö. GG 2001 bzw. vor § 10 Abs. 4 Oö. LGG (bereits bestehende Ausnahmen von der vollständigen Hemmung der Vorrückung während eines Karenzurlaubs).

Zu Art. I Z. 23 (§ 83 Abs. 1 und 2 Z. 3 Oö. LBG):

In Anpassung an die geltende Bundesregelung (§ 75c BDG 1979) soll auch für Oö. Landesbeamtinnen und Oö. Landesbeamte die Möglichkeit der Inanspruchnahme eines Karenzurlaubs zur Pflege eines behinderten Kindes bis zum Erreichen des 40. Lebensjahres (bisher bis zum 30. Lebensjahr) des Kindes geschaffen werden.

Zu Art. I Z. 24 (§ 95 Abs. 2 Oö. LBG):

Die gesetzlichen Bestimmungen zur Beschränkung von bestimmten Verwendungen sind insoweit anpassungsbedürftig, als sie das Bestehen einer Weisungs- oder Kontrollbefugnis oder eine Verrechnung oder Geld- oder Materialgebarung - neben den Fällen einer Verwandtschaft oder Schwägerung - nur bei Beamtinnen und Beamten ausschließt, die miteinander verheiratet sind. Angesichts der Entwicklung weiterer Formen des Zusammenlebens sollen künftig die genannten Verwendungen auch zwischen Beamtinnen und Beamten, die miteinander in Lebensgemeinschaft leben, ausgeschlossen sein.

Die Beschränkungen des Abs. 2 gelten sinngemäß auch für den Fall, dass eines der darin genannten Verhältnisse zwischen Beamtinnen oder Beamten und Vertragsbediensteten besteht.

Die Gleichbehandlung von Ehegatten und Personen, die miteinander in Lebensgemeinschaft leben, hat eine Parallele in der Bestimmung des § 84 zur Pflegefreistellung von Beamtinnen und Beamten.

Zu Art. I Z. 25 (§ 96 Oö. LBG):

Durch die Neuformulierung der Überschrift soll zum Ausdruck gebracht werden, dass die auf Grund des Inländervorbehalts des Art. 39 Abs. 4 EG-Vertrag zulässigen Verwendungsbeschränkungen nicht nur für EWR-Angehörige sondern auch für die auf Grund eines Abkommens mit Drittstaaten (etwa der Schweiz) gleichgestellten Staatsangehörigen gelten.

Zu Art. I Z. 26 (§ 106 Abs. 2 Oö. LBG):

Der Antrag auf Verlängerung des Dienstverhältnisses über das 65. Lebensjahr hinaus soll bis maximal sechs Monate vor dem gesetzlich vorgesehenen Übertritt in den Ruhestand erfolgen. Dies dient zum einen der Planungssicherheit und ermöglicht zum anderen gegebenenfalls die Einhaltung der sechsmonatigen Weiterbestellungsfrist bei leitenden Funktionen nach dem Oö. Objektivierungsgesetz. Diese Bestimmung hindert jedoch die Dienstbehörde nicht, auch nicht fristgerechte Anträge zu bewilligen.

Zu Artikel II

Änderung des Oö. Landes-Vertragsbedienstetengesetzes

Zu Art. II Z. 2, 3, 4 und 5 (§ 3a Abs. 1, 2, 3, 4 und 5 Oö. LVBG):

Mit der Novellierung des § 28 Oö. LBG wird die Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen umgesetzt. Diese Richtlinie soll die bisherigen einschlägigen "Diplomanerkennungsrichtlinien" (insbesondere die Richtlinien 89/48/EWG und 92/51/EWG) ersetzen.

Die Richtlinie 2005/36/EG gibt Personen, die ihre Berufsqualifikationen in einem Mitgliedstaat erworben haben, Garantien hinsichtlich des Zugangs zu demselben Beruf und seiner Ausübung in einem anderen Mitgliedstaat unter denselben Voraussetzungen wie Inländerinnen und Inländern; sie schließt jedoch nicht aus, dass der Antragsteller nichtdiskriminierende Ausübungsvoraussetzungen, die dieser Mitgliedstaat vorschreibt, erfüllen muss, soweit diese objektiv gerechtfertigt und verhältnismäßig sind. In diesem Zusammenhang wird festgehalten, dass sich der durch die Richtlinien 89/48/EWG und 92/51/EWG eingeführte Anerkennungsmechanismus nicht ändern soll.

Da die Mindestanforderungen an die Ausbildung für die Aufnahme und Ausübung der unter die allgemeine Regelung fallenden Berufe nicht harmonisiert sind, hat der Aufnahmemitgliedstaat die Möglichkeit, unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit und der Berufserfahrung des Antragstellers eine Ausgleichsmaßnahme i.S.d. Art. 14 der Richtlinie 2005/36/EG vorzuschreiben. Gemäß Art. 14 Abs. 1 kann in jenen Fällen, in denen die nachgewiesene Ausbildungsdauer mindestens ein Jahr unter der im Aufnahmemitgliedstaat geforderten Ausbildungsdauer liegt oder die nachgewiesene Ausbildung inhaltlich von der vorgeschriebenen Ausbildung wesentlich abweicht, die Absolvierung eines höchstens dreijährigen Anpassungslehrgangs i.S.d. Art. 3 Abs. 1 Buchstabe g oder die Ablegung einer Eignungsprüfung i.S.d. Art. 3 Abs. 1 Buchstabe h verlangt werden. Dem Antragsteller ist dabei grundsätzlich die Möglichkeit einzuräumen, zwischen Anpassungslehrgang und Eignungsprüfung zu wählen. Abweichend vom Grundsatz der freien Wahl kann bei Berufen, deren Ausübung eine genaue Kenntnis des nationalen Rechts erfordert und bei denen Beratung und/oder Beistand in Bezug auf das nationale Recht ein wesentlicher Teil der Berufsausübung ist, entweder ein Anpassungslehrgang oder eine Eignungsprüfung vorgeschrieben werden. Davon ist angesichts der möglichen Verwendung dieser Bediensteten in der Regel auszugehen.

Die neue Berufsqualifikationsanerkennungsrichtlinie lässt die im § 11 Oö. LVBG normierte Verwendungsbeschränkung für Vertragsbedienstete, die nicht die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen, auf Arbeitsplätze, die ein Verhältnis der besonderen Verbundenheit sowie die Gegenseitigkeit von Rechten und Pflichten voraussetzen, die der österreichischen Staatsbürgerschaft zu Grunde liegen, unberührt.

Zudem wird im Art. 53 der zitierten Richtlinie klargestellt, dass Personen, deren Berufsqualifikation anerkannt wurde, zusätzlich über die Sprachkenntnisse verfügen müssen, die für die Ausübung ihrer Berufstätigkeit im Aufnahmemitgliedstaat erforderlich sind. Voraussetzung für die Aufnahme in den öö. Landesdienst ist demnach das Beherrschen der deutschen Sprache (vgl. § 3 Abs. 3 Oö. LVBG).

Darüber hinaus gelten die Regelungen über die Anerkennung von Ausbildungsnachweisen auch für jene Personen, die auf Grund eines Abkommens mit Drittstaaten (etwa der Schweiz) oder einer "langfristigen Aufenthaltsberechtigung-EG" nach der Richtlinie 2003/109/EG des Rates vom 25. November 2003 betreffend die Rechtsstellung der langfristig aufenthaltsberechtigten Drittstaatsangehörigen EWR-Angehörigen gleichgestellt sind.

Unter den Begriff der langfristig Aufenthaltsberechtigten fallen nach derzeitiger Rechtslage all jene Personen, die über einen Aufenthaltstitel "Daueraufenthalt - EG" gemäß § 45 Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz (NAG), BGBl. I Nr. 100/2005, verfügen. Für diese gelten jedoch die Aufnahmebeschränkungen des § 3 Abs. 4.

Zu Art. II Z. 6 (§ 6 Abs. 3 Oö. LVBG):

Siehe die Erläuterungen zu § 51 Abs. 2 Oö. LBG.

Zu Art. II Z. 7 (§ 6 Abs. 9 Oö. LVBG):

Die für Landesbeamtinnen und -beamte im § 55 Oö. LBG normierten Meldepflichten sollen auch für die Vertragsbediensteten gelten.

Zu Z. 7 ist festzuhalten, dass nach § 222 ASVG auch die Berufsunfähigkeitspension (§ 271 ASVG) und die Invaliditätspension (§ 254 ASVG) zu den Versicherungsfällen in der gesetzlichen Pensionsversicherung zählen.

Zu Art. II Z. 8 (§ 11 Oö. LVBG):

Die neu eingefügten Abs. 2 und 3 entsprechen den Regelungen des Beamtendienstrechts (§ 95 Oö. LBG) und sollen im Sinn einer einheitlichen Behandlung der Landesbediensteten auch in das Dienstrecht der Vertragsbediensteten aufgenommen werden, um Unvereinbarkeiten zwischen privaten Verbindungen und beruflicher Tätigkeit auch im Bereich der Vertragsbediensteten zu vermeiden. Bezüglich der Erweiterung auf Personen, die miteinander in Lebensgemeinschaft leben, siehe die Erläuterungen zu § 95 Abs. 2 Oö. LBG.

Die Beschränkungen des Abs. 2 gelten sinngemäß auch für den Fall, dass eines der darin genannten Verhältnisse zwischen Vertragsbediensteten und Beamtinnen oder Beamten besteht.

Zu Art. II Z. 9 (§ 15 Abs. 4 Oö. LVBG):

Um eine Gleichstellung aller Landesbediensteten zu erreichen, wird auch für Vertragsbedienstete der Besoldung "Alt" eine Bezugskürzung von 10 % für die Dauer einer festgestellten "nicht entsprechenden" Dienstleistung eingeführt. Der Verlust der Leistungszulage wird insofern berücksichtigt, als diese den Kürzungsbetrag entsprechend verringert.

Zu Art. II Z. 10 und 11 (§ 21 Abs. 4 und 6 Oö. LVBG):

Vor allem durch die EU-Ost-Erweiterung ergeben sich nun auch im Landesdienstrecht Anfragen hinsichtlich ausländischer Gehaltskonten. Zur Klarstellung soll es daher wie auch im öö. Pensionsrecht (§ 35 Oö. L-PG) auch im öö. Besoldungsrecht eine europarechtskonforme Regelung über ausländische Gehaltskonten geben.

Zu Art. II Z. 12 (§ 23 Abs. 4 Oö. LVBG):

Die bisherige Formulierung, wonach die regelmäßige Wochendienstzeit im mehrwöchigen Durchschnitt nicht über- oder unterschritten werden darf, hat sich als zu undeterminiert erwiesen und soll durch einen dreizehnwöchigen Betrachtungszeitraum ersetzt werden.

Die nach § 23 Abs. 3 Oö. LVBG bestehenden Arbeitszeitmodelle bleiben bis zu einer entsprechenden Anpassung, die nach § 23 Abs. 3 Z. 1 mit der Dienstnehmervertretung zu vereinbaren ist, unverändert.

Zu Art. II Z. 13 (§ 23 Abs. 7 Oö. LVBG):

Siehe die Erläuterungen zu § 69 Oö. LBG.

Zu Art. II Z. 14 (§ 25b Abs. 2 Oö. LVBG):

Bei der Freistellung gegen Kürzung der Bezüge nach § 25b Oö. LVBG ("Sabbatical") hat sich die gesetzliche Vorgabe von einer Freistellung von mindestens drei Monaten, die maximal 20 % der Rahmenzeit betragen darf, als zu unflexibel erwiesen, weswegen der Forderung der Personal- sowie Dienstnehmervertretung entsprechend die Freistellung und die Rahmenzeit auch entsprechend kürzer gehalten werden können.

Zu Art. II Z. 15, 16 und 17 (§ 32 Abs. 2 Z. 4 lit. d, § 32 Abs. 2 Z. 4 lit. i und § 32 Abs. 2 Z. 8 Oö. LVBG):

Vgl. die Erläuternden Bemerkungen zu § 9 Abs. 2 Z. 4 lit. d, § 9 Abs. 2 Z. 4 lit. i und § 9 Abs. 2 Z. 8 Oö. GG 2001).

Zu Art. II Z. 18 (§ 41 Abs. 1 Oö. LVBG):

In Abweichung vom Bundesdienstrecht, vom Dienstrecht anderer Bundesländer und vom allgemeinen Arbeitsrecht (§ 5 Abs. 1 UrlG) ist im oö. Landesdienstrecht der Urlaub bereits ab dem ersten Tag der (auch eintägigen) Erkrankung unterbrochen (Bund: mindestens 3-tägige Dauer). Hier soll eine Anpassung an § 5 Urlaubsgesetz und an das Bundesdienstrecht erfolgen.

Zu Art. II Z. 19 (§ 41 Abs. 2 Oö. LVBG):

Textliche Gleichstellung mit § 79 Abs. 2 Oö. LBG.

Zu Art. II Z. 20 (§ 45 Abs. 3 Oö. LVBG):

Es soll gesetzlich klargestellt werden, dass eine Urlaubersatzleistung auch dann nicht gebührt, wenn das Dienstverhältnis während des Probemonats aufgelöst wird.

Zu Art. II Z. 21 und 22 (§ 47a Abs. 1 und 4 Oö. LVBG):

Siehe die Erläuterungen zu § 81a Abs. 1 und 4 Oö. LBG.

Zu Art. II Z. 23 (§ 48 Abs. 3 Oö. LVBG):

Siehe sinngemäß die Erläuterungen zu § 82 Abs. 3 Oö. LBG.

Zu Art. II Z. 24 (§ 49 Abs. 1 und 2 Z. 3 Oö. LVBG):

Siehe die Erläuterungen zu § 83 Abs. 1 und 2 Z. 3 Oö. LBG.

Zu Art. II Z. 25, 26 und 27 (§ 51 Abs. 1 Z. 5 und Abs. 5 sowie § 53 Abs. 2 Z. 9 Oö. LVBG):

Dieser Kündigungsgrund ist an die Entwicklungen im Pensionsrecht des ASVG anzupassen.

Nach dem bisherigen § 53 Abs. 2 Z. 8 Oö. LVBG bedeutet das Erreichen des Anfallsalters einer oder eines Vertragsbediensteten für Leistungen aus dem Versicherungsfall des Alters in der gesetzlichen Pensionsversicherung (Alterspension, in Übergangsfällen etwa auch noch vorzeitige Alterspension wegen langer Versicherungsdauer sowie des Pensionskorridors), dass dem Dienstgeber die Möglichkeit der Kündigung dieser oder dieses Vertragsbediensteten gegeben ist.

Nach § 53 Abs. 2 Z. 9 besteht darüber hinaus ein Kündigungsgrund mit Vollendung des 65. Lebensjahres, der allerdings an das Erfordernis des Anspruchs auf "einen Ruhegenuss aus einem öffentlichen Dienstverhältnis" gebunden ist. Da diese Fälle (vgl. § 5 Abs. 1 Z. 3 lit. a ASVG), in denen

a) ein(e) Vertragsbedienstete(r) anstatt eines Anspruchs auf eine Pension nach dem ASVG gegen die Pensionsversicherungsanstalt einen Ruhegenussanspruch gegen das Land OÖ oder andere öffentliche Körperschaften hätte, nicht mehr existieren und

b) ein(e) Vertragsbedienstete(r) zusätzlich zum Anspruch auf eine Pension nach dem ASVG gegen die Pensionsversicherungsanstalt einen Ruhegenussanspruch gegen das Land OÖ hat, nur mehr in den Übergangsfällen der Dienst- und Provisionsordnung - DPO 1966 (ersetzt durch die Pensionskassenregelung) existieren,

erscheint daher diese Regelung novellierungsbedürftig, zumal sie den Hauptanwendungsfall [Vertragsbedienstete(r) ohne Pensionsanspruch gegen den Dienstgeber Land vollendet das 65. Lebensjahr] derzeit nicht erfasst.

Aus diesem Grund soll im § 51 Abs. 5 - analog zum Beamtendienstrecht (vgl. § 106 Oö. LBG) - das automatische (ex lege) Auslaufen des Dienstverhältnisses mit Vollendung des 65. Lebensjahres normiert werden. Im Gegenzug soll spätestens sechs Monate vor Ablauf des Dienstverhältnisses eine Vorinformation der betroffenen Bediensteten erfolgen.

Davon kann jedoch einvernehmlich d.h. durch Vereinbarung einer befristeten Fortsetzung bis zu einem Jahr (d.h. bis zur Vollendung des 66. Lebensjahres) abgegangen werden. Die wiederholte Verlängerung der Fortsetzung ist zulässig und verstößt auf Grund der ausdrücklichen Ausnahme nicht gegen das Kettenarbeitsverbot. Mit Vollendung des 70. Lebensjahres muss das Dienstverhältnis aber auch im Fall der wiederholten Verlängerungen enden.

Auch im Fall der wiederholten Verlängerung kommt die Sechs-Monats-Frist zur Anwendung. Wird diese Frist versäumt, ist eine Verlängerung des Dienstverhältnisses nicht mehr möglich, es sei denn, der Dienstgeber stimmt trotzdem zu (Ordnungsfrist).

Zu Art. II Z. 28 (§ 56 Abs. 14 Oö. LVBG), Art. III Z. 16 (§ 46 Abs. 5 und 6 Oö. GG 2001) und Art. IV Z. 16 (§ 27 Abs. 5 und 6 Oö. LGG):

Nach der bisherigen Rechtslage haben Landesbedienstete, die das Dienstverhältnis zum Land Oberösterreich verlassen und innerhalb von sechs Monaten nach Beendigung des Dienstverhältnisses in ein Dienstverhältnis zu einer inländischen Gebietskörperschaft aufgenommen werden, dem Land die anlässlich der Beendigung des bisherigen

Dienstverhältnisses erhaltene Abfertigung zurück zu erstatten. Da diese Regelung auf dem System der "Abfertigung alt - § 56 Oö. LVBG" aufgebaut hat, das neue Dienstverhältnis jedoch unter die dem BMVG entsprechenden Regelungen fällt ("Abfertigung neu"), wären die Zeiten beim Land Oberösterreich ausnahmslos abfertigungsunwirksam, was unbillig erscheint. Die bisherige Regelung behindert überdies die im Art. 21 Abs. 4 B-VG vorgesehene Möglichkeit des Wechsels zwischen den einzelnen Gebietskörperschaften und somit die Mobilität der öffentlich Bediensteten; sie soll daher auch aus diesem Grund ersatzlos entfallen.

Zu Art. II Z. 29 (§ 59 Oö. LVBG):

Insbesondere im Bereich der Oö. Gesundheits- und Spitals-AG besteht ein Wettbewerbsnachteil im Vergleich zu anderen Dienstgebern (insbesondere Ordensspitalern und anderen Trägern), die sich entsprechend den Regelungen des allgemeinen Arbeitsrechts (vgl. die Neuregelung des Ausbildungskostenersatzes im § 2d Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz - AVRAG, i.d.F. BGBl. I. Nr. 36/2006) vertraglich die Kosten für Spezialausbildungen von der Dienstnehmerin oder vom Dienstnehmer für den Fall der Beendigung des Dienstverhältnisses ersetzen lassen und nicht an die Restriktionen des öffentlichen Dienstrechts gebunden sind.

Die bisherige Regelung für den Ersatz der Ausbildungskosten hat sich aus Dienstgebersicht aber auch unabhängig davon in folgendem Punkt als unbefriedigend erwiesen:

Vom Dienstrechtsgesetzgeber nicht vorgesehen, aber von der Rechtsprechung zu Recht judiziert, fehlt derzeit eine Regelung über die "Abzinsung" des Ausbildungskostenersatzes:

Je länger - innerhalb des 5-jährigen Rahmens, der dem Bundesdienstrecht entspricht (§ 30 Abs. 5 VBG; § 20 Abs. 4 BDG) - eine Ausbildung zurückliegt, umso geringer muss der Ersatz durch die Dienstnehmerinnen oder den Dienstnehmer ausfallen, weil die Vorteile dieser Ausbildung dem Dienstgeber ja schon eine Zeit lang durch die Arbeitsleistung der Dienstnehmerinnen oder der Dienstnehmer zugeflossen sind und sich auch der Wert dieser Ausbildung für die Dienstnehmerin oder den Dienstnehmer mit zunehmender zeitlicher Distanz verringert.

Nicht zu den Ausbildungskosten zählen die Module der Dienstausbildung (inklusive Dienstprüfung) soweit diese in der vom Land OÖ angebotenen Form absolviert werden. Wer jedoch andere Ausbildungen konsumiert hat, die vom Dienstgeber finanziert wurden, unterliegt auch dann der gesetzlichen Rückzahlungsverpflichtung, wenn diese Ausbildungen zur Gänze oder zum Teil auf die einzelnen Module der Dienstausbildung (insbesondere Modul 3 oder Modul 4) gemäß § 23 Oö. LBG angerechnet wurden (vgl. auch § 2d AVRAG).

Der Ausbildungskostenersatz soll nur bei aufwändigen Ausbildungen in Frage kommen. Im Abs. 2 wird der bisherige Grenzwert vom Dreifachen von V/2 insoweit modifiziert, als auch die während der Ausbildung zugeflossenen Bezüge (Monatsbezüge inkl. Nebengebühren und dgl.) zu berücksichtigen sind; allerdings nur insoweit, als die Ausbildung während oder unter Anrechnung auf die Dienstzeit erfolgt ist (Aliquotierung bei nur teilweiser Absolvierung während der Dienstzeit).

Zur Grundausbildung zählen insbesondere Ausbildungen, die im Rahmen von befristeten Ausbildungseinreihungen nach § 30 Oö. GG 2001 und der Oö. Einreihungsverordnung (z.B. von Maturanten in Ausbildung, Universitätsabsolventen in Ausbildung, Turnusärzten, etc.) absolviert werden.

Ebenfalls keine (antelligen) Kosten hat der Dienstnehmer bei bloß internen (in der Regel max. 1- bis 2-tägigen) Seminaren und Fortbildungsveranstaltungen zu tragen; das sind die derzeit hauptsächlich vom Referat Bildung & Personalentwicklung der Personalabteilung organisierten und durchgeführten und im Fortbildungsprogramm des Amtes der Oö. Landesregierung aufgelisteten Schulungsmaßnahmen bzw. derartige Fortbildungsveranstaltungen im Bereich der gespag; bei diesen wird im Übrigen die Grenze vom Dreifachen von V/2 nach Abs. 2 ohnedies nicht erreicht. Nicht zu den bloß internen Seminaren und Fortbildungsveranstaltungen gehören interne wie externe lehrplanmäßige Ausbildungen (Dauer über mehrere Wochen bzw. Semester) bzw. Ausbildungen, die der Vermittlung bundesgesetzlich vorgesehener Qualifikationen insbesondere im Spitals- und Pflegebereich dienen oder vergleichbare intensive Ausbildungen bzw. Lehrgänge zur Erlangung berufsspezifischer Qualifikationen darstellen.

In jenen Fällen, in denen trotz Selbstkündigung eine Abfertigung (im Bereich der Abfertigung alt) nach § 56 zusteht, soll auch vom Ersatz der Ausbildungskosten abgesehen werden. Dies sind im Wesentlichen die Fälle der Mutterschaft und die Fälle des Alters. Gleiches soll auch bei den Fällen der Bedarfskündigung, Alterskündigung und Kündigung wegen gesundheitlicher Nichteignung, etc. durch den Dienstgeber gelten, ebenso, wenn das Dienstverhältnis in all diesen Fällen durch einvernehmliche Auflösung beendet wird.

Auch ohne Beendigung des Dienstverhältnisses ist bei Abbruch der Ausbildung ohne wichtigen Grund ein Ersatz der Ausbildungskosten zu leisten. Wichtige Gründe, die einen Abbruch rechtfertigen, sind etwa ein schwerer Unfall, eine Krankheit, die Geburt eines Kindes oder sonstige außergewöhnliche Ereignisse, wenn dadurch der Abschluss der Ausbildung unmöglich oder unzumutbar gemacht wird sowie wichtige dienstliche Interessen. Kein wichtiger Grund ist jedenfalls die Teilnahme an einer anderen nicht im Interesse des Dienstgebers gelegenen Ausbildung.

Im Unterschied zur bisherigen Rechtslage, aber in Entsprechung des Bundesdienstrechts werden Reisegebühren, die durch die Ausbildung entstanden sind, künftig beim Ersatz berücksichtigt.

Sondervertraglich können Abweichungen getroffen werden, die näher im Gesetz bestimmt sind. Insbesondere im Bereich der Landeskrankenanstalten werden künftig bestimmte langdauernde Spezialausbildungen nur genehmigt und vom Dienstgeber finanziert, wenn die Dienstnehmerin oder der Dienstnehmer zu einer entsprechenden sondervertraglichen Vereinbarung über eine Berücksichtigung eines Teils (maximal der Hälfte) ihrer/seiner ihr/ihm während der gesamten Dauer der Ausbildung zufließenden Bezüge bei einer künftigen Beendigung ihres/seines Dienstverhältnisses bereit ist, sofern die Ausbildung überwiegend in der Dienstzeit ausgeübt wurde.

Der Terminus "berufsspezifische Spezialausbildungen" ist dahingehend auszulegen, dass darunter keine Ausbildungen fallen, zu deren Zwecken das Dienstverhältnis begründet wird (z.B. Turnusärztin oder Turnusarzt), sondern insbesondere (i.d.R. externe) kostenintensive Management-Ausbildungen für Führungskräfte (außerhalb der vom Dienstgeber angebotenen Formen von Modul 4) oder spezielle fachspezifische Schulungen oder Seminare.

Durch Abs. 7 sollen insbesondere soziale Härtefälle vermieden werden, wobei der gänzliche Entfall des Rückersatzes nur in besonders berücksichtigungswürdigen Ausnahmefällen denkbar ist. Zulässig ist allerdings auch die Festlegung kürzerer Abzinsungsfristen durch den Dienstgeber bei bestimmten Bildungsmaßnahmen, insbesondere in medizinischen oder technischen Bereichen (z.B. nur 36 Monate statt 60 im

§ 59 Abs. 2 etc.).

Die Dienstnehmerin oder der Dienstnehmer ist in jedem Fall bei entsprechenden Ausbildungen vor Antritt schriftlich über die gesetzliche Verpflichtung zum Ersatz der Ausbildungskosten zu informieren; es ist geplant, dass diese Information bereits bei der Anmeldung zu einer Ausbildung erfolgt.

Zu Art. II Z. 30 (§ 61 Abs. 1 Oö. LVBG):

Durch die nunmehr taxative Aufzählung jener Schulen, deren Lehrende als Vertragslehrerin oder Vertragslehrer im Sinn des 2. Abschnitts des Oö. LVBG gelten, sollen Unklarheiten, die auf Grund der bestehenden Formulierung entstanden sind, beseitigt werden. So stellt die Neuformulierung klar, dass das im genannten Abschnitt normierte Lehrerschema wie bisher nicht für Lehrende an medizinisch-technischen Akademien und der Altenbetreuungsschule des Landes Oberösterreich gilt.

Zu Art. II Z. 31 (§ 62 Abs. 1 Z. 2 und 4 Oö. LVBG):

Die aktuelle Bezeichnung der Anton Bruckner Privatuniversität wird an die Stelle von "Bruckner-Konservatorium Linz" gesetzt.

Zu Art. II Z. 32 (§ 62 Abs. 6a Oö. LVBG):

In Anpassung an die geltende Bundesregelung (§ 42d Abs. 1 VBG) soll für den Bereich der Vertragslehrerinnen und Vertragslehrer der Entlohnungsschemata II L eine gesetzliche Klarstellung erfolgen, dass jene Dienstverhältnisse, die vor dem 1. Februar des betreffenden Unterrichtsjahres beginnen, für die Dauer des Schuljahres (Ende: 1. Tag vor dem 2. Montag im September) bzw. für die Dauer der Vertretung, längstens jedoch bis zum Ende des Schuljahres, abgeschlossen werden. Hingegen enden Dienstverhältnisse, die ab dem 1. Februar begründet werden, spätestens mit dem Ende des Unterrichtsjahres, d.h. einen Tag vor dem Samstag, der frühestens auf den 5. Juli und spätestens auf den 11. Juli fällt.

Zu Art. II Z. 33 (§ 62a LVBG):

Derzeit beträgt die Lehrverpflichtung für Vertragslehrerinnen und Vertragslehrer an Landesmusikschulen 24 Wochenstunden. Im Vergleich mit anderen Bundesländern und im Vergleich mit den Pflichtschullehrkräften ist eine Anhebung der Lehrverpflichtung auf 26 Wochenstunden für neu eintretende Lehrkräfte geboten.

Zu Art. II Z. 34 (§ 64 Oö. LVBG):

Die Neuregelung der Lehrverpflichtung von Vertragslehrerinnen und Vertragslehrern an einer Landesmusikschule soll für alle Lehrkräfte gelten, deren Dienstverhältnis zum Land Oberösterreich mit einer Verwendung als Vertragslehrerin oder Vertragslehrer des Entlohnungsschemas I L ab dem 12. September 2005 begründet wird, sowie für Lehrkräfte, die ab dem 12. September 2005 als Vertragslehrerin oder Vertragslehrer II L an einer Landesmusikschule aufgenommen und später in das Entlohnungsschema I L eingereiht werden.

Für Lehrkräfte, die am 11. September 2005 in einem Dienstverhältnis als Vertragslehrerinnen und Vertragslehrer des Entlohnungsschemas I L an einer Landesmusikschule stehen, beträgt die Lehrverpflichtung wie bisher 24 Wochenstunden. Gleiches gilt für Lehrkräfte an Landesmusikschulen, die am 11. September 2005 in einem Dienstverhältnis als Vertragslehrerin oder Vertragslehrer II L stehen und später in das Entlohnungsschema I L eingereiht werden.

Die Neuregelung bedingt, dass es künftig zwei II L-Schemata gibt. Die Berechnung der Beträge des neuen II L msl-Schemas wird entsprechend den Ergebnissen der Verhandlungen mit der Personalvertretung gesetzlich näher determiniert.

Zu Art. II Z. 35, 36 und 37 (§§ 66, 67, 68, 69 und 71 Oö. LVBG):

Legistische Anpassungen.

Zu Art. II Z. 39 (§ 80 LVBG):

§ 80 Abs. 1 bis 5 orientiert sich an den Regelungen des Bundes über die nachträgliche Anrechnung von Ausbildungszeiten bzw. öffentlichen Zeiten, die i.d.R. in Staaten des EWR zurückgelegt wurden.

Der Fall, dass eine Vertragsbedienstete oder ein Vertragsbediensteter Vordienstzeiten gemäß § 32 Abs. 2 Z. 9 aufweist, die bereits nach einer anderen Bestimmung zur Gänze für die Ermittlung des Vorrückungstichtags berücksichtigt worden sind, kann etwa bei einer sondervertraglichen Einstufung (z.B. bei Spitalsärztinnen oder Spitalsärzten) oder bei der Ermessensanrechnung nach § 32 Abs. 3 vorkommen. In diesen Fällen darf keine Vorrückungstichtagsverbesserung vorgenommen werden.

Die Neuregelung des Ausbildungskostenersatzes soll nur für Ausbildungen gelten, die nach dem 31. Dezember 2006 begonnen werden. Im Übrigen wird auf die Erläuterungen zu § 113 Abs. 10 bis 14 Oö. LGG und zu § 59 Oö. GG 2001 verwiesen.

Personen, die im Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens oder sechs Monate danach eine auf "nicht entsprechend" lautende Dienstbeurteilung aufweisen, sollen nach Abs. 7 die Möglichkeit haben, ihre Dienstleistung bis zum 1. Jänner 2009 zu verbessern. Ab diesem Zeitpunkt tritt für diesen Personenkreis die Kürzung ein, wenn die nicht entsprechende Dienstbeurteilung nach diesem Zeitpunkt noch vorliegt.

Zu Artikel III

(Änderung des Oö. Gehaltsgesetzes 2001)

Zu Art. III Z. 2 und 3 (§ 6 Abs. 3 und 4 Oö. GG 2001):

Siehe die Erläuterungen zu § 21 Abs. 4 und 6 Oö. LVBG.

Zu Art. III Z. 4 (§ 9 Abs. 2 Z. 4 lit. d Oö. GG 2001):

Das Verwaltungspraktikum des Bundes, das mit In-Kraft-Treten der 2. Dienstrechtsnovelle mit 1. Jänner 2004 geschaffen wurde und die "Eignungsausbildung" nach den §§ 2b bis 2d VBG ablöste, soll - der bisherigen Praxis entsprechend - für den Vorrückungstichtag zur Gänze angerechnet werden.

Das Verwaltungspraktikum des Landes OÖ nach den §§ 72a bis 72c Oö. LVBG, das bereits durch die Oö. LVBG-Novelle 2000, LGBl. Nr. 23/2001, eingeführt wurde, ist im Unterschied zum Bundesrecht nicht als Ausbildungsverhältnis, sondern als Dienstverhältnis konzipiert und fällt daher ohnehin unter die Vollarrechnung nach § 9 Abs. 2 lit. a Oö. GG 2001.

Zu Art. III Z. 5 (§ 9 Abs. 2 Z. 4 lit. i Oö. GG 2001):

§ 6 des Bundesgesetzes über die Abgeltung von wissenschaftlichen und künstlerischen Tätigkeiten an Universitäten und Universitäten der Künste (Universitäts-Abgeltungsgesetz) sieht die sogenannten wissenschaftlichen (künstlerischen) Mitarbeiter/innen (in Ausbildung) vor. Obwohl das zitierte Bundesgesetz durch § 143 Abs. 6 Universitätsgesetz 2002, BGBl. I Nr. 120, außer Kraft getreten ist, bleibt es gemäß § 132 Universitätsgesetz 2002 für die vor dem 1. Jänner 2004 bereits als wissenschaftliche (künstlerische) Mitarbeiter/innen (in Ausbildung) tätigen weiterhin anwendbar.

Nach den bundesrechtlichen Bestimmungen des § 12 Abs. 2 Z. 4 lit. f GehG 1956 und § 26 Abs. 2 Z. 4 lit. f VBG wird die Tätigkeit als wissenschaftliche (künstlerische) Mitarbeiterin (in Ausbildung) oder als wissenschaftlicher (künstlerischer) Mitarbeiter (in Ausbildung) voll für den Vorrückungstichtag wirksam. Obwohl sich das oö. Landesdienstrecht in Bezug auf die Berechnung des Vorrückungstichtags weitgehend an den bundesrechtlichen Vorrückungsbestimmungen orientiert, fehlt eine vergleichbare Bestimmung im oö. Landesdienstrecht. Um diesen offenbar planwidrig entstandenen Mangel zu beseitigen, soll nunmehr auch diese Zeit als öffentliche Zeit voll beim Vorrückungstichtag angerechnet werden.

Für Bedienstete, denen solche Zeiten gemäß dem vorzitierten Gesetz bei der Berechnung des Vorrückungstichtags nicht oder nicht voll berücksichtigt wurden, besteht ein befristetes Antragsrecht auf volle Anrechnung (siehe § 59 Abs. 6).

Zu Art. III Z. 6 (§ 9 Abs. 2 Z. 8 Oö. GG 2001):

Anpassung an das Bundesrecht i.d.F. der Dienstrechtsnovelle 2004, BGBl. I Nr. 176.

§ 9 Abs. 2 Z. 8 lit. a entspricht dem § 26 Abs. 2a Z. 1 VBG oder § 12 Abs. 2a Z. 1 GehG 1956.

§ 9 Abs. 2 Z. 8 lit. b entspricht dem § 26 Abs. 2a Z. 2 VBG oder § 12 Abs. 2a Z. 2 GehG 1956.

§ 9 Abs. 2 Z. 8 lit. c entspricht dem bisherigen § 9 Abs. 2 Z. 8 lit. a Oö. GG 2001.

§ 9 Abs. 2 Z. 8 lit. d entspricht dem bisherigen § 9 Abs. 2 Z. 8 lit. b Oö. GG 2001.

§ 9 Abs. 2 Z. 8 lit. e entspricht dem § 26 Abs. 2a Z. 5 VBG oder § 12 Abs. 2a Z. 5 GehG 1956.

Zu Art. III Z. 7 (§ 9 Abs. 2 Z. 9 Oö. GG 2001):

Es besteht nunmehr auch die Möglichkeit der rückwirkenden aber zeitlich befristeten Antragsmöglichkeit hinsichtlich der Anrechnung von Vordienstzeiten die im Ausland zurückgelegt wurden und im Rahmen der europäischen Integration inländischen Vordienstzeiten gleichgestellt sind.

Darunter fallen insbesondere Zeiten, die in einem Mitgliedstaat des EWR zurückgelegt wurden, aber etwa auch jene Zeiten, die auf Grund eines Abkommens mit Drittstaaten (etwa der Schweiz) oder einer "langfristigen Aufenthaltsberechtigung-EG" nach der Richtlinie 2003/109/EG des Rates vom 25. November 2003 betreffend die Rechtsstellung der langfristig aufenthaltsberechtigten Drittstaatsangehörigen zurückgelegt wurden. Zur Klarstellung soll neben den Staatsverträgen im Rahmen der europäischen Integration (Primärrecht sowie Abkommen mit Drittstaaten) auch das abgeleitete Recht (insbesondere Richtlinien) im § 9 Abs. 2 Z. 9 ausdrücklich angeführt werden.

Unter den Begriff der langfristig Aufenthaltsberechtigten fallen nach derzeitiger Rechtslage all jene Personen, die über einen Aufenthaltstitel "Daueraufenthalt - EG" gemäß § 45 Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz - NAG, BGBl. I Nr. 100/2005, verfügen. (Nach dieser Bestimmung wird Drittstaatsangehörigen [das sind Fremde, die nicht EWR Bürger sind] die in den letzten 5 Jahren ununterbrochen zur Niederlassung berechtigt waren, der Aufenthaltstitel "Daueraufenthalt-EG" unter bestimmten Voraussetzungen erteilt.)

Zu Art. III Z. 8 und 14 (§§ 10 Z. 6 und 40 Abs. 2 Oö. GG 2001):

Legistische Bereinigung.

Zu Art. III Z. 9 (§ 22 Abs. 5 Oö. GG 2001):

Die Änderung trägt dem Umstand Rechnung, dass nach den gewonnenen Erfahrungen mit dem dem Oö. GG 2001 zu Grunde liegenden Bewertungssystem bei einzelnen Bewertungskriterien im Sinn einer Feinabstimmung Zwischenstufen notwendig sind.

Zu Art. III Z. 10 (§ 24 Abs. 2 Oö. GG 2001):

Die Evaluierung der Besoldung neu im Jahr 2005, die zur Neuerlassung der Oö. Einreichungsverordnung 2005 geführt hat, hat ergeben, dass die - in der Praxis eher unbedeutenden - provisorischen Einreichungen teilweise zu niedrig bewertet waren, sodass nunmehr an Stelle der LD 16 die LD 15 und an Stelle der LD 19 die LD 18 vorgesehen werden.

Zu Art. III Z. 11 (§ 27 Oö. GG 2001):

Neu ist im Abs. 2 die Berücksichtigung des Umstands, dass die oder der Vertretene nicht unter das Oö. GG 2001 fällt.

Zu Art. III Z. 12 (§ 32 Abs. 6 Oö. GG 2001):

Nach geltender Rechtslage wird die Neubemessung einer pauschalierten Nebengebühr auf Grund einer Änderung des ihrer Bemessung zugrunde liegenden Sachverhalts erst mit dem auf die Änderung folgenden Monatsersten wirksam. Da diese Regelung eine unnötige Verzögerung der Anpassung der Nebengebühren an den einen Anspruch auf Nebengebühren begründenden Lebenssachverhalt darstellt, ist sie durch eine taggenaue Abrechnung, die auf den Tag des Wirksamwerdens der dienstrechtlichen Maßnahme Bezug nimmt, zu ersetzen. Damit wird bei Verwendungsänderungen eine zeitliche Parallelität zur Veränderung des Monatsbezugs bewirkt.

Zu Art. III Z. 13 (§ 36a Oö. GG 2001):

Die gemäß § 23 Abs. 3 Oö. LVBG und § 64 Abs. 3 Oö. LBG geltenden Arbeitszeitmodelle sehen verschiedene Arten von Zeitguthaben vor, die keine Überstunden darstellen. Insbesondere stand bei Beamtinnen und Beamten bei der Versetzung in den Ruhestand einer Auszahlung von Reisezeitguthaben entgegen, dass das Gesetz keine derartigen Leistungen vorsieht und sich überdies die Frage der Auswirkung bei der Auszahlung auf die Pensionsbemessung stellte. Dies war insbesondere bei Versetzungen in den Ruhestand von Amts wegen, die einen Abbau dieser Zeitguthaben in Form von Freizeit verhinderten, unbefriedigend, sodass diese Zeiten verfielen.

Nunmehr wird klargestellt, dass auch solche Zeitguthaben zur Auszahlung gelangen können und pensionsneutral sind (keine Leistung eines Pensionsbeitrags vom Auszahlungsbetrag, keine Berücksichtigung dieser Leistungen nach dem Oö. L-PG, Oö. PG 2006 bzw. Oö. NGZG).

Unbeschadet von dieser nunmehrigen gesetzlichen Ermächtigung bleibt es der Dienstbehörde unbenommen, primär den Abbau dieser Zeiten durch Freizeit anzuordnen.

Keine finanzielle Abgeltung soll es für jene Zeiten bei Versetzungen in den Ruhestand durch rechtskräftiges Disziplinarerkenntnis geben. In diesem Fall verfallen diese Zeiten genauso wie beim Austritt der Beamtin oder des Beamten bzw. bei den Vertragsbediensteten im Fall des unberechtigten vorzeitigen Austritts.

Nach den beim Amt der Oö. Landesregierung und den Bezirkshauptmannschaften in Geltung stehenden Arbeitszeitmodell (sowie bei den übrigen Arbeitszeitmodellen, die Gleitzeitmodelle darstellen) werden Zeitguthaben in Form von Zeitausgleich 1 : 1 (ZA 1 : 1; das sind Mehrleistungen auf Grund dienstlicher Anordnung, aber keine Überstunden) bei Beendigung des Dienstverhältnisses bzw. Versetzung oder Übertritt in den Ruhestand mit 1 : 1,5 aufgewertet und als Überstunden ausbezahlt. Diese Vorgangsweise entspricht den Bestimmungen des Arbeitszeitgesetzes und ist von der gegenständlichen Änderung nicht betroffen.

Nicht von dieser Regelung erfasst sind Gleitzeitguthaben, das sind jene Zeitguthaben, denen keine dienstliche Anordnung zu Grunde liegt.

Zu Art. III Z. 15 (§ 46 Abs. 5 und 6 Oö. GG 2001):

Vgl. die Erläuterungen zu § 56 Abs. 14 Oö. LVBG.

Zu Art. III Z. 16 (§ 48 Abs. 2 Oö. GG 2001):

Auf Grund der Einführung der Altersteilzeit für Beamtinnen und Beamte durch das Oö. Pensionsharmonisierungsgesetz, der erweiterten Möglichkeit zur Inanspruchnahme der Teilzeit bei Beamtinnen und Beamten durch das Dienstrechtsänderungsgesetz 2005 sowie der Möglichkeit eines Alterssabbaticals erscheint das alleinige Abstellen auf den letzten Monatsbezug für die Berechnung der Treueabgeltung ungerecht und im Einzelfall eher zufällig.

Daher soll zwar auch in Zukunft weiterhin der Letztbezug maßgeblich sein, bei Teilzeitbeschäftigung jedoch im Sinn eines Günstigkeitsvergleichs auf jenen Monatsbezug abgestellt werden, der vor der Reduktion des

Beschäftigungsausmaßes bezogen wurde, wobei dieser Betrag nach den pensionsrechtlichen Bestimmungen entsprechend der im Auszahlungsjahr maßgeblichen Aufwertungsfaktoren anzupassen ist.

Zu Art. III Z. 17 (§ 57 Abs. 3 Oö. GG 2001):

Vgl. dazu die Erläuterungen zu § 59. Da der Vorrückungstichtag nach § 57 Abs. 3 durch die Option grundsätzlich unverändert bleibt, ist eine Klarstellung, dass die Vorrückungstichtagsverbesserungen auch bei Optantinnen oder Optanten Auswirkungen haben, vorzunehmen.

Zu Art. III Z. 19 (§ 57 Abs. 3 und § 59 Oö. GG 2001):

Korrespondierend mit der Neufassung des § 9 Abs. 2 Z. 9 und ähnlich den Bestimmungen des § 82a VBG und § 112a GehG 1956 soll jenen Bediensteten, die Vordienstzeiten in Einrichtungen eines Staates erworben haben, dessen Angehörigen Österreich auf Grund von Staatsverträgen im Rahmen der europäischen Integration dieselben Rechte zu gewähren hat wie Inländern, ein Antragsrecht auf Verbesserung des Vorrückungstichtags zukommen.

Die Verjährung von Ansprüchen, die sich aus einer Verbesserung des Vorrückungstichtags ergeben und die länger als drei Jahre ab Antragstellung zurückliegen (Anträge können erst ab In-Kraft-Treten dieses Landesgesetzes rechtswirksam gestellt werden), entspricht den allgemeinen Verjährungsbestimmungen des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuchs sowie der Regelung des § 18 Gehaltsgesetz 2001. Eine davon abweichende Verjährungsregelung würde der Systematik dieses Gesetzes widersprechen und eine unsachliche Besserstellung der betreffenden Bediensteten bedeuten.

Dies gilt aus Gleichbehandlungsgründen auch bei den rückwirkenden Verbesserungen des Vorrückungstichtags durch die Vollanrechnung von Zeiten als wissenschaftlicher/künstlerischer Mitarbeiter nach § 9 Abs. 2 Z. 4 lit. i.

Nach § 57 Abs. 3 letzter Satz können auch Bedienstete, die in die Besoldung "neu" optiert haben, einen solchen Antrag stellen.

Zu Artikel IV

(Änderung des Oö. Landes-Gehaltsgesetzes)

Zu Art. IV Z. 1 (§ 6 Abs. 3 Oö. LGG):

Die vorgenommene Regelung entspringt wie § 32 Abs. 6 Oö. GG 2001 der Intention, die bezugerechtliche Situation einer oder eines Bediensteten möglichst rasch den tatsächlichen Gegebenheiten anzupassen. Aus diesem Grund sollen in Zukunft Änderungen des Monatsbezugs nicht erst mit dem auf den maßgebenden Tag folgenden Monatsersten wirksam werden, sondern bereits mit dem maßgebenden Tag - dies wird regelmäßig der Tag des Wirksamwerdens der dienstrechtlichen Maßnahme sein.

Da die vorgenommene Regelung mit jener korrespondiert, die für Vertragsbedienstete und die Beamtinnen und Beamten des Besoldungsschemas neu gilt (§ 5 Abs. 2 Oö. GG 2001), stellt auch diese Maßnahme einen Schritt zur Vereinheitlichung der für die Oö. Landesbediensteten geltenden Dienstrechte dar. Keine Änderung der Rechtslage tritt aber im Fall der Versetzung oder Übertritt in den Ruhestand

oder im Fall des Todes ein (vgl. § 6 Abs. 2).

Zu Art. IV Z. 2 und 3 (§ 7 Abs. 4 und 5 Oö. LGG):

Siehe die Erläuterungen zu § 21 Abs. 4 und 6 Oö. LVBG.

Zu Art. IV Z. 4 (§ 10 Abs. 1 Z. 1 und Abs. 3 Oö. LGG) und Z. 9 (§ 13 Abs. 14 Oö. LGG):

Statt die Vorrückung zu hemmen erscheint eine Bezugskürzung um 10 % analog Oö. GG 2001 bei einer rechtskräftigen bzw. endgültigen auf "nicht zufriedenstellend" lautenden Dienstbeurteilung zweckmäßiger, zumal die Hemmung gemäß § 10 Abs. 3 Oö. LGG nachträglich bei einer Leistungsverbesserung über drei Jahre ja ohnedies rückwirkend aufgerollt wurde. Die Kürzung vermindert sich um den Betrag der Leistungszulage, die nur bei "zufriedenstellender" oder "sehr zufriedenstellender" Dienstleistung gebührt und zwar auch davon, wenn unmittelbar vor der Rechtskraft bzw. Endgültigkeit der "nicht zufriedenstellenden" Dienstbeurteilung keine Leistungszulage bezogen wurde. Von der Kürzung nicht erfasst sind - analog zu § 13 Oö. GG 2001 - die Nebengebühren und die Kinderbeihilfe. Die Pensionsbeiträge und Pensionskassenbeiträge und die Pensionsbeitragsgrundlagen sind mangels gesetzlicher Sonderbestimmungen (z.B. § 2 Abs. 7 Oö. LGG) auch bei den dem Oö. LGG unterliegenden Beamtinnen und Beamten (wie bei Vertragsbediensteten bzw. Beamtinnen und Beamten nach dem Oö. GG 2001) vom gekürzten Bezug zu bemessen.

Zu Art. IV Z. 5, 6 und 7 (§ 12 Abs. 2 Z. 4 lit. d, § 12 Abs. 2 Z. 4 lit. i und § 12 Abs. 2 Z. 8 Oö. LGG):

Vgl. die Erläuternden Bemerkungen zu § 9 Abs. 2 Z. 4 lit. d, § 9 Abs. 2 Z. 4 lit. i und § 9 Abs. 2 Z. 8 Oö. GG 2001.

Zu Art. IV Z. 8 (§ 13 Abs. 3 Z. 2 Oö. LGG):

Nach der derzeitigen Rechtslage entfallen die Bezüge erst ab einer unentschuldigtem Abwesenheit vom Dienst im Ausmaß von mehr als drei Tagen. Diese Regelung stellt eine nicht nachvollziehbare Bevorzugung von Beamtinnen und Beamten des alten Besoldungsschemas gegenüber den dem neuen Besoldungsschema unterliegenden Bediensteten dar, für welche gemäß § 16 Abs. 1 Z. 3 Oö. GG 2001 ein Entfall des Monatsbezugs bereits ab dem ersten Tag eines unentschuldigtem Fernbleibens vom Dienst gilt. Mit der neuen Regelung soll diese Ungleichbehandlung aufgehoben werden.

Überdies ist dazu anzumerken, dass die geltende Rechtslage - entgegen den Intentionen einer leistungsfreundlichen und effizienten Personalpolitik - gerade jene Bediensteten schützt, die die Vorteile des besonderen Bestandschutzes des öffentlich-rechtlichen Dienstrechts ausnutzen und ohne Entschuldigung dem Dienst fernbleiben.

Zu Art. IV Z. 10 und 13 (§ 15 Abs. 1 Z. 6a und § 17d Oö. LGG):

Siehe Erläuterungen zu § 36a Oö. GG 2001.

Zu Art. IV Z. 11 (§ 15 Abs. 6 Oö. LGG):

Siehe Erläuterungen zu § 32 Abs. 6 Oö. GG 2001.

Zu Art. IV Z. 12 (§ 15a Abs. 1 Z. 2 Oö. LGG):

Beseitigung eines Redaktionsversehens.

Zu Art. IV Z. 14 (§ 20d Abs. 2 Oö. LGG):

Siehe Erläuterungen zu § 48 Abs. 2 Oö. GG 2001.

Zu Art. IV Z. 16 (§ 27 Abs. 5 und 6 Oö. LGG):

Siehe dazu die Erläuterungen zu § 56 Abs. 14 Oö. LVBG.

Zu Art. IV Z. 17 (§ 113 Abs. 10 bis 16 Oö. LGG):

Korrespondierend mit der Neufassung des § 12 Abs. 2 Z. 9 Oö. GG 2001 und ähnlich zu den Bestimmungen des § 112a GehG 1956 soll jenen Beamtinnen und Beamten, die Vordienstzeiten in Einrichtungen eines Staates erworben haben, dessen Angehörigen Österreich auf Grund von Staatsverträgen im Rahmen der europäischen Integration dieselben Rechte zu gewähren hat wie Inländern, ein Antragsrecht auf Verbesserung des Vorrückungstichtags zukommen.

Die Verjährung von Ansprüchen, die sich aus einer Verbesserung des Vorrückungstichtags ergeben und die länger als drei Jahre ab Antragstellung zurückliegen, entspricht den allgemeinen Verjährungsbestimmungen des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuchs sowie der Regelung des § 13b Oö. LGG. Eine davon abweichende Verjährungsregelung würde der Systematik dieses Gesetzes widersprechen und eine unsachliche Besserstellung der betreffenden Bediensteten bedeuten.

Siehe im Übrigen die Erläuterungen zu § 59 Oö. GG 2001.

Zu Art. IV. Z. 19 (§ 113b Oö. LGG):

Personen, die im Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieses Landesgesetzes eine auf "nicht zufriedenstellend" lautende Dienstbeurteilung aufgewiesen haben oder gegenwärtig aufweisen, sollen unter dem Gesichtspunkt des Vertrauensschutzes noch nach dem alten System behandelt werden. Für diese Personen kommt eine Bezugskürzung von 10 % nach § 13 Abs. 4 erstmals in Betracht, wenn sie zukünftig eine "nicht zufriedenstellende" Dienstbeurteilung erhalten; eine solche berührt jedoch nicht die Vergangenheit.

Zu Artikel V

(Änderung des Oö. Pensionsgesetzes 2006)

Zu Art. V Z. 2 (§ 5 Abs. 5 Oö. PG 2006):

Die Beitragsgrundlage für Zeiten der gänzlichen Dienstfreistellung für eine Familienhospizfreistellung gemäß § 81a Oö. LBG wird analog einer

entsprechenden Regelung in der Dienstrechtsnovelle 2005 des Bundes - wie im ASVG - auf 1.391 Euro im Jahr 2006 angehoben.

Zu Art. V Z. 3, 4 und 5 (§ 15 Abs. 1, § 15 Abs. 2 Z. 1 und § 15 Abs. 2 Z. 4 Oö. PG 2006):

Auf Grund des Sozialversicherungsänderungsgesetzes 2006 sowie einer entsprechenden Änderung des Pensionsgesetzes 1965 wurden die Bemessungsgrundlagen für die Witwen- und Witwerversorgung dahingehend angepasst, dass alternativ zur bereits bestehenden zweijährigen Durchrechnung nun im Sinn eines Günstigkeitsvergleichs auch eine Durchrechnung der vergangenen vier Jahre vor dem Ableben der oder des Betroffenen durchzuführen ist. Die für die Witwe oder den Witwer günstigere Bemessungsgrundlage ist dann der Berechnung des Versorgungsbezugs zugrunde zu legen.

Darüber hinaus wurde im Bundesrecht eine Erweiterung sowie Anpassung (Aufhebung der Ruhensbestimmungen durch den Verfassungsgerichtshof) des Einkommensbegriffs vorgenommen, die ebenfalls nachvollzogen werden soll. Diese Maßnahmen sollen wie im Bundesrecht rückwirkend (allerdings nicht mit 1. Jänner 2006, sondern erst mit 1. Februar 2006) in Kraft treten, um so die Kompatibilität mit den korrespondierenden Bundes- und Landesbestimmungen zu gewährleisten.

Zu Art. V Z. 6 (§ 31 Abs. 2 Oö. PG 2006):

Mit der Erwähnung der Kinderbeihilfe wird klargestellt, dass diese 14 x jährlich gebührt.

Zu Art. V Z. 7 (§ 31 Abs. 3 Oö. PG 2006):

Anpassung an das Oö. GG 2001.

Zu Art. V Z. 8 (§ 37 Oö. PG 2006):

Im Sinn einer bundesweit einheitlichen Regelung, sowie zur Umsetzung der Dienstrechtsnovelle 2005 des Bundes wird die entsprechende Bestimmung des PG 1965 für das Oö. Landesbeamtenpensionsrecht übernommen.

Zu Art. V Z. 9 (§ 41a Oö. PG 2006):

Im Fall des durch einen Dritten verschuldeten Todes oder einer von einem Dritten verschuldeten Dienstunfähigkeit einer Beamtin oder eines Beamten hat das Land Oberösterreich den Hinterbliebenen Versorgungsgenüsse oder der Beamtin oder dem Beamten eine Dienstunfähigkeitspension zu gewähren. Nach dem ASVG gehen in solchen Fällen die Schadenersatzansprüche der Versicherten sowie deren Hinterbliebenen auf den Pensionsversicherungsträger im Wege einer Legalzession über (§ 332 ASVG). Das Recht der oö. Landesbeamten sieht zwar im Rahmen der Krankenfürsorge eine Legalzessionsbestimmung (§ 56 Oö. KFLG) für den Bereich der Kranken- und Unfallfürsorge vor, diese kann jedoch nicht im Bereich des Pensionsrechts analog angewendet werden, weshalb es nötig ist, eine eigene Legalzessionsbestimmung im Oö. Pensionsrecht zu verankern.

Dadurch soll es dem Dienstgeber ermöglicht werden, einen auf Grund des

schädigenden Verhaltens eines Dritten auszubezahlenden Ruhe- oder Versorgungsgenuss im Regressweg von der Schädigerin oder vom Schädiger zurückzufordern.

Zu Art. V Z. 10 und 11 (Abschnitt IX sowie §§ 61, 62, 63, 64 und 65 Oö. PG 2006):

Der Verfassungsgerichtshof hat mit Erkenntnis vom 14. Oktober 2005, G 67/05-8, G 89/05-7, G 90/05-6, G 92/05-6 und G 95/05-7, den § 2 des Teilpensionsgesetzes aufgehoben. Die Kundmachung erfolgte mit BGBl. I. Nr. 141/2005. Da die zur Aufhebung des Gesetzes führenden Bedenken des Verfassungsgerichtshofs im Wesentlichen auch auf die wortgleichen oberösterreichischen Ruhensbestimmungen zutreffen, sollen diese rückwirkend mit 1. Jänner 2006 entfallen.

Zu Art. V Z. 12 (§ 66 Abs. 2 Oö. PG 2006):

Durch diese Bestimmung soll klargestellt werden, dass Hinterbliebene nach einer Beamtin oder einem Beamten in Altersteilzeit nicht die volle Rate der oder des Verstorbenen zurückzahlen haben, sondern nur im prozentuellen Ausmaß ihres jeweiligen Versorgungsbezugs. Das sind bei der Witwe oder beim Witwer zwischen 40 % und 60 % des Ruhegenusses und bei Halbweisen 24 % oder 36 % bei Vollweisen.

Zu Artikel VI

(Änderung des Oö. Landesbeamten-Pensionsgesetzes)

Zu Art. VI Z. 1 (§ 4 Abs. 4 Oö. L-PG):

Die Beitragsgrundlage für Zeiten der gänzlichen Dienstfreistellung für eine Familienhospizfreistellung gemäß § 81a Oö. LBG wird analog einer entsprechenden Regelung in der Dienstrechtsnovelle 2005 des Bundes - wie im ASVG - auf 1.391 Euro im Jahr 2006 angehoben.

Zu Art. VI Z. 2, 3, 4 und 13 (§ 15 Abs. 1, § 15 Abs. 2 Z. 1, § 15 Abs. 2 Z. 4 und § 62i Oö. L-PG):

Auf Grund des Sozialversicherungsänderungsgesetzes 2006 sowie einer entsprechenden Änderung des Pensionsgesetzes 1965 wurden die Bemessungsgrundlagen für die Witwen- und Witwerversorgung dahingehend angepasst, dass alternativ zur bereits bestehenden zweijährigen Durchrechnung nun im Sinn eines Günstigkeitsvergleichs auch eine Durchrechnung der vergangenen vier Jahre vor dem Ableben der oder des Betroffenen durchzuführen ist. Die für die Witwe oder den Witwer günstigere Bemessungsgrundlage ist dann der Berechnung des Versorgungsbezugs zugrunde zu legen.

Darüber hinaus wurde im Bundesrecht eine Erweiterung sowie Anpassung (Aufhebung der Ruhensbestimmungen durch den Verfassungsgerichtshof) des Einkommensbegriffs vorgenommen, die ebenfalls nachvollzogen werden soll. Diese Maßnahmen sollen wie im Bundesrecht rückwirkend mit 1. Jänner 2006 in Kraft treten, da nur so die notwendige Kompatibilität der korrespondierenden Bundes- und Landesbestimmungen gewährleistet werden kann. Bei einer abweichenden Übernahme der bundesgesetzlichen Maßnahmen wäre es auf Grund der unterschiedlichen Bemessungsgrundlagen der oder des Verstorbenen einerseits sowie der

Witwe oder des Witwers andererseits nicht möglich einen Versorgungsbezug zu berechnen. In diesem Sinn wurde auch das im § 41a Abs. 6 PG 1965 vorgesehene rückwirkende Antragsrecht für alle Todesfälle nach dem 1. Juli 2004 (In-Kraft-Treten des zweijährigen Durchrechnungszeitraums) übernommen.

Zu Art. VI Z. 5 (§ 25a Abs. 3 Oö. L-PG):

Im Fall von Mehrlingsgeburten sollen wie bei den Kindererziehungszeiten im ASVG und im § 25a Abs. 3 PG 1965 60 statt 48 Monate für die Berechnung des Kinderzurechnungsbetrags berücksichtigt werden.

Zu Art. VI Z. 6 (§ 28 Abs. 2 Oö. L-PG):

Mit der Erwähnung der Kinderbeihilfe wird klargestellt, dass diese 14 x jährlich gebührt.

Zu Art. VI Z. 7 (§ 35 Oö. L-PG):

Im Sinn einer bundesweit einheitlichen Regelung, sowie zur Umsetzung der Dienstrechtsnovelle 2005 des Bundes wird die entsprechende Bestimmung des PG 1965 für das Oö. Landesbeamtenpensionsrecht übernommen.

Zu Art. VI Z. 8 (§ 39a Oö. L-PG):

Siehe dazu die Erläuterungen zu § 41a Oö. PG 2006.

Zu Art. VI Z. 9 (§ 54 Abs. 3 Oö. L-PG):

Durch den Entfall der verpflichtenden Anrechnung von Ruhegenusszwischenzeiten haben Beamtinnen und Beamte die Möglichkeit selbst zu entscheiden, ob anspruchrelevante Pensionszeiten nach sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften in das Beamtenpensionsrecht übertragen werden sollen oder nicht.

Zu Art. VI Z. 10 und 11 (Abschnitt IX sowie §§ 58, 58a, 58b, 58c, 58d und 59 Oö. L-PG):

Siehe dazu die Erläuterungen zu Abschnitt IX sowie §§ 61, 62, 63, 64 und 65 Oö. PG 2006.

Zu Art. VI Z. 12 (§ 59a Abs. 2 Oö. L-PG):

Siehe dazu die Erläuterungen zu § 66 Abs. 2 Oö. PG 2006.

Zu Art. VI Z. 13 (§ 62i Oö. L-PG):

Ähnlich wie im ASVG sowie im PG 1965 soll im Rahmen der Hinterbliebenenversorgung eine rückwirkende Verbesserung der Versorgungsgenussberechnung auf Antrag ermöglicht werden.

Zu Artikel VII

(Änderung des Oö. Kranken- und Unfallfürsorgegesetzes für Landesbedienstete)

Zu Art. VII Z. 2 (§ 2 Z. 5 und 6 Oö. KFLG):

Im Sozialrechts-Änderungsgesetz 2005, BGBl. I Nr. 71, wurde im § 1 Abs. 1 Z. 17 lit. b lit. cc i.V.m. § 2 Abs. 1 Z. 2 B-KUVG die Möglichkeit geschaffen, dass auch die land- und forstwirtschaftlichen Vertragslehrerinnen oder Vertragslehrer Mitglied der KFL sein können. Dies wird nun im Oö. KFLG umgesetzt.

§ 2 regelt die Mitgliedschaft zur KFL. Analog zu § 1 Abs. 1 Z. 18 B-KUVG i.d.F. der 27. B-KUVG-Novelle sollen die "VB-neu" auch als Pensionisten Mitglied der KFL sein.

Dies gilt allerdings nur für jene, die zwischen Beendigung des VB-Dienstverhältnisses zum Land und dem Pensionsantritt nicht in einem Dienstverhältnis nach § 4 Abs. 2 ASVG zu einem anderen Arbeitgeber gestanden sind, wobei die Dauer des neuen Beschäftigungsverhältnisses keine Rolle spielt. Der Bezug von Arbeitslosengeld (zwischen Beendigung des Dienstverhältnisses zum Land und dem Pensionsantritt) schließt hingegen eine Zuständigkeit der KFL für die oder den pensionierten VB nicht aus. Im Regelfall stehen VB unmittelbar vor der Pensionierung im Landesdienst.

Die Zuständigkeit der KFL besteht auch bei "VB-neu", die zu sogenannten "Übergangsgeldbeziehern" nach § 306 ASVG werden. Übergangsgeld ist eine Leistung des Pensionsversicherungsträgers für die Dauer der Rehabilitationsmaßnahmen bei krankheitsbedingter Langzeitarbeitsunfähigkeit. Der Anspruch gebührt ab der 27. Woche der krankheitsbedingten Arbeitsunfähigkeit. Die Höhe des Übergangsgeldes bemisst sich nach der Pension, die zu diesem Zeitpunkt gebührt hätte.

Zu Art. VII Z. 3 (§ 3 Oö. KFLG):

Pensionierte Vertragsbedienstete oder Übergangsgeldbezieherinnen oder Übergangsgeldbezieher können - mangels beruflicher Tätigkeit - nicht in der Unfallfürsorge erfasst werden (ebenso § 3 Z. 3 B-KUVG).

Zu Art. VII Z. 4 und 11 (§ 4 Z. 4, § 5 Abs. 1 Z. 4 und § 18 Abs. 3 Oö. KFLG):

Legistische Anpassung.

Zu Art. VII Z. 5 (§ 4 Z. 5 Oö. KFLG):

Die Mitgliedschaft der pensionierten "VB-neu" beginnt (aus diesem Rechtstitel) künftig mit Beginn des Pensionsanspruchs oder des Übergangsgelds und entspricht § 5 Abs. 1 Z. 3 B-KUVG.

Zu Art. VII Z. 6 (§ 5 Abs. 1 Z. 5 Oö. KFLG):

Die Mitgliedschaft der "pensionierten VB-neu" endet wie die der pensionierten Beamtinnen und Beamten; dies entspricht § 6 Abs. 1 Z. 2 B-

KUVG.

Zu Art. VII Z. 7, 8 und 13 (§ 5 Abs. 4, § 6 Abs. 2 Z. 2a und § 18 Abs. 4 Z. 1 Oö. KFLG):

Nach der derzeitigen Rechtslage wird die Mitgliedschaft zur KFL für die Dauer eines Karenzurlaubs unterbrochen. Dies gilt gemäß § 6 Abs. 2 Z. 2 KFLG nicht für die Mitgliedschaft in der Krankenfürsorge während der Dauer einer Karenz nach dem (Oö.) MSchG und (Oö.) VKG.

Während dieses Zeitraums ist nach § 18 Abs. 4 Z. 1 lit. c die Bemessungsgrundlage für die Beiträge der doppelte Wert des Beitrags nach § 3 Kinderbetreuungsgeldgesetz (doppeltes Kinderbetreuungsgeld). Nach § 18d Abs. 1 Z. 1 Oö. KFLG sind in den Fällen des § 18 Abs. 4 Z. 1 die Beiträge vom Land Oberösterreich zu leisten (d.h. während dieses Zeitraums leistet das Land OÖ Dienstgeber- und Dienstnehmerbeiträge).

Nunmehr soll der Zeitraum der Aufrechterhaltung der Krankenfürsorge über den Zeitraum der Mutterschaftskarenz (max. bis zum 2. Lebensjahr des Kindes) hinaus für die Dauer des Bezugs von Kinderbetreuungsgeld (bis zum 30. Lebensmonat oder 36. Lebensmonat des Kindes) erstreckt werden.

Diese Neuregelung entspricht grundsätzlich den bundesgesetzlichen Regelungen für die Sozialversicherungsträger (vgl. § 28 Kinderbetreuungsgeldgesetz i.V.m. § 8 Abs. 1 Z. 1 lit. f ASVG, § 3 Abs. 1 Z. 3 GSVG, § 4 Z. 3 BSVG und § 1 Abs. 1 Z. 20 B-KUVG). Aus diesem Grund besteht die Mitgliedschaft auch nach Ende des Dienstverhältnisses, wenn die KFL bereits Wochengeld geleistet hat oder während des Bezugs von Kinderbetreuungsgeld das Dienstverhältnis endet.

Da nach § 39j FLAG der Dienstgeber über die NÖ. Gebietskrankenkasse "die von ihm nach landesgesetzlichen Bestimmungen zu tragenden Krankenversicherungsbeiträge" aus Mitteln des Familienlasten-Ausgleichsfonds refundiert erhält, sind durch die §§ 5, 6 und 18 Abs. 4 Oö. KFLG kaum Mehrkosten für das Land zu erwarten.

Die Beiträge werden vom Dienstgeber jedoch nur im aufrechten Dienstverhältnis geleistet. Endet das Dienstverhältnis, besteht zwar für die restliche Dauer des Bezugs von Kinderbetreuungsgeld Krankenfürsorgeschutz, der Dienstgeber leistet jedoch keine Beiträge mehr. Die KFL erhält ihren Aufwand im Rahmen des § 39j FLAG vom Familienlasten-Ausgleichsfonds ersetzt.

Dauert ein Anschlusskarenzurlaub über den Bezug des Kinderbetreuungsgelds hinaus, so wird wie bereits nach der geltenden Rechtslage (§ 6 Oö. KFLG) nach Ende der (Oö.) MSchG (VKG)-Karenz zwar die Mitgliedschaft zur KFL unterbrochen, die Dienstnehmerin oder der Dienstnehmer hat jedoch bei aufrechtem Dienstverhältnis zum Land OÖ die Möglichkeit - sofern nicht ohnedies eine Mitversicherung bei ihrem Partner oder bei seiner Partnerin in Frage kommt (Regelfall) - sich freiwillig bei der KFL für die Dauer der Unterbrechung zu versichern.

Die Ausdehnung des Krankenfürsorgeschutzes kommt auch mitversorgten Angehörigen während der Dauer des Bezugs von Kinderbetreuungsgeld zugute, weiters analog § 28 Abs. 1 Z. 2 Oö. KFLG jenen Personen, die unmittelbar vor Bezug von Kinderbetreuungsgeld in der Krankenfürsorge bei der KFL versorgt waren.

Zu Art. VII Z. 10 (§ 8 Abs. 10 Oö. KFLG):

Beseitigung einer sinnstörenden Bestimmung. Bereits aus § 8 Abs. 7 ergibt

sich, dass Angehörige nur dann nicht bei der KFL versorgt sind, wenn sie bei einer anderen Kranken- und Unfallfürsorgeeinrichtung versichert bzw. versorgt sind.

Zu Art. VII Z. 14 (§ 18a Abs. 3 Oö. KFLG):

§ 18a regelt die Höchstbeitragsgrundlage der Beamtinnen und Beamten und nimmt im Abs. 3 die VB aus. Die Höchstbeitragsgrundlage für "VB-neu" richtet sich bereits derzeit nach dem ASVG. Diese Ausnahme ist um die Personen nach § 2 Z. 6 ("pensionierte VB-neu") zu erweitern (vgl. die Erläuternden Bemerkungen zu § 18e).

Zu Art. VII Z. 15 (§ 18c Abs. 2 Oö. KFLG):

§ 18c i.d.F. KFLG-Novelle 2002 sieht für bestimmte erwachsene anspruchsberechtigte Angehörige, die keine Kinder haben oder auch keine Betreuungspflichten (Pflegegeldbezug) ausüben, einen Zusatzbeitrag zur Krankenfürsorge vor, dessen Höhe sich nach der Satzung bestimmt und derzeit dem Bundesrecht entsprechend 3,4 % beträgt.

Entsprechend der Bestimmung des § 51d ASVG wird hinsichtlich der im § 2 Z. 6 genannten Personen ("pensionierte VB-neu") festgehalten, dass der Zusatzbeitrag auf Antrag der KFL (an die PVA) von der jeweiligen Pension einzubehalten ist und von der PVA an die KFL zu überweisen ist (vgl. dazu die Erläuternden Bemerkungen zu § 18e).

Nach § 18c Abs. 4 ist jedenfalls dann kein Zusatzbeitrag zu leisten, wenn das monatliche Nettoeinkommen des Mitglieds den Mindestbetrag für Ehepaare nach der jeweiligen Oö. Ergänzungszulagenverordnung (1030,23 Euro für 2005) nicht übersteigt. Selbst bei höheren Einkünften kann soziale Schutzbedürftigkeit nach Abs. 4 vorliegen, wodurch kein Zusatzbeitrag anfällt, wobei auf die Richtlinien des Hauptverbands der Sozialversicherungsträger Bedacht zu nehmen ist.

Zu Art. VII Z. 17 (§ 18e Oö. KFLG):

Legistische Anpassung. § 30b B-KUVG verweist auf § 73 ASVG. Dieser regelt die Krankenversicherungsbeiträge der Pensionisten, wobei der Bundesgesetzgeber in den letzten Gesetzesnovellen die Mitgliedschaft eines Pensionisten bei einer landesgesetzlichen Krankenfürsorgeanstalt ausdrücklich berücksichtigt hat. Nach § 73 Abs. 1 Z. 2 ASVG wird von der PVA der nach den "jeweiligen landesrechtlichen Bestimmungen vorgesehene" Krankenfürsorgebeitrag der Pensionisten von der auszuzahlenden Leistung (Pension) einbehalten. § 73 Abs. 2a ASVG sieht einen von der PVA zu leistenden Beitrag in Höhe von 173 % des von der Pension einbehaltenen Betrags nach § 73 Abs. 1 Z. 2 ASVG vor, wobei der Betrag der PVA den Betrag, den die BVA bei Bundes-VB in Pension nach dem B-KUVG von der PVA erhält, nicht überschreiten darf ("Deckelung").

Zu Art. VII Z. 19 (§ 37 Abs. 7 Oö. KFLG):

Ab dem 65. Lebensjahr soll bei einer wesentlichen Änderung der Verhältnisse, die für die Festsetzung einer Rente maßgebend waren (das sind insbesondere dienstunfallbedingte Gesundheitsverschlechterungen), keine Neubemessung der Versehrtenrente erfolgen. Die (erstmalige) Zuerkennung einer Versehrtenrente nach dem 65. Lebensjahr bleibt davon - da das Gesetz auf eine Neubemessung abstellt - unberührt.

Zu Art. VII Z. 21 (§ 44 Oö. KFLG):

Festlegung einer ausdrücklichen Meldepflicht (zusätzlich zur bisherigen Auskunftspflicht) über maßgebende Umstände, die das Kranken- bzw. Unfallfürsorgeverhältnis bzw. die Leistungszuständigkeit der KFL berühren, insbesondere allfällige Versicherungsverhältnisse (bislang) mitversorgter Angehöriger wie Ferialarbeit, Präsenz- und Zivildienst und dgl., aber beispielsweise auch Mehrfachversicherungen.

Zu Art. VII Z. 22, 25 und 27 (§ 47 Abs. 5, § 61 Abs. 5 Z. 6a und § 65 Abs. 7 Oö. KFLG):

Das Gesetz sieht bei Beamtinnen und Beamten bei bestimmten Fällen im Streitfall (z.B. für die Hereinbringung des Kostenbeitrags sowie bei Verweigerung einer Leistung) oder bei der Zuerkennung bestimmter Leistungen (z.B. Unfallrenten) die bescheidmäßige Entscheidung durch den Verwaltungsrat mit dem Rechtsmittel der Berufung an den Aufsichtsrat vor.

Art. 21 Abs. 1 B-VG sieht vor, dass die Gerichte über Streitigkeiten aus vertraglichen Dienstverhältnissen zu entscheiden haben. Entscheidungen der KFL können vom betroffenen "VB-neu" daher direkt bei Gericht angefochten werden.

Den "VB-neu" steht bereits seit der KFLG-Novelle 2002 gegen Entscheidungen der KFL (i.d.R. Beschlüsse des Verwaltungsrats der KFL) der ordentliche Rechtsweg mit Klage beim zuständigen Landesgericht offen.

Dies soll nunmehr auch für die im § 2 Z. 6 genannten Personen (Pensionisten "VB-neu") gelten.

Zu Art. VII Z. 23 und 24 (§ 51 Oö. KFLG):

Die Beschränkung der Aufrechnungsmöglichkeit der KFL führt in der Praxis zur Abschreibung von Forderungen, die im Ergebnis die Gesamtheit der in der KFL verkörperten und versorgten Mitglieder ungerechtfertigter Weise belastet. Die Aufrechnung darf allerdings wegen der unterschiedlichen Finanzierung (vgl. § 18ff Oö. KFLG) und der Zweckbindung der jeweiligen Mittel (vgl. § 70 Oö. KFLG) nur getrennt nach Fürsorgesparten (Krankenfürsorge, Unfallfürsorge) erfolgen.

Zu Art. VII Z. 26 (§ 63 Abs. 6 Oö. KFLG):

Klarstellung ohne Änderung der Praxis aus steuer- und sozialversicherungsrechtlichen Gründen.

Zu Art. VII Z. 29 (§ 82 Oö. KFLG):

Die Übergangsbestimmungen orientieren sich an den Übergangsbestimmungen zur Aufnahme der Vertragsbediensteten in die KFL (§ 81). Im Abs. 4 wird sichergestellt, dass nur jene Personen Mitglied der KFL bleiben, die erstmals nach In-Kraft-Treten dieses Landesgesetzes eine Pensionsleistung beziehen; die übrigen Personen verbleiben nach den Bestimmungen des B-KUVG im Zuständigkeitsbereich der BVA. Im Abs. 5 wird unter Wahrung des Vertrauensschutzes eine Übergangsfrist für das künftige Unterbleiben der Neubemessung der Versehrtenrente normiert.

Zu Artikel VIII

(Änderung des Oö. Nebengebührentzulagengesetzes)

Zu Art. VIII (§ 5 Abs. 2 Oö. NGZG):

Bei Vorliegen eines Abschlags vom Ruhegenuss ist die Nebengebührentzulage schon bisher im selben Ausmaß zu kürzen. Wie nach dem § 61 Abs. 2 Pensionsgesetz 1965 soll nun im Gegenzug bei Vorliegen eines Bonus die Nebengebührentzulage auch im selben Ausmaß erhöht werden. Zudem erfolgt damit auch eine Klarstellung, dass auch bei der Kürzung der Nebengebührentzulage die Deckelung der Kürzung des § 5 Abs. 6 zur Anwendung kommt.

Zu Artikel IX

(Änderung des Oö. Landesbediensteten-Schutzgesetzes)

Zu Art. IX Z. 1 (§ 22 Abs. 3):

Mit dem Entfall der Wortfolge "mit mindestens fünf Bediensteten" wird sichergestellt, dass in jeder Dienststelle - unabhängig von ihrer Größe - Bedienstete, die für die Erste Hilfe zuständig sind, zu bestellen sind. Dies berücksichtigt die jüngste Rechtssprechung des EuGH in der Rechtssache C-428/04 vom 6. April 2006.

Zu Art. IX Z. 2 und 3 (§ 29 Abs. 3 und § 35 Abs. 2):

Berücksichtigung neuer EU-Richtlinien.

Zu Artikel X

(Änderung des Oö. Mutterschutzgesetzes)

Zu Art. X (§ 10 Abs. 1 Oö. MSchG):

Klarstellung der Gleichrangigkeit des Karenzanspruchs der Mutter gegenüber jener des Vaters. Jeder Elternteil kann selbst, abgesehen vom Fall des § 11 Abs. 2 Oö. MSchG bzw. § 3 Abs. 2 Oö. VKG, nur dann eine Karenz in Anspruch nehmen, wenn nicht gerade der andere Elternteil gleichzeitig in Karenz ist.

Zu Artikel XI

(Änderung des Oö. Statutargemeinden-Beamtenengesetzes 2002)

Zu Art. XI Z. 2 (§ 139a Oö. StGBG 2002):

In der Übergangsbestimmung des Art. VII DRÄG 1996 wurde anlässlich der damaligen Anhebung des Ausmaßes der Lehrverpflichtung bei Landesmusikschullehrerinnen oder Landesmusikschullehrern von 23 auf 24 Wochenstunden geregelt, dass diese Bestimmungen des Oö. LVBG i.d.j.g.F. auch auf die Vertragslehrerinnen oder Vertragslehrer an Musikschulen der Gemeinden sinngemäß anzuwenden sind.

Dies soll auch in Bezug auf die aktuelle Anhebung der vollen Lehrverpflichtung von 24 auf 26 Wochenstunden für die Neueintretenden Musikschullehrerinnen oder Musikschullehrer gelten.

Derzeit betreibt nur die Landeshauptstadt Linz eine Gemeindemusikschule, wobei das Land OÖ 55 % des Personalaufwands der dort beschäftigten Gemeindemusikschullehrerinnen oder Gemeindemusikschullehrer refundiert.

Der Gemischte Ausschuss (Ausschuss für Verfassung und Verwaltung und Ausschuss für allgemeine innere Angelegenheiten) beantragt, der Oberösterreichische Landtag möge das Landesgesetz, mit dem das Oö. Landesbeamtengesetz 1993, das Oö. Landes-Vertragsbedienstetengesetz, das Oö. Gehaltsgesetz 2001, das Oö. Landes-Gehaltsgesetz, das Oö. Pensionsgesetz 2006, das Oö. Landesbeamten-Pensionsgesetz, das Oö. Kranken- und Unfallfürsorgegesetz für Landesbedienstete, das Oö. Nebengebührenzulagengesetz, das Oö. Landesbediensteten-Schutzgesetz 1998, das Oö. Mutterschutzgesetz und das Oö. Statutargemeinden-Beamtengesetz 2002 geändert werden (Oö. Landes- und Gemeinde-Dienstrechtsänderungsgesetz 2007), beschließen.

Linz, am 26. April 2007

Dr. Frais

Obmann

Hingsamer

Berichterstatter

**Landesgesetz,
mit dem das Oö. Landesbeamtengesetz 1993, das Oö. Landes-Vertragsbedienstetengesetz, das Oö. Gehaltsgesetz 2001, das Oö. Landes-Gehaltsgesetz, das Oö. Pensionsgesetz 2006, das Oö. Landesbeamten-Pensionsgesetz, das Oö. Kranken- und Unfallfürsorgegesetz für Landesbedienstete, das Oö. Nebengebührenzulagengesetz, das Oö. Landesbediensteten-Schutzgesetz 1998, das Oö. Mutterschutzgesetz und das Oö. Statutargemeinden-Beamtengesetz 2002 geändert werden (Oö. Landes- und Gemeinde-Dienstrechtsänderungsgesetz 2007)**

Der Oö. Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Änderung des Oö. Landesbeamtengesetzes 1993

Das Oö. Landesbeamtengesetz 1993, LGBl. Nr. 11/1994, zuletzt geändert durch das Landesgesetz LGBl. Nr. 143/2005, wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis lauten die Eintragungen zu den nachstehenden Bestimmungen:

"§ 28 Anerkennung von Ausbildungsnachweisen

§ 96 Verwendungsbeschränkung für Beamtinnen und Beamte, die nicht die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen

§ 159 Übergangsbestimmungen zum Oö. Landes- und Gemeinde-Dienstrechtsänderungsgesetz 2007"

2. Im § 3 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

"Der Dienstpostenplan hat jene Landesbediensteten, die ausgegliederten Einrichtungen zur Dienstleistung zugewiesen wurden, nicht zu erfassen."

3. Nach § 3 Abs. 4 wird folgender Abs. 4a eingefügt:

"(4a) Die Dienstposten sind für alle dem Oö. LBG oder dem Oö. LVBG unterliegenden Beamtinnen oder Beamten und Vertragsbediensteten (ausgenommen für Vertragslehrerinnen und Vertragslehrer im Sinn des 2. Abschnitts des Oö. LVBG) nach Funktionsgruppen auszuweisen, wobei jeweils fünf Funktionslaufbahnen (LD) eine Funktionsgruppe bilden."

4. § 14 Abs. 5 lautet:

"(5) Eine Beamtin oder ein Beamter hat dem Land im Fall der Auflösung des Dienstverhältnisses nach Abs. 1 Z. 2 bis 7 sowie bei einem Abbruch der Ausbildung ohne wichtigen Grund die Ausbildungskosten einschließlich der Reisegebühren nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen zu ersetzen:

1. Der Ersatz der Ausbildungskosten gilt nur für Ausbildungen, deren Aufwand inklusive Reisegebühren unter Einrechnung der der Beamtin oder dem Beamten während der Ausbildung zugeflossenen Bezüge das Dreifache des Gehalts einer Landesbeamtin oder eines Landesbeamten der Allgemeinen Verwaltung der Gehaltsstufe 2 der Dienstklasse V bzw. das Dreifache des Wertes gemäß § 32 Abs. 3 Z. 2 Oö. GG 2001 übersteigt. Eine Einrechnung der Bezüge erfolgt nur insoweit, als die Ausbildung während der Dienstzeit oder unter Anrechnung auf die Dienstzeit absolviert wurde.

2. Der Ersatz der Ausbildungskosten reduziert sich um jeweils 1/60 nach Ablauf eines jeden Kalendermonats, das dem Monat, in dem die Ausbildung abgeschlossen wurde, folgt. Endet das Dienstverhältnis nach Ablauf von 60 Kalendermonaten, entfällt der Ersatz der Ausbildungskosten zur Gänze. Bei der Berechnung dieser Frist sind Zeiten eines Karenzurlaubs, mit Ausnahme einer Karenz nach dem MSchG, Oö. MSchG oder Oö. VKG, Zeiten einer Dienstfreistellung oder Zeiten einer Außerdienststellung oder Entsendung nicht zu berücksichtigen.

3. Ein Ersatz der Ausbildungskosten entfällt weiters, wenn

a) das Dienstverhältnis aus den im § 10 Abs. 4 Z. 2 und 5 angeführten Gründen gekündigt worden ist oder

b) die Beamtin oder der Beamte aus den im § 45 Abs. 3 Oö. GG 2001 oder § 26 Abs. 3 Oö. LGG angeführten Gründen ausgetreten ist.

4. Keine Ausbildungskosten sind:

a) die Kosten von Modul 1 (§ 17 Oö. LBG), Modul 2 (§ 18 Oö. LBG), Modul 3 (§ 19 Oö. LBG) und Modul 4 (§ 21 Oö. LBG) der Dienstausbildung in der von der Dienstbehörde angebotenen Form;

b) die Kosten einer verwendungsspezifischen Grundausbildung;

c) die Kosten eines oder einer von der Dienstbehörde selbst angebotenen und durchgeführten Seminars oder Veranstaltung;

d) die Kosten, die dem Dienstgeber aus Anlass der Vertretung der Beamtin oder des Beamten während der Ausbildung erwachsen sind;

e) die der Beamtin oder dem Beamten während der Ausbildung zugeflossenen Bezüge.

5. Die Dienstbehörde kann bei dienstlichem Interesse, insbesondere wenn dem Land die mit Absolvierung der Ausbildung verbundenen Kenntnisse und Fähigkeiten jedenfalls über den Zeitraum nach Z. 1 zugute kommen sollen, berufsspezifische Sonderausbildungen unter folgenden Bedingungen genehmigen:

a) wenn die Ausbildung überwiegend während der Dienstzeit absolviert wurde abweichend von Z. 3 lit. d unter der Bedingung des Rückersatzes von maximal der Hälfte der der Beamtin oder dem Beamten während der Ausbildung zugeflossenen Bezüge oder

b) abweichend von Z. 1 unter der Bedingung der Ausdehnung des Zeitraums der Z. 1 auf bis zu 96 Kalendermonate und der Reduktion des Ersatzes um mindestens 1/96 pro abgelaufenem Kalendermonat.

6. Die Dienstbehörde kann aus besonderen berücksichtigungswürdigen Gründen, insbesondere bei einem offensichtlichen Missverhältnis zwischen den mit der Ausbildung verbundenen Vorteilen am Arbeitsmarkt und der Höhe des Ersatzes unter Berücksichtigung der persönlichen Verhältnisse der Beamtin oder des Beamten von einem Ersatz der Ausbildungskosten zur Gänze oder zum Teil absehen.

7. Die Beamtin oder der Beamte ist bereits vor Antritt der Ausbildung schriftlich über die gesetzlichen Bestimmungen betreffend den Ersatz der Ausbildungskosten zu informieren."

5. § 14 Abs. 7 lautet:

"(7) Wird ein Vertragsbediensteter pragmatisiert, so gelten die Abs. 5 und 6 mit der Maßgabe, dass

a) Zeiten als Vertragsbediensteter wie im Beamtendienstverhältnis zugebrachte Zeiten zu behandeln sind und

b) sondervertragliche Bestimmungen nach § 59 Abs. 6 Oö. LVBG als Bedingungen nach Abs. 5 Z. 4 oder Anordnungen nach Abs. 5 Z. 5 gelten."

6. Die Überschrift des § 28 lautet:

"§ 28

Anerkennung von Ausbildungsnachweisen"

7. Im § 28 Abs. 2 wird die Wortfolge "Diplom, das" durch die Wortfolge "Ausbildungsnachweis, der" ersetzt.

8. § 28 Abs. 3, 4 und 5 lauten:

"(3) Ausbildungsnachweise nach Abs. 2 sind Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstige Befähigungsnachweise gemäß Art. 3 Abs. 1 Buchstabe c i.V.m. Art. 13 und nach Art. 3 Abs. 3 gleichgestellte Nachweise der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, ABl. Nr. L 255 vom 30.9.2005, S. 22.

(4) Die Dienstbehörde hat auf Antrag einer Bewerberin oder eines Bewerbers (Abs. 1) um eine Inländerinnen und Inländern nicht vorbehaltene Verwendung im Einzelfall zu entscheiden,

1. ob ein im Abs. 2 genannter Beruf im öffentlichen Dienst des

Herkunftslandes der angestrebten Verwendung im Wesentlichen entspricht und

2. ob, in welcher Weise und in welchem Umfang es die Bedachtnahme auf die Erfordernisse der Verwendung verlangt, für die Anerkennung des Ausbildungsnachweises nach Abs. 3 Ausgleichsmaßnahmen gemäß Art. 3 Abs. 1 Buchstaben g und h i.V.m. Art. 14 der Richtlinie 2005/36/EG festzulegen.

Verlangt die Dienstbehörde die Absolvierung eines Anpassungslehrgangs oder einer Eignungsprüfung im Sinn des Art. 3 Abs. 1 Buchstaben g und h i.V.m. Art. 14 der Richtlinie 2005/36/EG, weil sich die im Herkunftsland erworbenen Kenntnisse wesentlich von den nach diesem Landesgesetz geforderten Kenntnissen unterscheiden, so muss sie zuvor prüfen, ob die von der Bewerberin oder vom Bewerber während ihrer oder seiner Berufserfahrung in einem Mitgliedstaat oder einem Drittstaat erworbenen Kenntnisse die wesentlichen Unterschiede, auf die in Z. 2 Bezug genommen wird, ganz oder teilweise abdecken. Bei der Auferlegung einer Ausgleichsmaßnahme steht der Antragstellerin oder dem Antragsteller, von den Fällen des Art. 14 Abs. 3 der Richtlinie 2005/36/EG abgesehen, das Wahlrecht zu.

(5) Auf das Verfahren gemäß Abs. 4 ist das AVG anzuwenden. Der Bescheid ist abweichend vom § 73 Abs. 1 AVG spätestens vier Monate nach Vorliegen der vollständigen Unterlagen des Betreffenden zu erlassen. Der Antragstellerin oder dem Antragsteller ist binnen eines Monats der Empfang der Unterlagen zu bestätigen und gegebenenfalls mitzuteilen, welche Unterlagen fehlen. Ausgleichsmaßnahmen nach Abs. 4 entfallen, sofern auf Grundlage einer gemeinsamen Plattform im Sinn des Art. 15 der Richtlinie 2005/36/EG die Befreiung von Ausgleichsmaßnahmen nach Art. 14 der Richtlinie 2005/36/EG festgelegt wurde."

9. Im § 31 Abs. 2 wird das Zitat "Abs. 1" durch das Zitat "Abs. 1a" ersetzt.

10. Im § 51 Abs. 2 wird das Wort "Parteien" durch die Wörter "Kundinnen und Kunden" ersetzt.

11. § 53 Abs. 1 lautet:

"(1) Die Beamtin oder der Beamte hat sich einer Untersuchung durch einen Amtsarzt oder Vertrauensarzt der Dienstbehörde zu unterziehen:

1. zur Feststellung der gesundheitlichen Eignung anlässlich der Pragmatisierung,
2. zur Feststellung der Dienstfähigkeit oder Dienstunfähigkeit, wenn berechtigte Zweifel daran bestehen."

12. Im § 63 wird nach der Wortfolge "§ 49," die Wortfolge "§ 53," eingefügt.

13. § 64 Abs. 4 zweiter Satz Oö. LBG lautet:

"Dabei darf die regelmäßige Wochendienstzeit im dreizehnwöchigen Durchschnitt nicht über- oder unterschritten werden."

14. § 69 letzter Satz lautet:

"Dies gilt nicht für Bezieherinnen und Bezieher von Verwendungszulagen gemäß § 30a Abs. 1 Z. 3 und Abs. 2 Oö. LGG sowie für Bezieherinnen und Bezieher einer Mehrleistungsvergütung nach § 57 Abs. 10 Oö. GG 2001."

15. § 70a Abs. 2 erster und zweiter Satz lauten:

"Innerhalb einer Rahmenzeit von mindestens sechs Monaten und höchstens 72 Monaten beträgt die Dauer der Freistellung maximal ein Drittel der Rahmenzeit, mindestens zwei Monate, aber längstens zwölf Monate. Die Freistellung darf frühestens nach Ablauf von einem Drittel der Rahmenzeit angetreten werden."

16. § 70b Abs. 1 lautet:

"(1) Die Beamtin oder der Beamte, die oder der das 50. Lebensjahr vollendet hat, kann auf Antrag eine Teilzeitbeschäftigung mit blockweiser Freistellung gewährt werden, wenn kein dienstlicher Grund entgegensteht."

17. Im § 70b Abs. 6 wird die Wortfolge "die Hälfte" durch die Wortfolge "ein Viertel" ersetzt.

18. § 79 Abs. 1 erster Satz lautet:

"Erkrankt eine Beamtin oder ein Beamter während des Erholungsurlaubs, ohne dies vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt zu haben, so sind auf Werktage (Arbeitstage) fallende Tage der Erkrankung, an denen die Beamtin oder der Beamte durch die Erkrankung dienstunfähig war, auf das Urlaubsausmaß nicht anzurechnen, wenn die Erkrankung länger als drei Kalendertage gedauert hat."

19. Im § 79 Abs. 2 werden die Worte "Bestätigung des zuständigen Krankenversicherungsträgers oder der Krankenanstalt" durch die Worte "Bestätigung des zuständigen Krankenversicherungs- oder Krankenfürsorgeträgers oder der Krankenanstalt" ersetzt.

20. Im § 81a Abs. 1 wird die Wortfolge "sowie von Schwiegereltern und Schwiegerkindern" durch die Wortfolge "sowie von Schwiegereltern, Schwiegerkindern, Wahl- und Pflegeeltern" ersetzt.

21. Dem § 81a Abs. 4 wird folgender Satz angefügt:

"Der bestimmte Zeitraum im Sinn des Abs. 1 erster Satz darf abweichend von Abs. 1 fünf Monate nicht übersteigen; die Gesamtdauer im Sinn des Abs. 1 letzter Satz darf abweichend vom Abs. 1 neun Monate nicht übersteigen."

22. Im § 82 Abs. 3 erster Satz wird der Strichpunkt durch einen Punkt

ersetzt; § 82 Abs. 3 zweiter Satz lautet:

"Dies gilt insbesondere, wenn der Karenzurlaub

1. zur Ausbildung der Beamtin oder des Beamten für ihre oder seine dienstliche Verwendung,
 2. zur Begründung eines Dienstverhältnisses zu einer Einrichtung der Europäischen Union oder zu einer sonstigen zwischenstaatlichen Einrichtung, der Österreich angehört, oder
 3. zur Begründung eines Dienstverhältnisses zu einer anderen inländischen Gebietskörperschaft, zu einem inländischen Gemeindeverband oder zu einer vergleichbaren Einrichtung eines Staates, der oder dessen Rechtsnachfolger nunmehr Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums oder der Europäischen Union ist,
- gewährt worden ist.

23. Im § 83 Abs. 1 und im Abs. 2 Z. 3 wird jeweils die Zahl "30." durch die Zahl "40." ersetzt.

24. § 95 Abs. 2 lautet:

"(2) Landesbedienstete, die miteinander verheiratet sind oder miteinander in Lebensgemeinschaft leben, die zueinander in einem Wahlkindschaftsverhältnis stehen oder die miteinander in auf- oder absteigender Linie oder bis einschließlich zum dritten Grad der Seitenlinie verwandt oder verschwägert sind, dürfen nicht in folgenden Naheverhältnissen verwendet werden:

1. Weisungs- oder Kontrollbefugnis der oder des einen gegenüber der oder dem anderen Landesbediensteten,
2. bei der Verrechnung oder Geld- oder Materialgebarung."

25. Die Überschrift des § 96 lautet:

"§ 96

Verwendungsbeschränkung für Beamtinnen und Beamte, die nicht die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen"

26. Im § 106 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

"Ein solcher Antrag muss spätestens sechs Monate vor Ablauf des Kalendermonats, in dem die Beamtin oder der Beamte den 780. Lebensmonat vollendet, gestellt werden; diese Frist gilt bei jedem weiteren Aufschub sinngemäß."

27. § 151 Abs. 2 lautet:

"(2) Soweit in diesem Landesgesetz auf Bundesgesetze verwiesen wird, sind diese in folgender Fassung anzuwenden:

- Arbeitsplatz-Sicherungsgesetz 1991, BGBl. Nr. 683, zuletzt geändert

durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 56/2005;

- Arbeitsruhegesetz, BGBl. Nr. 144/1983, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 138/2006;
- Behinderteneinstellungsgesetz, BGBl. Nr. 22/1970, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 82/2005;
- Berufsausbildungsgesetz, BGBl. Nr. 142/1969, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 5/2006;
- Bundesgesetz über die Berufsreifeprüfung, BGBl. I Nr. 68/1997, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 91/2005;
- Familienlastenausgleichsgesetz 1967, BGBl. Nr. 376, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 168/2006;
- Heeresversorgungsgesetz, BGBl. Nr. 27/1964, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 169/2006;
- Krankenanstalten-Arbeitszeitgesetz, BGBl. I Nr. 8/1997, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 155/2005;
- Kriegsopferversorgungsgesetz 1957, BGBl. Nr. 152, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 169/2006;
- Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz 1984, BGBl. Nr. 302, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 166/2006;
- Land- und forstwirtschaftliches Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz, BGBl. Nr. 296/1985, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 117/2006;
- Mutterschutzgesetz 1979 (MSchG), BGBl. Nr. 221, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 123/2004;
- Opferfürsorgegesetz, BGBl. Nr. 183/1947, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 169/2006;
- Schulpflichtgesetz 1985, BGBl. Nr. 76, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 113/2006;
- Strafgesetzbuch, BGBl. Nr. 60/1974, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 56/2006;
- Strafprozeßordnung 1975, BGBl. Nr. 631, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 102/2006;
- Überbrückungshilfengesetz, BGBl. Nr. 174/1963, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 142/2004;
- Väter-Karenzgesetz (VKG), BGBl. Nr. 651/1989, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 124/2004."

28. Nach § 158 wird folgender § 159 angefügt:

"§ 159

Übergangsbestimmungen zum Oö. Landes- und

Gemeinde-Dienstrechtsänderungsgesetz 2007

§ 14 Abs. 5 und 7 in der Fassung des Oö. Landes- und Gemeinde-Dienstrechtsänderungsgesetz 2007 ist erstmals auf Ausbildungen anzuwenden, die nach Ablauf des 30. September 2007 begonnen werden. Für Ausbildungen, die vor diesem Zeitpunkt begonnen wurden, ist § 14 Abs.

5 und 7 Oö. LBG i.d.F. vor In-Kraft-Treten des Oö. Landes- und Gemeinde-Dienstrechtsänderungsgesetzes 2007 weiterhin anzuwenden."

Artikel II

Änderung des Oö. Landes-Vertragsbedienstetengesetzes

Das Oö. Landes-Vertragsbedienstetengesetz, LGBl. Nr. 10/1994, zuletzt geändert durch das Landesgesetz LGBl. Nr. 49/2005, wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis lauten die Eintragungen zu den nachstehenden Bestimmungen:

"§ 3a Anerkennung von Ausbildungsnachweisen

§ 62a Sonderbestimmungen für ab dem 12. September 2005 eingetretene Lehrkräfte an Musikschulen

§ 64 Entlohnungsschemata und Entlohnungsgruppen

§ 67 Auszahlung der Jahresentlohnung der Entlohnungsschemata II L

§ 69 Ansprüche bei Dienstverhinderung der Vertragslehrer der Entlohnungsschemata II L

§ 71 Kündigung der Vertragslehrer der Entlohnungsschemata II L

§ 80 Übergangsbestimmungen zum Oö. Landes- und Gemeinde-Dienstrechtsänderungsgesetz 2007"

2. Die Überschrift des § 3a lautet:

"§ 3a

Anerkennung von Ausbildungsnachweisen"

3. Im § 3a Abs. 1 wird nach der Wortfolge "europäischen Integration" die Wortfolge "und davon abgeleitetem Recht" eingefügt.

4. Im § 3a Abs. 2 wird die Wortfolge "Diplom, das" durch die Wortfolge "Ausbildungsnachweis, der" ersetzt.

5. § 3a Abs. 3, 4 und 5 lauten:

"(3) Ausbildungsnachweise nach Abs. 2 sind Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstige Befähigungsnachweise gemäß Art. 3 Abs. 1 Buchstabe c i.V.m. Art. 13 und nach Art. 3 Abs. 3 gleichgestellte Nachweise der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, ABl. Nr. L 255 vom 30.9.2005, S. 22.

(4) Die Landesregierung hat auf Antrag einer Bewerberin oder eines Bewerbers (Abs. 1) um eine Inländerinnen und Inländern nicht vorbehaltene Verwendung im Einzelfall zu entscheiden,

1. ob ein im Abs. 2 genannter Beruf im öffentlichen Dienst des Herkunftslandes der angestrebten Verwendung im Wesentlichen entspricht

und

2. ob, in welcher Weise und in welchem Umfang es die Bedachtnahme auf die Erfordernisse der Verwendung verlangt, für die Anerkennung des Ausbildungsnachweises nach Abs. 3 Ausgleichsmaßnahmen gemäß Art. 3 Abs. 1 Buchstaben g und h i.V.m. Art. 14 der Richtlinie 2005/36/EG festzulegen.

Verlangt die Dienstbehörde die Absolvierung eines Anpassungslehrgangs oder einer Eignungsprüfung im Sinn des Art. 3 Abs. 1 Buchstaben g und h i.V.m. Art. 14 der Richtlinie 2005/36/EG, weil sich die im Herkunftsland erworbenen Kenntnisse wesentlich von den nach diesem Landesgesetz geforderten Kenntnissen unterscheiden, so muss sie zuvor prüfen, ob die von der Bewerberin oder vom Bewerber während ihrer oder seiner Berufserfahrung in einem Mitgliedstaat oder einem Drittstaat erworbenen Kenntnisse die wesentlichen Unterschiede, auf die in Z. 2 Bezug genommen wird, ganz oder teilweise abdecken. Bei der Auferlegung einer Ausgleichsmaßnahme steht der Antragstellerin oder dem Antragsteller, von den Fällen des Art. 14 Abs. 3 der Richtlinie 2005/36/EG abgesehen, das Wahlrecht zu.

(5) Auf das Verfahren gemäß Abs. 4 ist das AVG anzuwenden. Der Bescheid ist abweichend vom § 73 Abs. 1 AVG spätestens vier Monate nach Vorliegen der vollständigen Unterlagen des Betreffenden zu erlassen. Der Antragstellerin oder dem Antragsteller ist binnen eines Monats der Empfang der Unterlagen zu bestätigen und gegebenenfalls mitzuteilen, welche Unterlagen fehlen. Ausgleichsmaßnahmen nach Abs. 4 entfallen, sofern auf Grundlage einer gemeinsamen Plattform im Sinn des Art. 15 Richtlinie 2005/36/EG die Befreiung von Ausgleichsmaßnahmen nach Art. 14 Richtlinie 2005/36/EG festgelegt wurde."

6. Im § 6 Abs. 3 wird das Wort "Parteien" durch die Wörter "Kundinnen und Kunden" ersetzt.

7. Nach § 6 Abs. 8 wird folgender Abs. 9 angefügt:

"(9) Soweit nicht in anderen Rechtsvorschriften weitere Meldepflichten festgelegt sind, hat die oder der Vertragsbedienstete dem Dienstgeber zu melden:

1. Namensänderung,

2. Standesveränderung,

3. jede Veränderung seiner Staatsbürgerschaft oder Staatsangehörigkeit(en),

4. Änderung des Wohnsitzes,

5. Verlust einer für die Ausübung des Dienstes erforderlichen behördlichen Berechtigung oder Befähigung, der Dienstkleidung, des Dienstabzeichens, des Dienstausweises und sonstiger (außer bagatellwertiger) Sachbehelfe,

6. Einberufung zum Präsenz-, Ausbildungs- oder Zivildienst,

7. Bezug einer Leistung aus den Versicherungsfällen in der gesetzlichen Pensionsversicherung."

8. Der bisherige Text des § 11 erhält die Bezeichnung "Abs. 1". Ihm werden folgende Abs. 2 und 3 angefügt:

"(2) Landesbedienstete, die miteinander verheiratet sind oder miteinander

in Lebensgemeinschaft leben, die zueinander in einem Wahlkindschaftsverhältnis stehen oder die miteinander in auf- oder absteigender Linie oder bis einschließlich zum dritten Grad der Seitenlinie verwandt oder verschwägert sind, dürfen nicht in folgenden Naheverhältnissen verwendet werden:

1. Weisungs- oder Kontrollbefugnis der oder des einen gegenüber der oder dem anderen Landesbediensteten,

2. bei der Verrechnung oder Geld- oder Materialgebarung.

(3) Ausnahmen von den Verwendungsbeschränkungen des Abs. 2 können genehmigt werden, wenn aus besonderen Gründen eine Beeinträchtigung dienstlicher Interessen nicht zu befürchten ist."

9. Dem § 15 Oö. LVBG wird folgender Abs. 4 angefügt:

"(4) Lautet die Dienstbeurteilung auf "nicht entsprechend", ist der Monatsbezug der oder des Vertragsbediensteten gemäß Abs. 1a mit Ausnahme der Kinderbeihilfe um 10 % zu kürzen, wobei der Entfall der Leistungszulage einzurechnen ist. Die Kürzung tritt mit dem der Festsetzung der Dienstbeurteilung folgenden Monatsersten ein und bleibt bis zu dem Monatsersten aufrecht, der der nächsten auf "entsprechend" lautenden Dienstbeurteilung folgt."

10. Im § 21 Abs. 4 wird folgender Satz angefügt:

"Die Gebühren für die Überweisung trägt das Land."

11. Nach § 21 Abs. 5 wird folgender Abs. 6 angefügt:

"(6) Die Überweisung wiederkehrender Geldleistungen im Sinn des Abs. 1a und 2 auf ein Konto außerhalb Österreichs ist nur innerhalb des EWR zulässig und setzt voraus, dass die oder der Vertragsbedienstete allein über das Konto Verfügungsberechtigt ist und auf eigene Kosten eine schriftliche Erklärung des jeweiligen Kreditinstituts (samt beglaubigter Übersetzung, falls die Erklärung nicht in deutscher Sprache abgegeben wird) mit dem Inhalt vorlegt, dass sich das Kreditinstitut verpflichtet, die Geldleistungen, die auf das Konto der oder des (ehemaligen) Vertragsbediensteten innerhalb der letzten 30 Kalendertage vom Land überwiesen wurden, dem Land zu ersetzen, wenn der Dienstgeber gegenüber dem Kreditinstitut erklärt, dass diese Geldleistungen zu Unrecht überwiesen wurden. Die Anweisung der Geldleistungen durch den Dienstgeber hat abweichend von Abs. 5 zum selben Termin zu erfolgen wie die Anweisung an ein Kreditinstitut im Inland."

12. § 23 Abs. 4 zweiter Satz Oö. LVBG lautet:

"Dabei darf die regelmäßige Wochendienstzeit im dreizehnwöchigen Durchschnitt nicht über- oder unterschritten werden."

13. § 23 Abs. 7 letzter Satz lautet:

"Dies gilt nicht für Bezieherinnen und Bezieher von Verwendungszulagen gemäß § 30a Abs. 1 Z. 3 und Abs. 2 Oö. LGG sowie für Bezieherinnen und Bezieher einer Mehrleistungsvergütung nach § 57 Abs. 10 Oö. GG 2001."

14. § 25b Abs. 2 erster und zweiter Satz lauten:

"Innerhalb einer Rahmenzeit von mindestens sechs Monaten und höchstens 72 Monaten beträgt die Dauer der Freistellung maximal ein Drittel der Rahmenzeit, mindestens zwei Monate, aber längstens zwölf Monate. Die Freistellung darf frühestens nach Ablauf von einem Drittel der Rahmenzeit angetreten werden."

15. § 32 Abs. 2 Z. 4 lit. d lautet:

"d) der Eignungsbildung nach den §§ 2b bis 2d des VBG in der bis zum Ablauf des 31. Dezember 2003 geltenden Fassung oder des Verwaltungspraktikums gemäß Abschnitt Ia des VBG,"

16. § 32 Abs. 2 Z. 4 lit. h endet mit einem Beistrich; folgende lit. i wird angefügt:

"i) einer Tätigkeit als Wissenschaftliche (Künstlerische) Mitarbeiterin (in Ausbildung) oder als Wissenschaftlicher (Künstlerischer) Mitarbeiter (in Ausbildung) gemäß § 6 des Bundesgesetzes über die Abgeltung von wissenschaftlichen und künstlerischen Tätigkeiten an Universitäten und Universitäten der Künste, BGBl. Nr. 463/1974;"

17. § 32 Abs. 2 Z. 8 lautet:

"8. die Zeit des abgeschlossenen Studiums an einer Universität (Wissenschaftlichen Hochschule), Universität der Künste, Kunsthochschule oder einer staatlichen Kunstakademie, das für eine Verwendung erforderlich gewesen ist,

a) bei Bakkalaureats- und Magisterstudien, auf die ausschließlich das Universitätsgesetz 2002 anzuwenden ist, höchstens die Studiendauer, die sich bei Teilung der in den für die betreffenden Bakkalaureats- und Magisterstudien erlassenen Curricula insgesamt vorgesehenen ECTS-Anrechnungspunkte durch 60 ergibt. Sollten Curricula einer inländischen Universität für die Bakkalaureats- und Magisterstudien der entsprechenden Studienrichtung insgesamt eine geringere Anzahl an ECTS-Anrechnungspunkten vorsehen, so sind diese durch 60 zu teilen;

b) bei Diplomstudien gemäß § 54 Abs. 2 des Universitätsgesetzes 2002 die in der Anlage 1 des Universitäts-Studiengesetzes (UniStG) für die betreffende Studienrichtung vorgesehene Studiendauer;

c) bei Studien, auf die ausschließlich das Universitäts-Studiengesetz (UniStG) und die auf Grund des UniStG zu beschließenden Studienpläne anzuwenden sind, höchstens die in der Anlage 1 UniStG für die betreffende Studienrichtung vorgesehene Studiendauer;

d) bei Studien, auf die das Allgemeine Hochschul-Studiengesetz (AHStG) und die nach ihm erlassenen besonderen Studiengesetze anzuwenden sind, und bei Studien, auf die die nach dem AHStG erlassenen besonderen Studiengesetze auf Grund des § 77 Abs. 2 UniStG anzuwenden sind, bis zu der in den Studiengesetzen und Studienordnungen für die betreffende Studienrichtung oder den betreffenden Studienzweig vorgesehene Studiendauer; hat die oder der Landesbedienstete nach dem Diplomstudium, auf das das UniStG oder das AHStG anzuwenden war, das zugehörige Doktoratsstudium erfolgreich abgeschlossen, und

aa) war auf dieses Doktoratsstudium weder das UniStG noch das AHStG

anzuwenden oder

bb) wird die Dauer des Doktoratsstudiums in den neuen Studienvorschriften nicht genau festgelegt,

ist die tatsächliche Dauer des Doktoratsstudiums bis zum Höchstausmaß von einem Jahr für die Ermittlung des Vorrückungstichtags zu berücksichtigen,

e) bei Doktoratsstudien, für die die Zulassung auf Grund eines fachlich in Frage kommenden Fachhochschul-Diplomstudiengangs oder Fachhochschul-Magisterstudiengangs oder eines anderen gleichwertigen Studiums an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung erfolgte, höchstens die Studiendauer, die sich auf Grund der lit. a bis d ergeben würde;

f) bei Studien, auf die lit. a bis e nicht zutreffen, bis zu folgendem Höchstausmaß, wobei zum Studium auch die für die Erwerbung eines akademischen Grades erforderliche Vorbereitungszeit zählt:

aa) sieben Jahre für die Studienrichtungen Chemie, Nachrichtentechnik und Elektrotechnik;

bb) sechs Jahre für die Studienrichtungen Bauingenieurwesen, Medizin, Schiffstechnik und Technische Chemie;

cc) fünfeinhalb Jahre für die Studienrichtungen Physik, Architektur, Maschinenbau, Technische Physik, Wirtschaftsingenieurwesen, Kulturtechnik, Bergwesen, Hüttenwesen, Erdölwesen und Markscheidewesen;

dd) fünf Jahre für die Studienrichtungen Theologie, Psychologie, Tierheilkunde, Feuerungs- und Gastechneik, Papier- und Zellstofftechnik, Vermessungswesen und Forstwirtschaft;

ee) viereinhalb Jahre für alle übrigen Studienrichtungen;

hat die Landesbedienstete oder der Landesbedienstete nach einem Diplomstudium, auf das weder das UniStG noch das AHStG anzuwenden war, das zugehörige Doktoratsstudium erfolgreich abgeschlossen, so zählen beide Studien gemeinsam auf das in den sublit. aa bis ee vorgesehene Höchstausmaß;"

18. § 41 Abs. 1 erster Satz lautet:

"(1) Erkrankt eine Vertragsbedienstete oder ein Vertragsbediensteter während des Erholungsurlaubs, ohne dies vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt zu haben, so sind auf Werktage (Arbeitstage) fallende Tage der Erkrankung, an denen der oder die Vertragsbedienstete durch die Erkrankung dienstunfähig war, auf das Urlaubsausmaß nicht anzurechnen, wenn die Erkrankung länger als drei Kalendertage gedauert hat."

19. Im § 41 Abs. 2 Oö. LVBG werden die Worte "Bestätigung des zuständigen Krankenversicherungsträgers" durch die Worte "Bestätigung des zuständigen Krankenversicherungs- oder Krankenfürsorgeträgers oder der Krankenanstalt" ersetzt.

20. § 45 Abs. 3 lautet:

"(3) Eine Ersatzleistung gebührt nicht, wenn

1. ein Dienstverhältnis auf Probe aufgelöst wird (§ 51 Abs. 2) oder
2. die oder der Vertragsbedienstete ohne wichtigen Grund vorzeitig austritt oder
3. die oder der Vertragsbedienstete in ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis zum Land übernommen wird."

21. Im § 47a Abs. 1 wird die Wortfolge "sowie von Schwiegereltern und Schwiegerkindern" durch die Wortfolge "sowie von Schwiegereltern, Schwiegerkindern, Wahl- und Pflegeeltern" ersetzt.

22. Dem § 47a Abs. 4 wird folgender Satz angefügt:

"Der bestimmte Zeitraum im Sinn des Abs. 1 erster Satz darf abweichend von Abs. 1 fünf Monate nicht übersteigen; die Gesamtdauer im Sinn des Abs. 1 letzter Satz darf abweichend von Abs. 1 neun Monate nicht übersteigen."

23. Dem § 48 Abs. 3 wird folgender zweiter Satz angefügt:

"Dies gilt insbesondere, wenn der Karenzurlaub

1. zur Ausbildung der oder des Vertragsbediensteten für ihre oder seine dienstliche Verwendung,
 2. zur Begründung eines Dienstverhältnisses zu einer Einrichtung der Europäischen Union oder zu einer sonstigen zwischenstaatlichen Einrichtung, der Österreich angehört, oder
 3. zur Begründung eines Dienstverhältnisses zu einer anderen inländischen Gebietskörperschaft, zu einem inländischen Gemeindeverband oder zu einer vergleichbaren Einrichtung eines Staates, der oder dessen Rechtsnachfolger nunmehr Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums oder der Europäischen Union ist,
- gewährt worden ist.

24. Im § 49 Abs. 1 und im Abs. 2 Z. 3 wird jeweils die Zahl "30." durch die Zahl "40." ersetzt.

25. Im § 51 Abs. 1 Z. 5 wird nach der Wortfolge "durch Zeitablauf" die Wortfolge "nach Abs. 5," eingefügt.

26. Nach § 51 Abs. 4 wird folgender Abs. 5 angefügt:

"(5) Das Dienstverhältnis der oder des Vertragsbediensteten endet mit Vollendung ihres oder seines 780. Lebensmonats, es sei denn, dass spätestens sechs Monate vor diesem Zeitpunkt eine Fortsetzung aus wichtigem dienstlichem Interesse auf eine bestimmte, zwölf Monate nicht übersteigende Zeit vereinbart wurde. Wiederholte Verlängerungen von jeweils maximal zwölf Monaten sind - sofern an der Aufrechterhaltung des Dienstverhältnisses ein wichtiges dienstliches Interesse besteht - bis längstens zur Vollendung des 840. Lebensmonats der oder des Vertragsbediensteten möglich, wobei die Frist von sechs Monaten

sinngemäß zur Anwendung kommt. § 4 Abs. 4 kommt für diese Fälle nicht zur Anwendung."

27. Im § 53 Abs. 2 wird in der Z. 8 das Wort "oder" durch einen Punkt ersetzt und die Z. 9 entfällt.

28. § 56 Abs. 14 entfällt.

29. § 59 lautet:

"§ 59

Ersatz der Ausbildungskosten

(1) Eine Vertragsbedienstete oder ein Vertragsbediensteter hat dem Dienstgeber im Fall des Endens des Dienstverhältnisses durch einvernehmliche Auflösung, durch Kündigung oder durch vorzeitige Auflösung (Entlassung oder Austritt) sowie im Fall eines Abbruchs der Ausbildung ohne wichtigen Grund die Ausbildungskosten einschließlich der Reisegebühren zu ersetzen. Die Vertragsbedienstete oder der Vertragsbedienstete ist bereits vor Antritt der Ausbildung schriftlich über die gesetzlichen Bestimmungen betreffend den Ersatz der Ausbildungskosten zu informieren.

(2) Abs. 1 gilt nur für Ausbildungen, deren Aufwand inklusive Reisegebühren unter Einrechnung der der oder dem Vertragsbediensteten während der Ausbildung zugeflossenen Bezüge das Dreifache des Gehalts einer Landesbeamtin oder eines Landesbeamten der Allgemeinen Verwaltung der Gehaltsstufe 2 der Dienstklasse V bzw. das Dreifache des Wertes gemäß § 32 Abs. 3 Z. 2 Oö. GG 2001 übersteigen. Eine Einrechnung der Bezüge erfolgt nur insoweit, als die Ausbildung während der Dienstzeit oder unter Anrechnung auf die Dienstzeit absolviert wurde.

(3) Der Ersatz der Ausbildungskosten reduziert sich um jeweils 1/60 nach Ablauf eines jeden Kalendermonats, das dem Monat, in dem die Ausbildung abgeschlossen wurde, folgt. Scheidet die oder der Vertragsbedienstete nach Ablauf von 60 Kalendermonaten aus dem Dienstverhältnis aus, entfällt der Ersatz der Ausbildungskosten zur Gänze.

(4) Ein Ersatz der Ausbildungskosten entfällt weiters, wenn

1. das Dienstverhältnis vom Dienstgeber aus den im § 53 Abs. 2. Z. 2, 5, 7 und 8 angeführten Gründen gekündigt wurde oder
2. das Dienstverhältnis von der oder dem Vertragsbediensteten aus den im § 56 Abs. 3, 5 und 6 angeführten Gründen gekündigt wurde oder
3. der oder die Vertragsbedienstete aus wichtigen Gründen aus dem Dienstverhältnis ausgetreten ist oder
4. das Dienstverhältnis durch Entlassung ohne Verschulden der oder des Vertragsbediensteten beendet wurde oder
5. das Dienstverhältnis aus den in Z. 1 bis 4 genannten Gründen einvernehmlich beendet wurde.

(5) Keine Ausbildungskosten sind:

1. Die Kosten von Modul 1 (§ 17 Oö. LBG), Modul 2 (§ 18 Oö. LBG), Modul 3 (§ 19 Oö. LBG) und Modul 4 (§ 21 Oö. LBG) der Dienstausbildung in der

vom Dienstgeber angebotenen Form;

2. die Kosten einer verwendungsspezifischen Grundausbildung;

3. die Kosten eines oder einer vom Dienstgeber selbst angebotenen und durchgeführten Seminars oder Veranstaltung;

4. die Kosten, die dem Dienstgeber aus Anlass der Vertretung des oder der Vertragsbediensteten während der Ausbildung erwachsen sind;

5. die der oder dem Vertragsbediensteten während der Ausbildung zugeflossenen Bezüge.

(6) Bei der Berechnung der Frist nach Abs. 2 sind Zeiten eines Karenzurlaubs, mit Ausnahme einer Karenz nach dem MSchG oder VKG, Zeiten einer Dienstfreistellung sowie Zeiten einer Außerdienststellung oder Entsendung nicht zu berücksichtigen.

(7) Mit Sondervertrag (§ 57) können anlässlich der Genehmigung berufsspezifischer Sonderausbildungen von Abs. 1 bis 5 abweichende Regelungen vereinbart werden. Aus dienstlichen Interessen sind insbesondere folgende Vereinbarungen zulässig:

1. Rückersatz von maximal der Hälfte der dem oder der Vertragsbediensteten während der Ausbildung zugeflossenen Bezüge, wenn die Ausbildung überwiegend während der Dienstzeit absolviert wurde und

2. Ausdehnung des Zeitraums des Abs. 2 auf bis zu 96 Kalendermonate und Reduktion des Ersatzes um mindestens 1/96 pro abgelaufenem Kalendermonat und

3. Rückersatz auch im Fall des Zeitablaufs eines mindestens drei Jahre dauernden befristeten Dienstverhältnisses trotz Angebot des Dienstgebers zur Fortsetzung desselben.

(8) Wenn der Ersatz der Ausbildungskosten für die Vertragsbedienstete oder den Vertragsbediensteten eine unbillige Härte darstellt, kann der Dienstgeber den Rückersatz teilweise oder zur Gänze nachsehen. Dabei sind die mit der Ausbildung verbundenen Vorteile am Arbeitsmarkt, die Höhe des Ersatzes und die persönlichen Verhältnisse der oder des Vertragsbediensteten zu berücksichtigen."

30. § 61 Abs. 1 lautet:

"(1) Dieser Abschnitt gilt für Vertragslehrerinnen oder Vertragslehrer des Landes. Vertragslehrerinnen oder Vertragslehrer im Sinn dieses Abschnitts sind Vertragsbedienstete, die als Lehrerinnen oder Lehrer

1. an den Landesmusikschulen,

2. an der Höheren Technischen Lehranstalt für Lebensmitteltechnologie - Getreidewirtschaft des Landes Oberösterreich,

3. an der Fachschule für Textiltechnologie des Landes Oberösterreich und

4. im Rahmen der Zuweisung gemäß § 9 des Landesgesetzes über die Rechtsstellung des Bruckner-Konservatoriums zum Betrieb einer Privatuniversität an der Anton Bruckner Privatuniversität

verwendet werden."

31. Im § 62 Abs. 1 Z. 2 und Abs. 4 wird die Wortfolge "am Bruckner-Konservatorium Linz" jeweils durch die Wortfolge "an der Anton Bruckner

Privatuniversität" ersetzt.

32. Nach § 62 Abs. 6 wird folgender Abs. 6a eingefügt:

"(6a) Dienstverträge von Vertragslehrerinnen und Vertragslehrern der Entlohnungsschemata II L für Unterrichtstätigkeiten, die vor dem 1. Februar des betreffenden Unterrichtsjahres beginnen und mit dem Unterrichtsjahr enden, haben als Ende des Dienstverhältnisses an Stelle des Unterrichtsjahres das Ende des betreffenden Schuljahres vorzusehen."

33. Nach § 62 wird folgender § 62a eingefügt:

"§ 62a

Sonderbestimmungen für ab dem 12. September 2005

eingetretene Lehrkräfte an Musikschulen

(1) Abweichend vom § 62 Abs. 1 beträgt das Ausmaß der Lehrverpflichtung einer vollbeschäftigten Vertragslehrerin oder eines vollbeschäftigten Vertragslehrers an einer Landesmusikschule, deren Dienstverhältnis als Lehrkraft an einer Musikschule ab dem 12. September 2005 begründet wird, ungeachtet der Bestimmungen des § 62 Abs. 3 26 Wochenstunden.

(2) Abweichend vom § 62 Abs. 5 werden Verwaltungstätigkeiten gemäß einer vollbeschäftigten Vertragslehrerin oder eines vollbeschäftigten Vertragslehrers an einer Landesmusikschule, deren Dienstverhältnis als Lehrkraft an einer Musikschule ab dem 12. September 2005 begründet wird, mit 0,65 Werteinheiten je tatsächlicher Verwaltungsstunde auf die festgelegte Lehrverpflichtung angerechnet."

34. § 64 lautet:

"§ 64

Entlohnungsschemata und Entlohnungsgruppen

(1) Das Entlohnungsschema I L umfasst die Entlohnungsgruppen I pa, I 1, I 2a 2, I 2a 1, I 2b 1 und I 3. Das Entlohnungsschema I L umfasst 19 Entlohnungsstufen.

(2) In den Entlohnungsschemata II L erfolgt die Entlohnung nach Jahreswochenstunden. Es sind zwei Entlohnungsschemata II L (II L und II L msl) festzulegen, wobei sich das Entlohnungsschema II L nach den Bezugsansätzen des Abs. 1 bestimmt und die Entlohnungsgruppen I pa, I 1, I 2a 2, I 2a 1, I 2b 1 und I 3 umfasst, das Entlohnungsschema II L msl sich nach den Bezugssätzen (§ 64a Abs. 5) und nach der erhöhten Lehrverpflichtung von 26 Wochenstunden bestimmt. Das Entlohnungsschema II L msl umfasst die Entlohnungsgruppen msl 1, msl 2, msl 3, msl 4 und msl 5.

(3) Die Berechnung der Jahresentlohnung für jede Jahreswochenstunde des Entlohnungsschemas II L msl erfolgt nach den Beträgen der Entlohnungsstufe 2 der jeweiligen Entlohnungsgruppe msl des Entlohnungsschemas I L (§ 64a) auf Basis von 26 Wochenstunden. Der Betrag der Jahreswochenstunde berechnet sich wie folgt: Der Betrag des Monatsentgelts der Entlohnungsstufe 2 wird durch 26 geteilt und mit zwölf multipliziert und das Ergebnis so kaufmännisch gerundet, dass eine Nachkommastelle ohne Rest durch zwölf teilbar ist. Die so ermittelten Beträge sind in einer Verordnung nach § 18 Abs. 1a festzusetzen; allfällige

Erhöhungen der Beträge im Sinn des § 64a Abs. 6 sind nach dieser Berechnungsweise vorzunehmen."

35. Im § 66 Abs. 1 wird die Wortfolge "aus dem Entlohnungsschema II L" durch die Wortfolge "aus den Entlohnungsschemata II L" ersetzt.

36. Im § 66 Abs. 2 wird die Wortfolge "im Entlohnungsschema II L" durch die Wortfolge "in den Entlohnungsschemata II L" ersetzt.

37. In den Überschriften zu §§ 67, 69 und 71 sowie im § 67 Abs. 1, § 68 Abs. 3, § 69 Abs. 1 und § 71 Abs. 2 wird die Wortfolge "des Entlohnungsschemas II L" durch die Wortfolge "der Entlohnungsschemata II L" ersetzt.

38. § 74 Abs. 2 lautet:

"(2) Soweit in diesem Landesgesetz auf Bundesgesetze verwiesen wird, sind diese in folgender Fassung anzuwenden:

- Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch, JGS Nr. 946/1811, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 113/2006;
- Allgemeines Hochschul-Studiengesetz, BGBl. Nr. 177/1966, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 48/1997;
- Allgemeines Sozialversicherungsgesetz, BGBl. Nr. 189/1955, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 169/2006;
- Angestelltengesetz, BGBl. Nr. 292/1921, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 35/2006;
- Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977, BGBl. Nr. 609, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 131/2006;
- Arbeitsmarktförderungsgesetz, BGBl. Nr. 31/1969, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 113/2006;
- Arbeitsmarktservicegesetz, BGBl. Nr. 313/1994, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 114/2005;
- Arbeitsruhegesetz, BGBl. Nr. 144/1983, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 138/2006;
- Arbeitsverfassungsgesetz, BGBl. Nr. 22/1974, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 147/2006;
- Ärztegesetz 1998, BGBl. I Nr. 169, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 122/2006;
- Behinderteneinstellungsgesetz, BGBl. Nr. 22/1970, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 82/2005;
- Berufsausbildungsgesetz, BGBl. Nr. 142/1969, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 5/2006;
- Betriebspensionsgesetz (BPG), BGBl. Nr. 282/1990, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 8/2005;
- Bundesgesetz über die Abgeltung von Lehr- und Prüfungstätigkeiten an Hochschulen, BGBl. Nr. 463/1974, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz

BGBI. I Nr. 120/2002;

- Entwicklungshelfergesetz, BGBl. Nr. 574/1983, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 61/1997;

- Familienlastenausgleichsgesetz 1967, BGBl. Nr. 376, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 168/2006;

- Gehaltsgesetz 1956, BGBl. Nr. 54, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 166/2006;

- Gehaltskassengesetz 2002, BGBl. I Nr. 154/2001; in der Fassung BGBl. I Nr. 5/2004;

- Hausbesorgergesetz, BGBl. Nr. 16/1970, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 44/2000;

- Heeresversorgungsgesetz, BGBl. Nr. 27/1964, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 169/2006;

- Kriegsopferversorgungsgesetz 1957, BGBl. Nr. 152, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 169/2006;

- Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz 1984, BGBl. Nr. 302, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 166/2006;

- Landesvertragslehrrergesetz 1966, BGBl. Nr. 172, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 165/2005;

- Land- und forstwirtschaftliches Landesvertragslehrrergesetz, BGBl. Nr. 244/1969, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 165/2005;

- Mutterschutzgesetz 1979 (MSchG), BGBl. Nr. 221, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 123/2004;

- Opferfürsorgegesetz, BGBl. Nr. 183/1947, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 169/2006;

- Schauspielergesetz, BGBl. Nr. 441/1922, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 98/2001;

- Schulpflichtgesetz 1985, BGBl. Nr. 76, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 113/2006;

- Unterrichtspraktikumsgesetz, BGBl. Nr. 145/1988, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 176/2004;

- Unvereinbarkeitsgesetz 1983, BGBl. Nr. 330, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 108/2005;

- Universitätsgesetz 2002, BGBl. I Nr. 120/2002, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 74/2006;

- Universitäts-Studiengesetz, BGBl. I Nr. 48/1997, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 121/2002;

- Väter-Karenzgesetz (VKG), BGBl. Nr. 651/1989, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 124/2004;

- Vertragsbedienstetengesetz 1948, BGBl. Nr. 86, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 166/2006;

- Wehrgesetz 2001, BGBl. I Nr. 146, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 116/2006."

39. Nach § 79 wird folgender § 80 angefügt:

Übergangsbestimmungen zum Oö. Landes- und

Gemeinde-Dienstrechtsänderungsgesetz 2007

(1) Weist eine Vertragsbedienstete oder ein Vertragsbediensteter Vordienstzeiten gemäß § 32 Abs. 2 Z. 9 auf, die bei ihm oder ihr noch nicht nach dieser oder einer anderen Bestimmung zur Gänze für die Ermittlung des Vorrückungstichtags berücksichtigt worden sind, ist auf bis zum Ablauf des 30. September 2010 gestellten Antrag der Vorrückungstichtag entsprechend zu verbessern.

(2) Eine Verbesserung des Vorrückungstichtags nach Abs. 1 wird rückwirkend mit Beginn des Dienstverhältnisses wirksam. Der Dienstgeber hat die sich aus einer solchen Verbesserung ergebenden Leistungen jedoch nur für einen Zeitraum von drei Jahren rückwirkend ab Antragstellung zu erbringen.

(3) Führt eine rückwirkende Verbesserung des Vorrückungstichtags nach den Abs. 1 und 2 zu einer Verbesserung der besoldungsrechtlichen Stellung, ist diese an Stelle der nach dem bisherigen Recht maßgebenden besoldungsrechtlichen Stellung für allfällige Überleitungsmaßnahmen und Bemessungen von Abfertigungen und Beiträgen zur Mitarbeitervorsorgekasse oder zur Pensionskasse maßgebend. Abs. 1 und Abs. 2 letzter Satz gelten sinngemäß.

(4) Führen die Maßnahmen nach den Abs. 1 bis 3 zu einer Änderung des Anfallsdatums und/oder der Höhe einer Jubiläumszuwendung, ist diese, wenn die Auszahlung bereits fällig ist, von Amts wegen auszuzahlen. Hat die oder der Vertragsbedienstete aus Anlass des betreffenden 25-, 35- oder 40-jährigen Dienstjubiläums bereits eine Jubiläumszuwendung erhalten, ist diese in diesem Fall auf den Auszahlungsbetrag anzurechnen.

(5) Weist eine Vertragsbedienstete oder ein Vertragsbediensteter Vordienstzeiten gemäß § 32 Abs. 2 Z. 4 lit. i auf, die bei ihr oder ihm noch nicht nach dieser oder einer anderen Bestimmung zur Gänze für die Ermittlung des Vorrückungstichtags berücksichtigt worden sind, ist auf Antrag der Vorrückungstichtag entsprechend zu verbessern. Abs. 1 bis 4 gelten sinngemäß.

(6) § 59 Oö. LVBG i.d.F. des Oö. Landes- und Gemeinde-Dienstrechtsänderungsgesetzes 2007 ist erstmals auf Ausbildungen anzuwenden, die nach Ablauf des 30. September 2007 beginnen. Für Ausbildungen, die vor diesem Zeitpunkt begonnen haben, ist § 59 Oö. LVBG i.d.F. LGBl. Nr. 49/2005 weiterhin anzuwenden.

(7) § 15 Abs. 4 ist auf Personen, die im Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens des Oö. Landes- und Gemeinde-Dienstrechtsänderungsgesetzes 2007 oder innerhalb von sechs Monaten ab In-Kraft-Treten eine auf "nicht entsprechend" lautende Dienstbeurteilung aufweisen, erstmals mit Ablauf des 31. Dezember 2008 anzuwenden."

Artikel III

Änderung des Oö. Gehaltsgesetzes 2001

Das Oö. Gehaltsgesetz 2001, LGBl. Nr. 28, zuletzt geändert durch das Landesgesetz LGBl. Nr. 143/2005, wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis lauten die Eintragungen zu den nachstehenden Bestimmungen:

"§ 36a Abgeltung von Zeitguthaben

§ 59 Übergangsbestimmungen zum Oö. Landes- und Gemeinde-Dienstrechtsänderungsgesetz 2007"

2. Im § 6 Abs. 3 wird folgender Satz angefügt:

"Die Gebühren für die Überweisung trägt das Land."

3. Nach § 6 Abs. 3 wird folgender Abs. 4 angefügt:

"(4) Die Überweisung wiederkehrender Geldleistungen im Sinn des Abs. 3 auf ein Konto außerhalb Österreichs ist nur innerhalb des EWR zulässig und setzt voraus, dass die oder der Landesbedienstete allein über das Konto Verfügungsberechtigt ist und auf eigene Kosten eine schriftliche Erklärung des jeweiligen Kreditinstituts (samt beglaubigter Übersetzung, falls die Erklärung nicht in deutscher Sprache abgegeben wird) mit dem Inhalt vorlegt, dass sich das Kreditinstitut verpflichtet, die Geldleistungen, die auf das Konto der oder des (ehemaligen) Landesbediensteten innerhalb der letzten 30 Kalendertage vom Land überwiesen wurden, dem Land zu ersetzen, wenn die Dienstbehörde bzw. der Dienstgeber gegenüber dem Kreditinstitut erklärt, dass diese Geldleistungen zu Unrecht überwiesen wurden. Die Anweisung der Geldleistungen durch die Dienstbehörde bzw. den Dienstgeber hat zum selben Termin zu erfolgen wie die Anweisung an ein Kreditinstitut im Inland."

4. § 9 Abs. 2 Z. 4 lit. d lautet:

"d) der Eignungsausbildung nach den §§ 2b bis 2d des VBG in der bis zum Ablauf des 31. Dezember 2003 geltenden Fassung oder des Verwaltungspraktikums gemäß Abschnitt Ia des VBG,"

5. § 9 Abs. 2 Z. 4 lit. h endet mit einem Beistrich; folgende lit. i wird angefügt:

"i) einer Tätigkeit als Wissenschaftliche (Künstlerische) Mitarbeiterin (in Ausbildung) oder als Wissenschaftlicher (Künstlerischer) Mitarbeiter (in Ausbildung) gemäß § 6 des Bundesgesetzes über die Abgeltung von wissenschaftlichen und künstlerischen Tätigkeiten an Universitäten und Universitäten der Künste, BGBl. Nr. 463/1974;"

6. § 9 Abs. 2 Z. 8 lit. c erhält die Bezeichnung "lit. f"; die Wortfolge "weder lit. a noch lit. b zutrifft" wird durch die Wortfolge "die lit. a bis lit. e nicht zutreffen" ersetzt; § 9 Abs. 2 Z. 8 lit. a bis e lauten:

"a) bei Bakkalaureats- und Magisterstudien, auf die ausschließlich das Universitätsgesetz 2002 anzuwenden ist, höchstens die Studiendauer, die sich bei Teilung der in den für die betreffenden Bakkalaureats- und Magisterstudien erlassenen Curricula insgesamt vorgesehenen ECTS-Anrechnungspunkte durch 60 ergibt. Sollten Curricula einer inländischen Universität für die Bakkalaureats- und Magisterstudien der entsprechenden Studienrichtung insgesamt eine geringere Anzahl an ECTS-Anrechnungspunkten vorsehen, so sind diese durch 60 zu teilen;

b) bei Diplomstudien gemäß § 54 Abs. 2 des Universitätsgesetzes 2002 die in der Anlage 1 des Universitäts-Studiengesetzes (UniStG) für die betreffende Studienrichtung vorgesehene Studiendauer;

c) bei Studien, auf die ausschließlich das Universitäts-Studiengesetz (UniStG) und die auf Grund des UniStG zu beschließenden Studienpläne anzuwenden sind, höchstens die in der Anlage 1 UniStG für die betreffende Studienrichtung vorgesehene Studiendauer;

d) bei Studien, auf die das Allgemeine Hochschul-Studiengesetz (AHStG) und die nach ihm erlassenen besonderen Studiengesetze anzuwenden sind und bei Studien, auf die die nach dem AHStG erlassenen besonderen Studiengesetze auf Grund des § 77 Abs. 2 UniStG anzuwenden sind, bis zu der in den Studiengesetzen und Studienordnungen für die betreffende Studienrichtung oder den betreffenden Studienzweig vorgesehene Studiendauer; hat die oder der Landesbedienstete nach dem Diplomstudium, auf das das UniStG oder das AHStG anzuwenden war, das zugehörige Doktoratsstudium erfolgreich abgeschlossen, und

aa) war auf dieses Doktoratsstudium weder das UniStG noch das AHStG anzuwenden oder

bb) wird die Dauer des Doktoratsstudiums in den neuen Studienvorschriften nicht genau festgelegt,

ist die tatsächliche Dauer des Doktoratsstudiums bis zum Höchstausmaß von einem Jahr für die Ermittlung des Vorrückungstichtags zu berücksichtigen,

e) bei Doktoratsstudien, für die die Zulassung auf Grund eines fachlich in Frage kommenden Fachhochschul-Diplomstudiengangs oder Fachhochschul-Magisterstudiengangs oder eines anderen gleichwertigen Studiums an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung erfolgte, höchstens die Studiendauer, die sich auf Grund der lit. a bis d ergeben würde;"

7. Im § 9 Abs. 2 Z. 9 wird nach der Wortfolge "europäischen Integration" die Wortfolge "und davon abgeleitetem Recht" eingefügt.

8. Der Punkt am Ende des § 10 Z. 5 wird durch einen Strichpunkt ersetzt; ihm wird folgende Z. 6 angefügt:

"6. als Folge einer Dienstverhinderung bei Vertragsbediensteten nach § 29 Oö. LVBG."

9. Dem § 22 Abs. 5 wird folgender Satz angefügt:

"Dabei ist auch festzulegen, bei welchen Bewertungskriterien Zwischenstufen zur Bewertung herangezogen werden können."

10. Im § 24 Abs. 2 wird die Zahl "16" jeweils durch die Zahl "15" ersetzt und die Zahl "19" jeweils durch die Zahl "18".

11. § 27 erhält die Absatzbezeichnung (1); diesem wird folgender Abs. 2 angefügt:

"(2) Abs. 1 gilt sinngemäß, wenn die oder der Vertretene nicht unter das Oö. GG 2001 fällt."

12. § 32 Abs. 6 letzter Satz lautet:

"Die Neubemessung wird mit dem Tag der Änderung wirksam."

13. Nach § 36 wird folgender § 36a eingefügt:

"§ 36a

Abgeltung von Zeitguthaben

(1) Zeitguthaben, ausgenommen Gleitzeitguthaben, die auf Grund der Anwendung von Regelungen über die flexible Dienstzeit nach § 64 Abs. 3 Oö. LBG oder nach § 23 Abs. 3 Oö. LVBG entstanden sind und nicht unter §§ 34 bis 36 fallen, sind, soweit sie nicht in Form von Freizeit verbraucht wurden,

a) bei Versetzung oder Übertritt der Beamtin oder des Beamten in den Ruhestand oder

b) bei Tod der Beamtin oder des Beamten des Dienststands oder

c) bei Beendigung des Dienstverhältnisses der oder des Vertragsbediensteten oder

d) in den übrigen Fällen bei wichtigem dienstlichen Interesse

im Verhältnis 1 : 1 abzugelten.

(2) Abs. 1 gilt nicht im Fall des § 115 Abs. 1 Z. 4 Oö. LBG oder bei unberechtigtem vorzeitigem Austritt."

14. Im § 40 Abs. 2 wird nach dem Wort "Beamten" die Wortfolge "nach Maßgabe der Abs. 3 und 9" eingefügt.

15. § 46 Abs. 5 und 6 entfallen.

16. § 48 Abs. 2 lautet:

"(2) Die Treueabgeltung beträgt nach einer Dienstzeit von mindestens 25 Jahren 100 % und erhöht sich für jedes zusätzliche Dienstjahr um weitere 10 % des Monatsbezugs, der der Beamtin oder dem Beamten im letzten vollen Kalendermonat vor dem Ausscheiden aus dem Dienststand gebührt hat. Abweichend davon tritt an die Stelle des letzten Monatsbezugs der letzte nach § 4 Abs. 1 Z. 2 Oö. L-PG aufgewertete Monatsbezug im vollen Beschäftigungsausmaß, wenn das für die Beamtin oder den Beamten günstiger ist."

17. Dem § 57 Abs. 3 wird folgender Satz angefügt:

"§ 113 Abs. 10 bis 15 Oö. Landes-Gehaltsgesetz oder § 80 Abs. 1 bis 5 Oö. Landes-Vertragsbedienstetengesetz sind sinngemäß anzuwenden."

18. § 58 Abs. 2 lautet:

"(2) Soweit in diesem Landesgesetz auf Bundesgesetze verwiesen wird, sind diese in folgender Fassung anzuwenden:

- Allgemeines Hochschul-Studiengesetz, BGBl. Nr. 177/1966, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 48/1997;
- Allgemeines Sozialversicherungsgesetz, BGBl. Nr. 189/1955, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 169/2006;
- Arbeitsmarktförderungsgesetz, BGBl. Nr. 31/1969, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 113/2006;
- Arbeitsmarktservicegesetz, BGBl. Nr. 313/1994, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 114/2005;
- Ärztegesetz 1998, BGBl. I Nr. 169, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 122/2006;
- Berufsausbildungsgesetz, BGBl. Nr. 142/1969, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 5/2006;
- Betriebspensionsgesetz, BGBl. Nr. 282/1990, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 8/2005;
- Einkommensteuergesetz 1988, BGBl. Nr. 400, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 134/2006 und in der Fassung der Kundmachung BGBl. I Nr. 3/2007;
- Familienlastenausgleichsgesetz 1967, BGBl. Nr. 376, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 168/2006;
- Forschungsorganisationsgesetz, BGBl. Nr. 341/1981, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 74/2004;
- Heeresversorgungsgesetz, BGBl. Nr. 27/1964, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 169/2006;
- Mutterschutzgesetz 1979 (MSchG), BGBl. Nr. 221, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 123/2004;
- Opferfürsorgegesetz, BGBl. Nr. 183/1947, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 169/2006;
- Unterrichtspraktikumsgesetz, BGBl. Nr. 145/1988, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 176/2004;
- Universitätsgesetz 2002, BGBl. I Nr. 120, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 74/2006;
- Universitäts-Studiengesetz, BGBl. I Nr. 48/1997, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 121/2002;
- Väter-Karenzgesetz (VKG), BGBl. Nr. 651/1989, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 124/2004."

19. Dem § 58 wird folgender § 59 angefügt:

"§ 59

Übergangsbestimmungen zum Oö. Landes- und Gemeinde-Dienstrechtsänderungsgesetz 2007

(1) Weist eine Landesbedienstete oder ein Landesbediensteter

Vordienstzeiten gemäß § 9 Abs. 2 Z. 9 auf, die bei ihr oder ihm noch nicht nach dieser oder einer anderen Bestimmung zur Gänze für die Ermittlung des Vorrückungstichtags berücksichtigt worden sind, ist auf Antrag der Vorrückungstichtag entsprechend zu verbessern.

(2) Anträge gemäß Abs. 1 können nur bis zum Ablauf des 30. September 2010 gestellt werden.

(3) Eine Verbesserung des Vorrückungstichtags nach Abs. 1 wird rückwirkend mit Beginn des Dienstverhältnisses wirksam. Der Dienstgeber hat die sich aus einer solchen Verbesserung ergebenden Leistungen jedoch nur für einen Zeitraum von drei Jahren rückwirkend ab Antragstellung zu erbringen.

(4) Führt eine rückwirkende Verbesserung des Vorrückungstichtags nach den Abs. 1 bis 3 zu einer Verbesserung der besoldungsrechtlichen Stellung, ist diese an Stelle der nach dem bisherigen Recht maßgebenden besoldungsrechtlichen Stellung für allfällige Bemessungen von Abfertigungen und Beiträgen zur Mitarbeitervorsorgekasse bzw. zur Pensionskasse maßgebend. Abs. 2 und 3 letzter Satz gelten sinngemäß.

(5) Führen die Maßnahmen nach den Abs. 1 bis 3 zu einer Änderung des Anfallsdatums und/oder der Höhe einer Jubiläumszuwendung, ist diese, wenn die Auszahlung bereits fällig ist, von Amts wegen auszuzahlen. Hat die oder der Landesbedienstete aus Anlass des betreffenden 25-, 35- oder 40-jährigen Dienstjubiläums bereits eine Jubiläumszuwendung erhalten, ist sie in diesem Fall auf den Auszahlungsbetrag anzurechnen.

(6) Weist eine Landesbedienstete oder ein Landesbediensteter Vordienstzeiten gemäß § 9 Abs. 2 Z. 4 lit. i auf, die bei ihr oder ihm noch nicht nach dieser oder einer anderen Bestimmung zur Gänze für die Ermittlung des Vorrückungstichtags berücksichtigt worden sind, ist auf Antrag der Vorrückungstichtag entsprechend zu verbessern. Abs. 2 bis 5 gelten sinngemäß."

Artikel IV

Änderung des Oö. Landes-Gehaltsgesetzes

Das Oö. Landes-Gehaltsgesetz, LGBl. Nr. 8/1956, zuletzt geändert durch das Landesgesetz LGBl. Nr. 143/2005, wird wie folgt geändert:

1. § 6 Abs. 3 lautet:

"(3) Änderungen des Monatsbezugs werden mit dem maßgebenden Tag wirksam. Maßgebend ist, wenn die Änderungen keiner bescheidmäßigen Verfügung bedürfen, der Tag des die Änderung bewirkenden Ereignisses, wenn sie durch Bescheid verfügt werden, der im Bescheid festgesetzte Tag oder, wenn ein solcher nicht festgesetzt ist, der Tag des Eintritts der Rechtskraft des Bescheids."

2. Dem § 7 Abs. 4 werden folgende Sätze angefügt:

"Kontoführungsentgelte der Beamtin oder des Beamten werden vom Land nicht ersetzt. Die Gebühren für die Überweisung trägt das Land."

3. Nach § 7 Abs. 4 wird folgender Abs. 5 angefügt:

"(5) Die Überweisung wiederkehrender Geldleistungen im Sinn des Abs. 4 auf ein Konto außerhalb Österreichs ist nur innerhalb des EWR zulässig und setzt voraus, dass die Beamtin oder der Beamte allein über das Konto Verfügungsberechtigt ist und auf eigene Kosten eine schriftliche Erklärung des jeweiligen Kreditinstituts (samt beglaubigter Übersetzung, falls die Erklärung nicht in deutscher Sprache abgegeben wird) mit dem Inhalt vorlegt, dass sich das Kreditinstitut verpflichtet, die Geldleistungen, die auf das Konto der (ehemaligen) Beamtin bzw. des (ehemaligen) Beamten innerhalb der letzten 30 Kalendertage vom Land überwiesen wurden, dem Land zu ersetzen, wenn die Dienstbehörde gegenüber dem Kreditinstitut erklärt, dass diese Geldleistungen zu Unrecht überwiesen wurden. Die Anweisung der Geldleistungen durch die Dienstbehörde hat abweichend vom Abs. 4 zum selben Termin zu erfolgen wie die Anweisung an ein Kreditinstitut im Inland."

4. § 10 Abs. 1 Z. 1 sowie Abs. 3 entfallen. Die bisherigen Z. 2 bis 4 des § 10 Abs. 1 erhalten die Z. 1 bis 3; § 10 Abs. 3a erhält die Bezeichnung "Abs. 3".

5. § 12 Abs. 2 Z. 4 lit. d lautet:

"d) der Eignungsbildung nach den §§ 2b bis 2d des VBG in der bis zum Ablauf des 31. Dezember 2003 geltenden Fassung oder des Verwaltungspraktikums gemäß Abschnitt Ia des VBG,"

6. § 12 Abs. 2 Z. 4 lit. h endet mit einem Strichpunkt; folgende lit. i wird angefügt:

"i) einer Tätigkeit als Wissenschaftliche oder Wissenschaftlicher (Künstlerische oder Künstlerischer) Mitarbeiterin oder Mitarbeiter (in Ausbildung) gemäß § 6 des Bundesgesetzes über die Abgeltung von wissenschaftlichen und künstlerischen Tätigkeiten an Universitäten und Universitäten der Künste, BGBl. Nr. 463/1974;"

7. § 12 Abs. 2 Z. 8 lautet:

"8. die Zeit des abgeschlossenen Studiums an einer Universität (Wissenschaftlichen Hochschule), Universität der Künste, Kunsthochschule oder einer staatlichen Kunstakademie, das für eine Verwendung erforderlich gewesen ist,

a) bei Bakkalaureats- und Magisterstudien, auf die ausschließlich das Universitätsgesetz 2002 anzuwenden ist, höchstens die Studiendauer, die sich bei Teilung der in den für die betreffenden Bakkalaureats- und Magisterstudien erlassenen Curricula insgesamt vorgesehenen ECTS-Anrechnungspunkte durch 60 ergibt. Sollten Curricula einer inländischen Universität für die Bakkalaureats- und Magisterstudien der entsprechenden Studienrichtung insgesamt eine geringere Anzahl an ECTS-

Anrechnungspunkten vorsehen, so sind diese durch 60 zu teilen;

b) bei Diplomstudien gemäß § 54 Abs. 2 des Universitätsgesetzes 2002 die in der Anlage 1 des Universität-Studiengesetzes (UniStG) für die betreffende Studienrichtung vorgesehene Studiendauer;

c) bei Studien, auf die ausschließlich das Universität-Studiengesetz (UniStG) und die auf Grund des UniStG zu beschließenden Studienpläne anzuwenden sind, höchstens die in der Anlage 1 UniStG für die betreffende Studienrichtung vorgesehene Studiendauer;

d) bei Studien, auf die das Allgemeine Hochschul-Studiengesetz (AHStG) und die nach ihm erlassenen besonderen Studiengesetze anzuwenden sind und bei Studien, auf die die nach dem AHStG erlassenen besonderen Studiengesetze auf Grund des § 77 Abs. 2 UniStG anzuwenden sind, bis zu der in den Studiengesetzen und Studienordnungen für die betreffende Studienrichtung oder den betreffenden Studienzweig vorgesehene Studiendauer; hat die oder der Landesbedienstete nach dem Diplomstudium, auf das das UniStG oder das AHStG anzuwenden war, das zugehörige Doktoratsstudium erfolgreich abgeschlossen, und

aa) war auf dieses Doktoratsstudium weder das UniStG noch das AHStG anzuwenden oder

bb) wird die Dauer des Doktoratsstudiums in den neuen Studienvorschriften nicht genau festgelegt,

ist die tatsächliche Dauer des Doktoratsstudiums bis zum Höchstausmaß von einem Jahr für die Ermittlung des Vorrückungstichtags zu berücksichtigen,

e) bei Doktoratsstudien, für die die Zulassung auf Grund eines fachlich in Frage kommenden Fachhochschul-Diplomstudiengangs oder Fachhochschul-Magisterstudiengangs oder eines anderen gleichwertigen Studiums an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung erfolgte, höchstens die Studiendauer, die sich auf Grund der lit. a bis d ergeben würde;

f) bei Studien, auf die lit. a bis e nicht zutreffen, bis zu folgendem Höchstausmaß, wobei zum Studium auch die für die Erwerbung eines akademischen Grades erforderliche Vorbereitungszeit zählt:

aa) sieben Jahre für die Studienrichtungen Chemie, Nachrichtentechnik und Elektrotechnik;

bb) sechs Jahre für die Studienrichtungen Bauingenieurwesen, Medizin, Schiffstechnik und Technische Chemie;

cc) fünfeinhalb Jahre für die Studienrichtungen Physik, Architektur, Maschinenbau, Technische Physik, Wirtschaftsingenieurwesen, Kulturtechnik, Bergwesen, Hüttenwesen, Erdölwesen und Markscheidewesen;

dd) fünf Jahre für die Studienrichtungen Theologie, Psychologie, Tierheilkunde, Feuerungs- und Gastechne, Papier- und Zellstofftechnik, Vermessungswesen und Forstwirtschaft;

ee) viereinhalb Jahre für alle übrigen Studienrichtungen;

hat die Landesbedienstete oder der Landesbedienstete nach einem Diplomstudium, auf das weder das UniStG noch das AHStG anzuwenden war, das zugehörige Doktoratsstudium erfolgreich abgeschlossen, so zählen beide Studien gemeinsam auf das in den sublit. aa bis ee vorgesehene Höchstausmaß; "

8. § 13 Abs. 3 Z. 2 lautet:

"2. wenn die Beamtin oder der Beamte eigenmächtig mehr als einen Tag dem Dienst fernbleibt, ohne einen ausreichenden Entschuldigungsgrund nachzuweisen, für die Gesamtdauer der ungerechtfertigten Abwesenheit vom Dienst;"

9. Dem § 13 Oö. LGG wird folgender Abs. 14 angefügt:

"(14) Lautet die Dienstbeurteilung auf "nicht zufriedenstellend", ist der Monatsbezug der Beamtin oder des Beamten gemäß § 3 Abs. 2 i.V.m. Abs. 10 mit Ausnahme der Kinderbeihilfe um 10 % zu kürzen, wobei der Entfall der Leistungszulage einzurechnen ist. Die Kürzung tritt abweichend vom § 6 mit dem auf die Rechtskraft der Festsetzung der Dienstbeurteilung folgenden Monatsersten ein und bleibt bis zu dem Monatsersten aufrecht, der der nächsten auf "sehr zufriedenstellend" oder "zufriedenstellend" oder "wenig zufriedenstellend" lautenden Dienstbeurteilung folgt. Der Rechtskraft der Festsetzung ist die Endgültigkeit der Dienstbeurteilung im Sinn des § 102 Abs. 4 Oö. LBG gleichzuhalten."

10. Nach § 15 Abs. 1 Z. 6 wird folgende Z. 6a eingefügt:

"6a. die Abgeltung von Zeitguthaben (§ 17d),"

11. § 15 Abs. 6 letzter Satz lautet:

"Die Neubemessung wird mit dem Tag der Änderung wirksam."

12. Im § 15a Abs. 1 wird am Ende der Z. 2 das Wort "oder" durch einen Beistrich ersetzt.

13. Nach § 17c wird folgender 17d eingefügt:

"§ 17d

Abgeltung von Zeitguthaben

(1) Zeitguthaben, ausgenommen Gleitzeitguthaben, die auf Grund der Anwendung von Regelungen über die flexible Dienstzeit nach § 64 Abs. 3 Oö. LBG entstanden sind und nicht unter §§ 16 bis 17c fallen, sind, soweit sie nicht in Form von Freizeit verbraucht wurden,

- a) bei Versetzung oder Übertritt in den Ruhestand oder
- b) bei Tod der Beamtin bzw. des Beamten des Dienststands oder
- c) in den übrigen Fällen bei wichtigem dienstlichen Interesse

im Verhältnis 1 : 1 abzugelten.

(2) Abs. 1 gilt nicht im Fall des § 115 Abs. 1 Z. 4 Oö. LBG."

14. § 20d Abs. 2 lautet:

"(2) Die Treueabgeltung beträgt nach einer Dienstzeit von mindestens 25 Jahren 100 % und erhöht sich für jedes zusätzliche Dienstjahr um weitere 10 % des Monatsbezugs, der der Beamtin oder dem Beamten im letzten vollen Kalendermonat vor dem Ausscheiden aus dem Dienststand gebührt hat. Abweichend davon tritt an die Stelle des letzten Monatsbezugs der letzte nach § 4 Abs. 1 Z. 2 Oö. L-PG aufgewertete Monatsbezug im vollen Beschäftigungsausmaß, wenn das für die Beamtin oder den Beamten günstiger ist."

15. Im § 22 Abs. 2 wird nach dem Wort "Stellung" die Wortfolge "nach Maßgabe der Abs. 2a und 7" eingefügt.

16. § 27 Abs. 5 und 6 entfallen.

17. Dem § 113 Abs. 9 werden folgende Abs. 10 bis 16 angefügt:

(10) Weist eine Beamtin oder ein Beamter Vordienstzeiten gemäß § 12 Abs. 2 Z. 9 auf, die bei ihr oder ihm noch nicht nach dieser oder einer anderen Bestimmung zur Gänze für die Ermittlung des Vorrückungstichtags berücksichtigt worden sind, ist auf Antrag der Vorrückungstichtag entsprechend zu verbessern. Antragsberechtigt sind auch Personen, denen als Angehörige oder Hinterbliebene ein Versorgungsanspruch nach einer vom ersten Satz erfassten Beamtin oder Beamten, einer ehemaligen Beamtin oder einem ehemaligen Beamten zusteht.

(11) Anträge gemäß Abs. 10 können nur bis zum Ablauf des 30. September 2010 gestellt werden.

(12) Eine Verbesserung des Vorrückungsstichtags nach Abs. 10 wird rückwirkend mit Beginn des Dienstverhältnisses wirksam. Das Land hat die sich aus einer solchen Verbesserung ergebenden Leistungen jedoch nur für einen Zeitraum von drei Jahren rückwirkend ab Antragstellung zu erbringen.

(13) Führt eine rückwirkende Verbesserung des Vorrückungsstichtags nach den Abs. 10 bis 12 zu einer Verbesserung der besoldungsrechtlichen Stellung, ist diese an Stelle der nach dem bisherigen Recht maßgebenden besoldungsrechtlichen Stellung für allfällige Überleitungsmaßnahmen und Bemessungen von Abfertigungen, Beiträgen zur Pensionskasse oder von Pensionsleistungen maßgebend. Abs. 11 und Abs. 12 letzter Satz gelten sinngemäß.

(14) Führen die Maßnahmen nach den Abs. 10 bis 12 zu einer Änderung des Anfallsdatums und/oder der Höhe einer Jubiläumswendung, ist diese, wenn die Auszahlung bereits fällig ist, von Amts wegen auszuzahlen. Hat die Beamtin oder der Beamte aus Anlass des betreffenden 25-, 35- oder 40-jährigen Dienstjubiläums bereits eine Jubiläumswendung erhalten, ist sie in diesem Fall auf den Auszahlungsbetrag anzurechnen.

(15) Weist eine Beamtin oder ein Beamter Vordienstzeiten gemäß § 12 Abs. 2 Z. 4 lit. i auf, die bei ihm oder ihr noch nicht nach dieser oder einer anderen Bestimmung zur Gänze für die Ermittlung des Vorrückungsstichtags berücksichtigt worden sind, ist auf Antrag der Vorrückungsstichtag entsprechend zu verbessern. Abs. 10 bis 14 gelten sinngemäß."

18. Nach § 113a wird folgender § 113b angefügt:

"§ 113b

Übergangsbestimmung zum Oö. Landes- und Gemeinde-Dienstrechtsänderungsgesetz 2007

§ 10 Abs. 1 Z. 1 und Abs. 3 i.d.F. vor dem Oö. Landes- und Gemeinde-Dienstrechtsänderungsgesetz 2007 gelten weiterhin für Personen, die zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens des Oö. Landes- und Gemeinde-Dienstrechtsänderungsgesetz 2007 eine rechtskräftige oder endgültige auf "nicht zufriedenstellend" lautende Dienstbeurteilung aufgewiesen haben oder aufweisen. § 13 Abs. 14 ist auf diese Personen nicht anzuwenden."

Artikel V

Änderung des Oö. Pensionsgesetzes 2006

Das Oö. Pensionsgesetz 2006, LGBl. Nr. 143/2005, wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis lauten die Eintragungen in den nachstehenden Bestimmungen:

"§ 41a Übergang von Schadenersatzansprüchen auf den Dienstgeber;
Meldepflicht

Abschnitt IX

Rückzahlung des zusätzlichen Bezugsanteils

§ 61 entfallen

§ 62 entfallen

§ 63 entfallen

§ 64 entfallen

§ 65 entfallen"

2. § 5 Abs. 5 lautet:

"(5) Die Beitragsgrundlage für die Zeit einer gänzlichen Dienstfreistellung gegen Entfall der Bezüge nach § 81a Abs. 1 Z. 3 Oö. LBG entspricht für jeden vollen Kalendermonat der Dienstfreistellung dem Betrag nach Abs. 3 letzter Satz und für jeden restlichen Tag der Dienstfreistellung den verhältnismäßigen Teil davon. Die Beitragsgrundlage für die restlichen Tage ist zur Beitragsgrundlage nach Abs. 1 Z. 1 zu addieren. Die Beitragsgrundlage für Kalendermonate, in denen die regelmäßige Wochenarbeitszeit nach § 81a Abs. 1 Z. 2 Oö. LBG herabgesetzt ist, hat mindestens dem Betrag nach Abs. 3 letzter Satz zu entsprechen, wenn die Herabsetzung mehr als die Hälfte der Tage eines Kalendermonats umfasst."

3. § 15 Abs. 1 lautet:

"(1) Berechnungsgrundlage der überlebenden oder verstorbenen Ehegattin oder des überlebenden oder verstorbenen Ehegatten ist jeweils das Einkommen nach Abs. 2 in den letzten zwei Kalenderjahren vor dem Todestag der Beamtin oder des Beamten, geteilt durch 24. Abweichend davon ist die Berechnungsgrundlage der oder des Verstorbenen das Einkommen nach Abs. 2 der letzten vier Kalenderjahre vor dem Zeitpunkt des Todes der Beamtin oder des Beamten, geteilt durch 48, wenn die

Verminderung des Einkommens in den letzten beiden Kalenderjahren vor dem Tod der Beamtin oder des Beamten auf Krankheit oder Arbeitslosigkeit zurückzuführen ist oder in dieser Zeit die selbstständige oder unselbstständige Erwerbstätigkeit wegen Krankheit, Gebrechen oder Schwäche eingeschränkt wurde und dies für die Witwe oder den Witwer günstiger ist."

4. § 15 Abs. 2 Z. 1 lautet:

"1. das Erwerbseinkommen gemäß § 91 Abs. 1 ASVG,"

5. § 15 Abs. 2 Z. 4 lautet:

"4. außerordentliche Versorgungsbezüge, Administrativpensionen und laufende Überbrückungszahlungen auf Grund von Sozialplänen, die einer Administrativpension entsprechen, und"

6. § 31 Abs. 2 erster Satz lautet: "Die Sonderzahlung beträgt 50 % des für den Monat der Fälligkeit gebührenden Ruhe- oder Versorgungsbezugs sowie der Kinderbeihilfe."

7. Im § 31 Abs. 3 wird das Wort "Dezember" durch das Wort "November" ersetzt.

8. § 37 lautet:

"§ 37

Auszahlung von Geldleistungen

(1) Geldleistungen sind den Anspruchsberechtigten oder deren gesetzlichen Vertretern nach den für den Zahlungsverkehr des Landes geltenden Vorschriften im Inland zu überweisen. Sie können auf Verlangen der oder des Anspruchsberechtigten oder ihrer oder seiner gesetzlichen Vertretung nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen auch auf ein Girokonto bei einem Kreditinstitut im Gebiet des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) überwiesen werden.

(2) Bezieherinnen und Bezieher von monatlich wiederkehrenden

Geldleistungen nach diesem Landesgesetz sind verpflichtet, für die Möglichkeit vorzusorgen, dass diese Geldleistungen unbar auf ein Konto, über das sie Verfügungsberechtigte sind, überwiesen werden können.

(3) Die Gebühren für die Überweisung der Geldleistungen im Inland und der Standardüberweisung in Mitgliedstaaten des EWR trägt das Land, diejenigen für die sonstigen Überweisungen auf ein Girokonto die Empfängerin oder der Empfänger.

(4) Das Kreditinstitut muss sich verpflichten, die wiederkehrenden Geldleistungen dem Land zu ersetzen, die infolge des Todes der oder des Anspruchsberechtigten zu Unrecht auf deren oder dessen Konto überwiesen worden sind. Im Fall der Überweisung auf ein Konto eines inländischen Kreditinstituts hat die Ersatzpflicht zumindest die im Folgemonat des Todes überwiesenen Geldleistungen zu umfassen.

(5) Soll die Überweisung wiederkehrender Geldleistungen im Sinn des Abs. 4 auf ein Konto im EWR außerhalb Österreichs erfolgen, so setzt dies voraus, dass die oder der Anspruchsberechtigte der Dienstbehörde eine schriftliche Erklärung des jeweiligen Kreditinstituts mit dem Inhalt vorlegt, dass sich das Kreditinstitut verpflichtet, die wiederkehrenden Geldleistungen dem Land zu ersetzen, die infolge des Todes der oder des Anspruchsberechtigten zu Unrecht auf deren oder dessen Konto überwiesen worden sind.

(6) Sind für das Konto, auf das die Geldleistungen überwiesen werden sollen, weitere Personen zeichnungs-berechtigt, so ist die Überweisung wiederkehrender Geldleistungen auf dieses Konto nur zulässig, wenn sich sämtliche weitere zeichnungs-berechtigten Personen schriftlich verpflichten, dem Land die Geldleistungen zu ersetzen, die infolge des Todes der oder des Anspruchsberechtigten zu Unrecht auf dieses Konto überwiesen worden sind.

(7) Anspruchsberechtigte haben auf Verlangen der Dienstbehörde binnen einer angemessenen Frist eine amtliche Lebensbestätigung beizubringen. Wenn die amtliche Lebensbestätigung nicht rechtzeitig vorgelegt wird, ist bis zu ihrem Einlangen mit der Zahlung auszusetzen."

9. Nach § 41 wird folgender § 41a eingefügt:

"§ 41a

Übergang von Schadenersatzansprüchen auf den Dienstgeber; Meldepflicht

(1) Können die dauernd dienstunfähig gewordene Beamtin oder der dauernd dienstunfähig gewordene Beamte sowie im Fall ihres oder seines Ablebens ihre oder seine Hinterbliebenen, denen nach diesem Landesgesetz

Leistungen zustehen, den Ersatz des Schadens, der der Beamtin oder dem Beamten infolge der dauernden Dienstunfähigkeit oder den Hinterbliebenen durch den Tod der Beamtin oder des Beamten erwachsen ist, auf Grund anderer Rechtsvorschriften beanspruchen, geht der Anspruch auf den Dienstgeber insoweit über, als dieser Leistungen zu erbringen hat. Ansprüche auf Schmerzensgeld gehen nicht auf den Dienstgeber über.

(2) Der Dienstgeber hat Ersatzbeträge, die die oder der Ersatzpflichtige der dauernd dienstunfähig gewordenen Beamtin oder dem dauernd dienstunfähig gewordenen Beamten oder den Hinterbliebenen in Unkenntnis des Übergangs des Anspruchs gemäß Abs. 1 geleistet hat, auf die nach diesem Landesgesetz zustehenden Leistungsansprüche anzurechnen. Im Ausmaß dieser Anrechnung erlischt der nach Abs. 1 auf den Dienstgeber übergegangene Ersatzanspruch gegen die Ersatzpflichtige oder den Ersatzpflichtigen.

(3) Trifft ein Ersatzanspruch des Dienstgebers mit Ersatzansprüchen anderer Träger von öffentlich-rechtlichen Kranken- oder Unfallfürsorgeeinrichtungen oder von Sozialversicherungsträgern aus demselben Anlassfall zusammen und übersteigen diese Ersatzansprüche zusammen die aus einer bestehenden Haftpflichtversicherung zur Verfügung stehende Versicherungssumme, sind sie aus dieser - unbeschadet der weiteren Haftung der oder des Ersatzpflichtigen - im Verhältnis ihrer Ersatzforderungen zu befriedigen. Ein gerichtlich festgestellter Schmerzensgeldanspruch geht hierbei den Ersatzansprüchen der im ersten Satz genannten Träger im Rang vor.

(4) Wegen dauernder Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzte Beamtinnen und Beamte sowie deren Hinterbliebene haben bei sonstigem Verlust der Ansprüche nach diesem Landesgesetz den Dienstgeber vom Umstand, auf Grund dessen sie Anspruch auf Schadenersatz nach anderen Rechtsvorschriften haben, unverzüglich zu verständigen und ihm weiterhin alle Informationen zukommen zu lassen, die für die Wahrnehmung der in Abs. 1 bis 3 genannten Ansprüche nötig sind."

10. Die Überschrift zu Abschnitt IX lautet: "Rückzahlung des zusätzlichen Bezugsanteils".

11. Die §§ 61, 62, 63, 64 und 65 entfallen.

12. § 66 Abs. 2 letzter Satz lautet:

"Den Hinterbliebenen ist dabei nur jener prozentuelle Teil der Rate vom Versorgungsbezug in Abzug zu bringen, der sich aus dem Verhältnis des Ruhegenusses der verstorbenen Beamtin oder des verstorbenen Beamten zum jeweiligen Versorgungsgenuss der oder des Hinterbliebenen ergibt."

13. § 68 Abs. 2 lautet:

"(2) Soweit in diesem Landesgesetz auf Bundesgesetze verwiesen wird, sind diese in der folgenden Fassung anzuwenden:

- Allgemeines Sozialversicherungsgesetz (ASVG), BGBl. Nr. 189/1955, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 169/2006;
- Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977, BGBl. Nr. 609, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 131/2006;
- Arbeitsmarktförderungsgesetz, BGBl. Nr. 31/1969, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 113/2006;
- Bezügegesetz, BGBl. Nr. 273/1972, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 170/2006;
- Bundesbahn-Pensionsgesetz, BGBl. I Nr. 86/2001, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 170/2006;
- Bundesbezügegesetz, BGBl. I Nr. 64/1997, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 142/2004;
- Bundesgesetz über Auslandszulagen und besondere Hilfeleistungen bei Entsendungen auf Grund des Bundesverfassungsgesetzes über Kooperation und Solidarität bei der Entsendung von Einheiten und Einzelpersonen in das Ausland (Auslandszulagen- und -hilfeleistungsgesetz - AZHG), BGBl. I Nr. 66/1999, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 80/2005;
- Bundesgesetz über die Gewährung von Überbrückungshilfen an ehemalige Bundesbedienstete (ÜHG), BGBl. Nr. 174/1963, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 142/2004;
- Bundestheaterpensionsgesetz, BGBl. Nr. 159/1958, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 170/2006;
- Bundesverfassungsgesetz über die Begrenzung von Bezügen öffentlicher Funktionäre, BGBl. I Nr. 64/1997, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 119/2001;
- Ehegesetz (EheG), dRGBl. 1938 I S. 807, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 92/2006;
- Einkommensteuergesetz 1988, BGBl. Nr. 400, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 134/2006 und in der Fassung der Kundmachung BGBl. I Nr. 3/2007;
- Familienlastenausgleichsgesetz (FLAG), BGBl. Nr. 376/1967, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 168/2006;
- Heeresgebührengesetz 2001, BGBl. I Nr. 31, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 116/2006;
- Heeresversorgungsgesetz, BGBl. Nr. 27/1964, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 169/2006;
- Karenzurlaubsgeldgesetz, BGBl. Nr. 395/1974, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 34/2004;
- Kriegsopferversorgungsgesetz 1957, BGBl. Nr. 152, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 169/2006;

- Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz (LDG), BGBl. Nr. 302/1984, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 166/2006;
- Land- und forstwirtschaftliches Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz (LLDG), BGBl. Nr. 296/1985, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 117/2006;
- Mutterschutzgesetz 1979 (MSchG), BGBl. Nr. 221, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 123/2004;
- Opferfürsorgegesetz, BGBl. Nr. 183/1947, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 169/2006;
- Richterdienstgesetz (RDG), BGBl. Nr. 305/1961, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 166/2006;
- Strafgesetzbuch (StGB), BGBl. Nr. 60/1974, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 56/2006;
- Studienförderungsgesetz 1992, BGBl. Nr. 305, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 20/2006;
- Väter-Karenzgesetz (VKG), BGBl. Nr. 651/1989, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 124/2004;
- Verfassungsgerichtshofgesetz 1953 (VfGG), BGBl. Nr. 85, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 165/2005 und in der Fassung der Kundmachung BGBl. I Nr. 163/2006;
- Wehrgesetz 2001, BGBl. I Nr. 146, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 116/2006;
- Zivildienstgesetz 1986, BGBl. Nr. 679, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 40/2006."

Artikel VI

Änderung des Oö. Landesbeamten-Pensionsgesetzes

Das Oö. Landesbeamten-Pensionsgesetz, LGBl. Nr. 22/1966, zuletzt geändert durch das Landesgesetz LGBl. Nr. 143/2005, wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 4 lautet:

"(4) Die Beitragsgrundlage für die Zeit einer gänzlichen Dienstfreistellung gegen Entfall der Bezüge nach § 81a Abs. 1 Z. 3 Oö. LBG entspricht für jeden vollen Kalendermonat der Dienstfreistellung dem Betrag nach Abs. 3 letzter Satz und für jeden restlichen Tag der Dienstfreistellung den verhältnismäßigen Teil davon. Die Beitragsgrundlage für die restlichen Tage ist zur Beitragsgrundlage nach Abs. 1 Z. 1 zu addieren. Die Beitragsgrundlage für Kalendermonate, in denen die regelmäßige Wochenarbeitszeit nach § 81a Abs. 1 Z. 2 Oö. LBG herabgesetzt ist, hat mindestens dem Betrag nach Abs. 3 letzter Satz zu entsprechen, wenn die Herabsetzung mehr als die Hälfte der Tage eines Kalendermonats umfasst."

2. § 15 Abs. 1 lautet:

"(1) Berechnungsgrundlage der überlebenden oder verstorbenen Ehegattin oder des überlebenden oder verstorbenen Ehegatten ist jeweils das Einkommen nach Abs. 2 in den letzten zwei Kalenderjahren vor dem Todestag der Beamtin oder des Beamten, geteilt durch 24. Abweichend davon ist die Berechnungsgrundlage der oder des Verstorbenen das Einkommen nach Abs. 2 der letzten vier Kalenderjahre vor dem Zeitpunkt des Todes der Beamtin oder des Beamten, geteilt durch 48, wenn die Verminderung des Einkommens in den letzten beiden Kalenderjahren vor dem Tod der Beamtin oder des Beamten auf Krankheit oder Arbeitslosigkeit zurückzuführen ist oder in dieser Zeit die selbstständige oder unselbstständige Erwerbstätigkeit wegen Krankheit, Gebrechen oder Schwäche eingeschränkt wurde und dies für die Witwe oder den Witwer günstiger ist."

3. § 15 Abs. 2 Z. 1 lautet:

"1. das Erwerbseinkommen gemäß § 91 Abs. 1 ASVG, BGBl. Nr. 189/1955, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 99/2006,"

4. § 15 Abs. 2 Z. 4 lautet:

"4. außerordentliche Versorgungsbezüge, Administrativpensionen und laufende Überbrückungszahlungen auf Grund von Sozialplänen, die einer Administrativpension entsprechen, und"

5. Im § 25a Abs. 3 wird nach dem ersten Satz folgender Satz eingefügt:

"Im Fall einer Mehrlingsgeburt verlängert sich dieser Zeitraum auf 60 Kalendermonate."

6. § 28 Abs. 2 erster Satz lautet: "Die Sonderzahlung beträgt 50 v.H. des für den Monat der Fälligkeit gebührenden Ruhe- oder Versorgungsbezugs sowie der Kinderbeihilfe."

7. § 35 lautet:

"§ 35

Auszahlung von Geldleistungen

(1) Geldleistungen sind den Anspruchsberechtigten oder deren gesetzlichen Vertretern nach den für den Zahlungsverkehr des Landes geltenden Vorschriften im Inland zu überweisen. Sie können auf Verlangen der oder des Anspruchsberechtigten oder ihrer oder seiner gesetzlichen Vertretung nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen auch auf ein Girokonto bei einem Kreditinstitut im Gebiet des EWR überwiesen werden.

(2) Bezieherinnen und Bezieher von monatlich wiederkehrenden Geldleistungen nach diesem Landesgesetz sind verpflichtet, für die Möglichkeit vorzusorgen, dass diese Geldleistungen unbar auf ein Konto, über das sie verfügungsberechtigt sind, überwiesen werden können.

(3) Die Gebühren für die Überweisung der Geldleistungen im Inland und der Standardüberweisung in Mitgliedstaaten des EWR trägt das Land, diejenigen für die sonstigen Überweisungen auf ein Girokonto die Empfängerin oder der Empfänger.

(4) Das Kreditinstitut muss sich verpflichten, die wiederkehrenden Geldleistungen dem Land zu ersetzen, die infolge des Todes der oder des Anspruchsberechtigten zu Unrecht auf deren oder dessen Konto überwiesen worden sind. Im Fall der Überweisung auf ein Konto eines inländischen Kreditinstituts hat die Ersatzpflicht zumindest die im Folgemonat des Todes überwiesenen Geldleistungen zu umfassen.

(5) Soll die Überweisung wiederkehrender Geldleistungen im Sinn des Abs. 4 auf ein Konto im EWR außerhalb Österreichs erfolgen, so setzt dies voraus, dass die oder der Anspruchsberechtigte der Dienstbehörde eine schriftliche Erklärung des jeweiligen Kreditinstituts mit dem Inhalt vorlegt, dass sich das Kreditinstitut verpflichtet, die wiederkehrenden Geldleistungen dem Land zu ersetzen, die infolge des Todes der oder des Anspruchsberechtigten zu Unrecht auf deren oder dessen Konto überwiesen worden sind.

(6) Sind für das Konto, auf das die Geldleistungen überwiesen werden sollen, weitere Personen zeichnungsberechtigt, so ist die Überweisung wiederkehrender Geldleistungen auf dieses Konto nur zulässig, wenn sich sämtliche weiteren zeichnungsberechtigten Personen schriftlich verpflichten, dem Land die Geldleistungen zu ersetzen, die infolge des Todes der Anspruchsberechtigten zu Unrecht auf dieses Konto überwiesen worden sind.

(7) Anspruchsberechtigte haben auf Verlangen der Dienstbehörde binnen einer angemessenen Frist eine amtliche Lebensbestätigung beizubringen. Wenn die amtliche Lebensbestätigung nicht rechtzeitig vorgelegt wird, ist bis zu ihrem Einlangen mit der Zahlung auszusetzen."

8. Nach § 39 wird folgender § 39a eingefügt:

"§ 39a

**Übergang von Schadenersatzansprüchen auf den Dienstgeber;
Meldepflicht**

(1) Können die dauernd dienstunfähig gewordene Beamtin oder der dauernd dienstunfähig gewordene Beamte sowie im Fall ihres oder seines Ablebens ihre oder seine Hinterbliebenen, denen nach diesem Landesgesetz Leistungen zustehen, den Ersatz des Schadens, der der Beamtin oder dem Beamten infolge der dauernden Dienstunfähigkeit oder den Hinterbliebenen durch den Tod der Beamtin oder des Beamten erwachsen ist, auf Grund anderer Rechtsvorschriften beanspruchen, geht der Anspruch auf den Dienstgeber insoweit über, als dieser Leistungen zu erbringen hat. Ansprüche auf Schmerzensgeld gehen nicht auf den Dienstgeber über.

(2) Der Dienstgeber hat Ersatzbeträge, die die oder der Ersatzpflichtige der dauernd dienstunfähig gewordenen Beamtin oder dem dauernd dienstunfähig gewordenen Beamten oder den Hinterbliebenen in Unkenntnis des Übergangs des Anspruchs gemäß Abs. 1 geleistet hat, auf die nach diesem Landesgesetz zustehenden Leistungsansprüche anzurechnen. Im Ausmaß dieser Anrechnung erlischt der nach Abs. 1 auf den Dienstgeber übergegangene Ersatzanspruch gegen die Ersatzpflichtige oder den Ersatzpflichtigen.

(3) Trifft ein Ersatzanspruch des Dienstgebers mit Ersatzansprüchen anderer Träger von öffentlich-rechtlichen Kranken- oder Unfallfürsorgeeinrichtungen oder von Sozialversicherungsträgern aus demselben Anlassfall zusammen und übersteigen diese Ersatzansprüche zusammen die aus einer bestehenden Haftpflichtversicherung zur Verfügung stehende Versicherungssumme, sind sie aus dieser - unbeschadet der weiteren Haftung der oder des Ersatzpflichtigen - im Verhältnis ihrer Ersatzforderungen zu befriedigen. Ein gerichtlich festgestellter Schmerzensgeldanspruch geht hierbei den Ersatzansprüchen der im ersten Satz genannten Träger im Rang vor.

(4) Wegen dauernder Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzte Beamtinnen und Beamte sowie deren Hinterbliebene haben bei sonstigem Verlust der Ansprüche nach diesem Landesgesetz den Dienstgeber vom Umstand, auf Grund dessen sie Anspruch auf Schadenersatz nach anderen Rechtsvorschriften haben, unverzüglich zu verständigen und ihm weiterhin alle Informationen zukommen zu lassen, die für die Wahrnehmung der in Abs. 1 bis 3 genannten Ansprüche nötig sind."

9. § 54 Abs. 3 erster Satz lautet:

"Die Beamtin oder der Beamte kann die Anrechnung von Ruhegenussvordienstzeiten, für die sie oder er einen besonderen Pensionsbeitrag zu entrichten hätte sowie Ruhegenusszwischenzeiten durch schriftliche Erklärung ganz oder teilweise ausschließen."

10. Die Überschrift zu Abschnitt IX lautet: "Rückzahlung des zusätzlichen Bezugsanteils".

11. Die §§ 58, 58a, 58b, 58c, 58d und 59 entfallen.

12. § 59a Abs. 2 letzter Satz lautet:

"Den Hinterbliebenen ist dabei nur jener prozentuelle Teil der Rate vom Versorgungsbezug in Abzug zu bringen, der sich aus dem Verhältnis des Ruhegenusses der verstorbenen Beamtin oder des verstorbenen Beamten zum jeweiligen Versorgungsbezug der oder des Hinterbliebenen ergibt."

13. Nach § 62h wird folgender § 62i angefügt:

"§ 62i

Übergangsbestimmungen zum Oö. Landes- und Gemeinde-Dienstrechtsänderungsgesetz 2007

§ 15 Abs. 1 und 2 i.d.F. des Oö. Landes- und Gemeinde-Dienstrechtsänderungsgesetzes 2007 ist auf Todesfälle anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2005 eingetreten sind. Auf Antrag der Witwe oder des Witwers ist diese Bestimmung ab 1. Jänner 2006 auch auf Todesfälle anzuwenden, die nach dem 1. Juni 2004 und vor dem 1. Jänner 2006 eingetreten sind. Derartige Anträge können bis zum Ablauf des 31. Dezember 2008 gestellt werden."

Artikel VII

Änderung des Oö. Kranken- und Unfallfürsorgegesetzes für Landesbedienstete

Das Oö. Kranken- und Unfallfürsorgegesetz für Landesbedienstete, LGBl. Nr. 57/2000, zuletzt geändert durch das Landesgesetz LGBl. Nr. 6/2006, wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis lauten die Eintragungen zu den nachstehenden Bestimmungen:

"§ 18e Sonderbestimmung für (ehemalige) Vertragsbedienstete bzw. -lehrer

§ 82 Übergangsbestimmungen zum Oö. Landes- und Gemeinde-Dienstrechtsänderungsgesetz 2007"

2. Im § 2 Z. 4 wird am Ende der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und es werden folgende Z. 5 und 6 angefügt:

"5. die Landesvertragslehrerinnen oder Landesvertragslehrer, deren Dienstverhältnis auf dem Land- und forstwirtschaftlichen Landesvertragslehrergesetz beruht und nach Ablauf des 31. Dezember 2000 begründet wird, ausgenommen Personen, deren Beitragsgrundlage den im § 5 Abs. 2 Z. 2 ASVG genannten Betrag nicht übersteigt;

6. die Personen, die auf Grund eines Dienstverhältnisses gemäß Z. 4 oder 5

a) eine Pension nach dem ASVG oder dem Allgemeinen Pensionsgesetz beziehen oder

b) Übergangsgeld gemäß § 306 ASVG beziehen, wenn die Pension gemäß § 86 Abs. 3 Z. 2 letzter Satz ASVG nicht angefallen ist und sie nicht gemäß § 4 Abs. 1 Z. 8 ASVG versichert sind."

3. § 3 lautet:

"§ 3

Ausnahmen von der Unfallfürsorge

Von der Unfallfürsorge sind ausgenommen:

1. Personen, die Anspruch auf eine Pensionsleistung der im § 2 Z. 3 genannten Art haben;

2. Personen, die Anspruch auf eine Pensionsleistung oder auf Übergangsgeld im Sinn des § 2 Z. 6 haben."

4. Im § 4 Z. 4 und § 5 Abs. 1 Z. 4 wird das Zitat "§ 2 Z. 4" durch das Zitat "§ 2 Z. 4 und 5" ersetzt.

5. Im § 4 wird am Ende der Z. 4 der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und es wird folgende Z. 5 angefügt:

"5. bei den im § 2 Z. 6 genannten Personen mit dem Tag des Entstehens des Anspruchs auf die dort bezeichneten Pensionsleistungen oder auf Übergangsgeld."

6. Im § 5 Abs. 1 wird am Ende der Z. 4 der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und es wird folgende Z. 5 angefügt:

"5. bei den im § 2 Z. 6 genannten Personen mit dem Ablauf des Kalendermonats, für den letztmalig die dort bezeichneten Pensionsleistungen ausbezahlt werden oder das Übergangsgeld ausbezahlt wird."

7. Dem § 5 Abs. 3 wird folgender Abs. 4 angefügt:

"(4) Endet bei den im § 2 Z. 1, 4 und 5 genannten Personen das Dienstverhältnis während des Bezugs von Wochengeld oder während des Beschäftigungsverbots nach § 2 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 Oö. MSchG oder § 3 Abs. 1 und § 5 Abs. 1 MSchG oder während der Karenz nach dem MSchG, Oö. MSchG, VKG oder Oö. VKG, bleibt die Krankenfürsorge auch nach Beendigung des die Mitgliedschaft begründenden Dienstverhältnisses für die Zeit des Bezugs von Kinderbetreuungsgeld weiterbestehen."

8. Dem § 6 Abs. 2 Z. 2 wird folgende Z. 2a angefügt:

"2a. während der Dauer des Bezugs von Kinderbetreuungsgeld;"

9. Dem § 7 Abs. 6 wird folgender Abs. 7 angefügt:

"(7) Für Angehörige bleibt für die Dauer deren Bezugs von Kinderbetreuungsgeld der Leistungsanspruch nach Abs.1 Z. 2 aufrecht, wenn die KFL im Zeitpunkt der Geburt des Kindes für den oder die jeweilige Angehörige leistungszuständig ist."

10. § 8 Abs. 10 entfällt.

11. § 18 Abs. 3 Z. 4 lautet:

"4. Bei Mitgliedern nach § 2 Z. 4 und 5 das Entgelt im Sinn des § 49 ASVG."

12. Nach § 18 Abs. 3 Z. 4 wird folgende Z. 5 angefügt:

"5. Bei Mitgliedern nach § 2 Z. 6 die im § 73 Abs. 1 ASVG genannten Pensionsleistungen bzw. Übergangsgelder."

13. § 18 Abs. 4 Z. 1 lautet:

"1. bei Inanspruchnahme einer Mutterschafts- oder Väterkarenz gemäß Oö. MSchG, MSchG, Oö. VKG oder VKG sowie während eines im Anschluss an diese Karenz gewährten Karenzurlaubs zur Betreuung des Kindes für die Dauer des Bezugs von Kinderbetreuungsgeld im aufrechten Dienstverhältnis bei Beamtinnen oder Beamten (§ 2 Z. 1) oder Vertragsbediensteten (§ 2 Z. 4) oder Landesvertraglehrerinnen oder Landesvertragslehrern (§ 2 Z. 5) der doppelte Wert des Betrags nach § 3 Kinderbetreuungsgeldgesetz, unabhängig davon, ob bzw. in welchem Ausmaß das jeweilige Mitglied während der Karenz oder des Karenzurlaubs tatsächlich Anspruch auf Kinderbetreuungsgeld hat,"

14. § 18a Abs. 3 lautet:

"(3) Abs. 1 und 2 gelten nicht für Personen nach § 2 Z. 4, 5 und 6. Die Höchstbeitragsgrundlage für Personen nach § 2 Z. 4 und 5 richtet sich nach § 45 ASVG."

15. Im § 18c Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

"Bei Personen nach § 2 Z. 6 ist der Zusatzbeitrag auf Antrag der KFL von den Pensionsleistungen bzw. Übergangsgeldern nach § 73 Abs. 1 ASVG einzubehalten und vom zuständigen Pensionsversicherungsträger an die KFL zu überweisen."

16. Nach § 18d Abs. 4 wird folgender Abs. 5 angefügt:

"(5) Abs. 1 bis 4 gelten nicht für Personen nach § 2 Z. 6."

17. § 18e lautet:

"§ 18e

**Sonderbestimmung für (ehemalige) Vertragsbedienstete bzw. -
lehrer**

Für Personen nach § 2 Z. 4, 5 und 6 gelten die §§ 30a, 30b, 84 und 85 B-KUVG sinngemäß."

18. Im § 18g Abs. 2 werden die Worte "Mitglieder gemäß § 2 Z. 3" durch die Worte "Mitglieder gemäß § 2 Z. 3 und 6" ersetzt.

19. Nach § 37 Abs. 6 wird folgender Abs. 7 angefügt:

"(7) Änderungen nach Abs. 1, die nach Vollendung des 65. Lebensjahres eintreten, führen zu keiner Neufestsetzung der Versehrtenrente."

20. Im § 38 Abs. 3 wird das Zitat "§ 2 Z. 4" durch das Zitat "§ 2 Z. 4, 5 und 6" ersetzt.

21. § 44 lautet:

"§ 44

Meldepflichten

(1) Die Mitglieder sowie die Zahlungs- oder Leistungsempfänger haben der KFL alle für die Anspruchsberechtigung sowie die für die Prüfung oder Durchsetzung von Ansprüchen nach § 56 maßgebenden Umstände längstens binnen zwei Wochen zu melden oder wahrheitsgemäß Auskunft zu erteilen.

(2) Die Mitglieder sind verpflichtet, der KFL alle für Anfall und Einstellung der Zusatzbeiträge für Angehörige maßgebenden Umstände zu melden, sowie die erforderlichen Auskünfte wahrheitsgemäß zu erteilen."

22. § 47 Abs. 5 lautet:

"(5) Für Personen nach § 2 Z. 4, 5 und 6 gelten die Abs. 2 und 3 nicht. Über Streitigkeiten entscheiden die Gerichte."

23. § 51 Abs. 1 lautet:

"(1) Die KFL ist berechtigt, auf die von ihr zu erbringenden Geldleistungen unverjährte Forderungen gegen das Mitglied in Bezug auf Leistungen, die dieses oder dessen Angehörige (§ 8) von der KFL erhalten haben, aufzurechnen. Die Aufrechnung kann nur zwischen Forderung und Gegenforderung innerhalb der Krankenfürsorge oder innerhalb der Unfallfürsorge vorgenommen werden."

24. § 51 Abs. 2 und 3 entfallen; die Abs. 4 bis 6 erhalten die Absatzbezeichnungen "(2), (3) und (4)".

25. § 61 Abs. 5 Z. 6a lautet:

"6a. die Entscheidung über Rentenansprüche bei Personen nach § 2 Z. 4 und 5; "

26. § 63 Abs. 6 lautet:

"(6) Die Mitglieder des Verwaltungsrats - ausgenommen der Direktor - und die Mitglieder des Aufsichtsrats haben gegenüber dem Land Oberösterreich Anspruch auf eine vom Aufsichtsrat festzusetzende angemessene Pauschalentschädigung. Diese stellt eine Entschädigung für Nebentätigkeiten im Sinn des § 44 Oö. GG 2001 oder § 24 Oö. LGG dar und ist dem Land Oberösterreich von der KFL rückzuerstatten."

27. § 65 Abs. 7 lautet:

"(7) Für Personen nach § 2 Z. 4, 5 und 6 gelten die Abs. 1 bis 4 nicht. Über Streitigkeiten entscheiden die Gerichte."

28. § 78 Abs. 2 lautet:

"(2) Soweit in diesem Landesgesetz auf Bundesgesetze verwiesen wird, sind diese in folgender Fassung anzuwenden:

- Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch (ABGB), JGS. Nr. 946/1811, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 113/2006;

- Allgemeines Pensionsgesetz, BGBl. I. Nr. 142/2004, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 170/2006;

- Allgemeines Sozialversicherungsgesetz (ASVG), BGBl. Nr. 189/1955, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 169/2006;

- Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz (B-KUVG), BGBl. Nr. 200/1967, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 131/2006;

- Bundespflegegeldgesetz, BGBl. Nr. 110/1993, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 89/2006;

- Datenschutzgesetz 2000, BGBl. I Nr. 165/1999, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 13/2005;

- Einkommensteuergesetz 1988 (EStG 1988), BGBl. Nr. 400, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 134/2006 und in der Fassung der Kundmachung BGBl. I Nr. 3/2007;

- Exekutionsordnung, RGBl. Nr. 79/1896, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 56/2006;

- Familienlastenausgleichsgesetz 1967, BGBl. Nr. 376, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 168/2006;

- Gehaltsgesetz 1956 (GehG), BGBl. Nr. 54, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 166/2006;

- Gewerbliches Sozialversicherungsgesetz (GSVG), BGBl. Nr. 560/1978, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 169/2006;

- Karenzgeldgesetz, BGBl. I Nr. 47/1997, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 34/2004;

- Kinderbetreuungsgeldgesetz (KBGG), BGBl. I Nr. 103/2001, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 168/2006;

- Land- und forstwirtschaftliches Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz 1985 (LLDG), BGBl. Nr. 296/1985, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 117/2006;

- Land- und forstwirtschaftliches Landesvertragslehrgesetz, BGBl. Nr. 244/1969, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 165/2005;

- Mutterschutzgesetz (MSchG), BGBl. Nr. 221/1979, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 123/2004;

- Notarversicherungsgesetz 1972 (NVG 1972), BGBl. Nr. 66, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 98/2006;

- Väter-Karenzgesetz (VKG), BGBl. Nr. 651/1989, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 124/2004.

29. Nach § 81 wird folgender § 82 angefügt:

"§ 82

Übergangsbestimmung zum Oö. Landes- und Gemeinde-Dienstrechtsänderungsgesetz 2007

(1) Bestehende Leistungsansprüche von Personen nach § 2 Z. 5 aus der Krankenversicherung gelten mit dem Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieses Landesgesetzes als Leistungsansprüche an die KFL.

(2) Abs. 1 gilt nicht für bestehende Kranken- oder Wochengeldansprüche.

(3) Zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieses Landesgesetzes beim Krankenversicherungsträger anhängige Verfahren in Bezug auf Personen nach Abs. 1 sind von der KFL zu Ende zu führen. Die Zuständigkeit der Arbeits- und Sozialgerichte zur Entscheidung über Klagen gegen Bescheide des Krankenversicherungsträgers bleibt unberührt.

(4) § 2 Z. 6 kommt nur für jene Personen zur Anwendung, bei denen die Pension bzw. das Übergangsgeld erstmals nach dem Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieses Landesgesetzes anfällt.

(5) § 37 Abs. 7 gilt erstmals für Personen, die nach dem 31. Dezember 2009 das 65. Lebensjahr vollenden."

Artikel VIII

Änderung des Oö. Nebengebührengesetzes

Das Oö. Nebengebührengesetz, LGBl. Nr. 60/1973, zuletzt geändert durch das Landesgesetz LGBl. Nr. 143/2005, wird wie folgt geändert:

§ 5 Abs. 2 letzter Satz lautet:

"Liegt dem Ruhegenuss eine gemäß § 5 gekürzte oder erhöhte

Ruhegenussbemessungsgrundlage zu Grunde, so ist die Nebengebührendzulage in jenem Ausmaß zu kürzen oder zu erhöhen, das dem Verhältnis der gekürzten oder erhöhten zur vollen Ruhegenussbemessungsgrundlage entspricht."

Artikel IX


Änderung des Oö. Landesbediensteten-Schutzgesetzes 1998

Das Oö. Landesbediensteten-Schutzgesetz 1998, LGBl. Nr. 13, zuletzt geändert durch das Landesgesetz LGBl. Nr. 49/2005 wird wie folgt geändert:

1. Im § 22 Abs. 3 entfällt die Wortfolge "mit mindestens fünf Bediensteten".

2. Im § 29 Abs. 3 wird der Punkt am Ende der Z. 12 durch einen Beistrich ersetzt und es werden nach der Z. 12 folgende Z. 13 und 14 angefügt:

"13. die Richtlinie 2006/15/EG der Kommission vom 7. Februar 2006 zur Festlegung einer zweiten Liste von Arbeitsplatz-Richtgrenzwerten in Durchführung der Richtlinie 98/24/EG des Rates und zur Änderung der Richtlinien 91/322/EWG und 2000/39/EG, ABl. Nr. L 38 vom 9.2.2006, S. 36,


14. die Richtlinie 2006/25/EG  des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. April 2006 über Mindestvorschriften zum Schutz von Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer vor der Gefährdung durch physikalische Einwirkungen (künstliche optische Strahlung), (19. Einzelrichtlinie im Sinn des Art. 16 Abs. 1 der Richtlinie 89/391/EWG), ABl. Nr. L 114 vom 27.04.2006, S. 38."

3. Im § 35 Abs. 2 wird der Punkt am Ende der Z. 11 durch einen Beistrich ersetzt und es werden nach der Z. 11 folgende Z. 12 bis 14 angefügt:

"12. die Richtlinie 2006/15/EG der Kommission vom 7. Februar 2006 zur Festlegung einer zweiten Liste von Arbeitsplatz-Richtgrenzwerten in Durchführung der Richtlinie 98/24/EG des Rates und zur Änderung der Richtlinien 91/322/EWG und 2000/39/EG, ABl. Nr. L 38 vom 9.2.2006, S. 36,

13. die Richtlinie 2004/40/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über Mindestvorschriften zum Schutz von Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer vor Gefährdung durch physikalische

Einwirkungen (elektromagnetische Felder), (18. Einzelrichtlinie im Sinn des Art. 16 Abs. 1 der Richtlinie 89/391/EWG), ABl. Nr. L 159 vom 29.4.2004, S. 1, berichtigt durch ABl. Nr. L 184 vom 24.5.2004, S. 1,

14. die Richtlinie 2006/25/EG  des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. April 2006 über Mindestvorschriften zum Schutz von Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer vor der Gefährdung durch physikalische Einwirkungen (künstliche optische Strahlung), (19. Einzelrichtlinie im Sinn des Art. 16 Abs. 1 der Richtlinie 89/391/EWG), ABl. Nr. L 114 vom 27.04.2006, S. 38."

Artikel X

Änderung des Oö. Mutterschutzgesetzes

Das Oö. Mutterschutzgesetz, LGBl. Nr. 122/1993, zuletzt geändert durch das Landesgesetz LGBl. Nr. 49/2005, wird wie folgt geändert:

Im § 10 Abs. 1 erster Satz wird der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgender Satz angefügt:

"eine gleichzeitige Inanspruchnahme von Karenz durch beide Elternteile ist ausgenommen im Fall des § 11 Abs. 2 nicht zulässig."

Artikel XI

Änderung des Oö. Statutargemeinden-Beamtengesetzes 2002

Das Oö. Statutargemeinden-Beamtengesetz 2002, LGBl. Nr. 50, zuletzt geändert durch das Landesgesetz LGBl. Nr. 13/2006, wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis lautet die Eintragung zur nachstehenden Bestimmung:

"§ 139a Sonderbestimmungen für Lehrkräfte an Musikschulen"

2. Nach § 139 wird folgender § 139a eingefügt:

"§ 139a

Sonderbestimmungen für Lehrkräfte an Musikschulen

Die Bestimmungen über Vertragslehrerinnen und Vertragslehrer an Landesmusikschulen gelten sinngemäß für Vertragslehrerinnen und Vertragslehrer an Musikschulen der Städte mit eigenem Statut mit der Maßgabe, dass an die Stelle der Landesregierung das entsprechende Organ der Stadt tritt."

Artikel XII

In-Kraft-Treten; Übergangsbestimmungen

Es treten in Kraft:

1. Art. III Z. 9 und 10 (§ 22 Abs. 5 und § 24 Abs. 2 Oö. GG 2001) rückwirkend mit 1. September 2005,
2. Art. V Z. 11 (§§ 61, 62, 63, 64 und 65 Oö. PG 2006); Art. VI Z. 2 bis 4 (§ 15 Abs. 1 und 2 Z. 1 und 4 Oö. L-PG), Z. 11 (§§ 58, 58a, 58b, 58c, 58d und 59 Oö. L-PG) sowie Z. 13 (§ 62i Oö. L-PG) rückwirkend mit 1. Jänner 2006,
3. Art. V Z. 2 (§ 5 Abs. 5 Oö. PG 2006) rückwirkend mit 1. Februar 2006 sowie Art. VI Z. 1 (§ 4 Abs. 4 Oö. L-PG) rückwirkend mit 1. Jänner 2005,
4. Art. VII Z. 8 und 13 (§ 6 Abs. 2 Z. 2a und § 18 Abs. 4 Z. 1 Oö. KFLG) rückwirkend mit 1. April 2005,
5. alle übrigen Bestimmungen mit dem der Kundmachung dieses Gesetzes im Landesgesetzblatt für Oberösterreich folgenden Monatsersten.